184
17 MAG. 1930
BIBLIOTHECA PONTIFICIA

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

43. JAHRGANG 3. HEFT MAI / 1930

[illegible] TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Das Erziehungsrecht der Familie / Prof. Dr. Weiler, Trier 161
Absolution kirchlicher Zensuren / Prof. Dr. Wehr, Trier 175
Kampf der Kirche um die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe / Definitor Pfr. Tamblé, Irrhausen 187
Zur Echtheit von Mt 16, 17—19 / Prof. Dr. Johann Lenz, Trier . . . 193

Mitteilungen:

Die Gültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken / Prof. Dr. Wehr, Trier 203
Afrika und die katholische Weltmission / Prof. Dr. Joh. Lenz, Trier . . 205
Ein vergessenes Eifel-Gymnasium (Hillesheim) / Prorektor A. Schüller, Boppard 210
Über das Bild der Mutter von der immerwährenden Hilfe / Prof. Dr. Schuler, Trier 215
Etwas vom Rosenkranz / Prof. Dr. Wehr, Trier 219
Liga katholischer Frauen und Jungfrauen gegen die unsittliche Kleidung / Dr. jur. Jos. Kalff, Berlin 223
„Qui dignatus est" / Magr. Prof. Hüllen, Trier 225
Priester-Spätberufe 226

Römische Erlasse und Entscheidungen: 228

Bücherbesprechungen:

Kirchengeschichte: Walterscheid, Ried, Riahn, Schumacher-Lindemann, Junglas / Schuler, Trier 230
Neues Testament: Aicher, Borchert, Stökle, Eisentraut / Ketter, Trier 232
Altes Testament: Kittel, Vaccari, Volz, Feldmann / Theis, Trier . . . 233
Pädagogik, Katechetik, Homiletik: von Meurers, Schilgen, Honnef, Engel / Weiler, Trier 234
Aszetik: Huonder, Thili, Chouzier, V. d'Isne / Hartmann, Trier . . . 236
Eingesandte Schriften 238

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Büchersendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier.

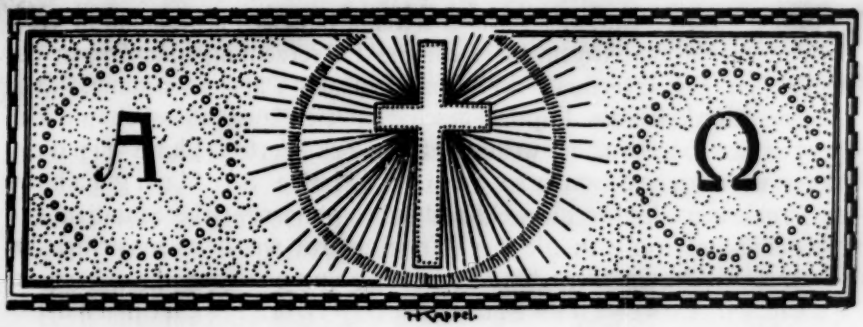

DAS ERZIEHUNGSRECHT DER FAMILIE UND DIE ENZYKLIKA PAPST PIUS XI. „ÜBER DIE CHRISTLICHE ERZIEHUNG DER JUGEND" (DIVINI ILLIUS MAGISTRI VOM 31. DEZEMBER 1929).

Von Prof. Dr. Weiler, Trier.

Man wird in der Vergangenheit vergebens eine päpstliche Kundgebung suchen, die in ähnlich umfassender Weise zu der Frage der christlichen Erziehung der Jugend Stellung nähme. Der hl. Vater hatte nicht die Absicht und konnte sie auch nicht haben, „den Gegenstand in seiner gesamten fast unerschöpflichen Fülle von Theorie und Praxis zu behandeln", jedoch hat er in Ausführung seines Planes, „die obersten Grundsätze zusammenzufassen, die Hauptschlußfolgerungen ins rechte Licht zu setzen und die praktischen Anwendungen aufzuzeigen"[1], sich so eingehend zu den Fragen der Familien- und Schulerziehung, des Erziehungsrechtes der Familie, des Staates und der Kirche, des Gegenstandes der Erziehung etc. geäussert, dass man berechtigt ist, von „einem für alle noch kommenden Zeiten wegweisenden Dokument zu sprechen, an dem sich nicht nur die Theorie und Praxis der Familien- und Schulerziehung sowie die Jugendseelsorge, sondern auch die Schulverwaltung und -gesetzgebung orientieren kann und muß[2]".

[1] Ueber die christliche Erziehung der Jugend. Amtliche vatikanische Uebersetzung erläutert von Prof. Dr. v. Meurers, Paulinusdruckerei, Trier 1930. S. 8 (Im Folgenden beziehen sich Zitationen der Enzyklika stets auf diese Trierer Ausgabe).

[2] Katechetische Blätter XXI (56) Jahrgang 1930, Heft 3. S. 97

Dass diese Auffassung nicht übertreibt, beweisen schlagend die Ausführungen, die die Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, das Organ des Deutschen Lehrervereins, der Enzyklika des Papstes widmet: „Die jüngste Enzyklika des Papstes beschäftigt sich ausschliesslich mit den Fragen der Erziehung im weitesten Sinne des Wortes. Ihre eindeutige und nicht missverständliche Stellungnahme zu Problemen, die für die weltanschaulich-philosophische Situation und die politische Praxis in gleicher Weise zentral wie heiss umstritten bezeichnet werden müssen, bedeutet ebenso sehr den konsequenten Abschluss eines an diplomatischen und politischen Erfolgen überreichen Pontifikatsjahres Pius XI., wie sie programmatisch die Richtlinien festlegt, nach denen der Vatikan seinen wieder erstarkten Einfluss geltend zu machen versuchen wird. Ohne dieses letzte Papstwort wäre alles nur für die Gegenwart und die Stunde gesprochen und getan; erst durch dasselbe soll dem bisher Erreichten eine Zukunft gegeben werden, und der Vatikan weiß, wie wir alle wissen, dass der Weg der Zukunft durch die Schule geht. Man kann nicht leugnen, dass dieser Vorstoss des Katholizismus zu den tiefsten Fundamenten weltanschaulicher Geltung und politischer Aktionsfähigkeit mit beispielloser Energie und nachahmenswerter Beharrlichkeit geführt wurde, wie er anderseits auch manchem aufmerksamen Zeitbeobachter überraschend gekommen sein muss. Um so dankbarer müssen wir der Kurie sein, dass sie nunmehr so deutlich ihren Willen zu erkennen gegeben hat, dass sie ohne lange Umwege direkt ihr grosses Ziel ins Auge fasst: die Schule aller Unterrichtsgrade (von der Volksschule bis zur Universität) wieder zu erobern, auf die sie aus vielen historischen und sachlichen Gründen besonderen Anspruch zu haben glaubt. Es ist unsere Pflicht, uns rechtzeitig klar zu werden über die Gefahren, die von einer grundsätzlichen und völligen Konfessionalisierung der Schulen her der ganzen, gewiss nicht mühelos erworbenen Freiheit unseres Denkens und unserer Weltanschauung drohen[3]."

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, das päpstliche Rundschreiben, das mit Recht „den so grossen Mangel an klaren und gesunden Grundsätzen auch in den fundamentalsten Fragen[4]" beklagt, in seiner Bedeutung als Wegweiser im Chaos widerstreitender

[3] Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, Nr. 10 vom 6. 3. 1930.
[4] Ueber die christliche Erziehung der Jugend. S. 8

Meinungen zu würdigen. Der Verfasser dieser Abhandlung beabsichtigt, diesen Versuch an einigen Grundsätzen des päpstlichen Rundschreibens durchzuführen. Nicht ohne Absicht widmet er die erste Abhandlung der Frage des Erziehungsrechtes der Familie.

Die grossen Auseinandersetzungen von Staat und Familie inbezug auf das Recht der Erziehung setzen in Deutschland mit dem Augenblicke ein, in dem der Staat in die Erziehungsfragen einzugreifen beginnt, nämlich im Zeitalter der Reformation. Ueber ihren Verlauf sind wir gut unterrichtet durch die vortrefflichen Arbeiten von Felix Restrepo S. J. und Joseph Dolch[5]. Diese Beiträge zur Elternrechtsforschung vermitteln uns folgendes Bild: Die literarischen Wurzeln des Gedankens der Erziehung durch den Staat liegen in den Staatsromanen und Utopien; die naturrechtliche Bewegung des 16. und 17. Jahrhunderts bereitet der staatlichen Erziehung den Weg, und die Praxis der Landesregierungen, die den Schulzwang einführen und staatliche Schulkollegien einrichten, hält mit der Theorie gleichen Schritt. Zu Beginn der Aufklärungszeit finden wir folgende Situation vor: Der Staat ist in Erziehungsangelegenheiten neben Kirche und Familie auf den Plan getreten. Er will die Kirche darin ersetzen, er will alles unter sein absolutistisches Regiment bringen, und weil er nicht die Kräfte dazu hat, lässt er der Kirche die Schule, zwingt aber die Eltern, die Kinder in dieselbe zu schicken[6].

Das General-Land-Schul-Reglement[7] für die gesamte Monarchie vom 1. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien[8] vom 3. November 1765 weisen eine beträchtliche Verstärkung der Staatsidee auf. „Die Instruktion vom 1. März 1764 ermahnt die Inspectoren und Eltern zu genauester Einhaltung der Schulpflicht und legt den Eltern nahe, dass sie ihre Kinder während der Schuljahre . . ansehen müssten, als wenn sie mehr dem Staate, denn ihnen zugehörten[9]."

[5] Die Entwicklung des Elternrechts in Deutschland seit der Reformation von Felix Restrepo S. J. (Heft 20 der Sammlung: Schulpolitik und Erziehung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation). Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach 1924. — Das Elternrecht in der Erziehung. Dargestellt von Dr. Joseph Dolch (Philosophische und pädagogische Arbeiten. Herausgegeben von Erich Becher und Aloys Fischer, IV. Reihe: Pädagogik. Heft 7.

[6] F. Restrepo S. J. a. a. O. S. 9

[7] Vergl.: Die Volksschule Preussens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche... Quellenmäßige Darstellung von V. Rintelen. Verlag Hermann Bahr, Berlin 1908. S. 2 ff.

[8] V. Rintelen a. a. O. S. 12 ff.

[9] Joseph Dolch a. a. O. S. 22.

Das preußische allgemeine Landrecht[10] vom Jahre 1794 vollends bestimmt: Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben[11]. Restrepo urteilt über diese Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts: Vom lutherischen Standpunkt aus, nach dem die Kirche selbst der weltlichen Obrigkeit unterworfen war, kann man es dem Gesetze nicht übelnehmen, wenn es mit einem Striche die Schulen und Universitäten für Veranstaltungen des Staates erklärte, die die Kirche in ihrer jahrhundertelangen zivilisierenden Tätigkeit gegründet hatte. Gegen die katholischen Schulen bedeutete das Landrecht ein schweres Unrecht . . . Allein die Staatsomnipotenz bleibt noch gemildert: Es wird betont: Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu[12].

Im Frankfurter Parlament (1848) wurde die Staatsschule erstrebt, man beschränkte sich aber zuletzt auf die Oberaufsicht[13].

Bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 betonte der Kultusminister von Ladenberg in verschiedenen diesbezüglichen Erörterungen stark die Oberaufsicht des Staates[14].

Minister Falk ist im Kulturkampf einen Schritt weitergegangen und hat am 11. März 1872 dem Staate das alleinige Aufsichtsrecht über alle öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten zugesprochen[15]. Falk wollte, wie er ausführte, die Anerkennung, daß der Staat im Schulwesen der Alleinberechtigte sei. — Hier tritt, sagt mit Recht Rintelen, der moderne sogenannte Staatsgedanke, der Gedanke der Staatsallmacht unverhüllt hervor.

Unvermindert klingt die Forderung der Staatsschule durch all die Jahrzehnte bis auf die heutige Stunde. Tews, der bekannte liberale Schulpolitiker, sagt, der Staat solle keinen Zweifel lassen, daß ihm und zwar ihm allein die Schule gehört[16].

Scharf ist diese Forderung von den sozialistischen und liberalen Parteien bei der Beratung der Verfassungsartikel in Weimar[17] und bei den Kämpfen um das Reichsschulgesetz[18] vertreten worden.

[10] V. Rintelen a. a. O. S. 20 ff.
[11] Allgem. Landrecht, T. II. Tit. 12. § 1.
[12] F. Restrepo a. a. O. S. 15.
[13] Joseph Dolch a. a. O. S. 33.
[14] V. Rintelen a. a. O. S. 87 ff.
[15] Der Kampf um die Schule in Preußen (1872—1906). Von Dr. Joseph Heß, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses. Verlag J. P. Bachem, Köln 1912.
[16] Joseph Dolch a. a. O.

In der Auslegung der Schulartikel der Reichsverfassung — ich zitiere beispielshalber Art. 143 — wird weithin die Auffassung vertreten[19], daß die Eltern (der die Schule besuchenden Kinder) bei der Gestaltung des öffentlichen Unterrichtswesens nicht mitzuwirken hätten, m.a.W. „Die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der inneren Angelegenheiten und der darin enthaltenen Schulaufsicht macht den Staat zum eigentlichen Herrn der Schule, vor allem der Volksschule[20]." Anschütz behauptet, daß sich ein dahingehendes Elternrecht (auf Mitwirkung bei der Gestaltung des öffentlichen Unterrichtswesens) weder aus Art. 143 noch aus einem andern der schulrechtlichen Artikel, noch insbesondere aus Art. 120 herleiten läßt. — Was insbesonders Art. 120 betrifft: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht" — so bezeichnet Anschütz die Interpretation, die Mausbach dem Art. 120 gibt, als irrig[21]. Mausbach vertritt folgenden Standpunkt: An dieser Stelle (im Art. 120) ist eine Wahrheit des Naturrechts von unserer Verfassung ausdrücklich als Rechtsnorm anerkannt, was zweifellos grundsätzlich von Bedeutung ist, nachdem Staat und Rechtswissenschaft so lange dem Naturrecht ablehnend gegenübergestanden . . . Art. 120 bildet eine einleuchtende und unanfechtbare Grundlage für die Wahrung der natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern auf dem Gebiete des Schulwesens. Da dem Staate hier die Überwachung dieses Rechts- und Pflichtenkreises zugewiesen wird, ist er um so mehr verpflichtet, von seiner Seite aus alle gewalttätigen Eingriffe in das Elternrecht zu meiden[22]. — Anschütz hingegen behauptet: Art. 120 wendet sich nicht nur gegen die radikalsozialistische Forderung der „Gemeinschaftserziehung", des staatlichen Erziehungsmonopols, sondern auch noch gegen eine andere Lehre, die mit der in Deutschland geschichtlich gewordenen und feststehenden Auffassung des Elternrechts, des Erziehungswesens und des Verhältnisses des Staates zu beiden in nicht minder schroffem Widerspruch steht als

---

[17] Vergl. Kulturfragen in der Deutschen Verfassung von Dr. Joseph Mausbach, Mitglied der Nationalversammlung. Volksvereinsverlag, M.Gladbach 1920.

[18] Der Kampf um das Reichsschulgesetz (Heft 24 u. 24a der Sammlung: Schulpolitik und Erziehung). Kath. Schulorganisation, Düsseldorf, o. J. bezw. 1928.

[19] Ich greife den bekannten und weitverbreiteten Kommentar von Gerhard Anschütz heraus: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Dritte Bearbeitung. 11. Auflage. Verlag Georg Stilke, Berlin 1929.

[20] Anschütz, a. a. O. S. 576.

[21] Anschütz, a. a. O. S. 495.

[22] Mausbach a. a. O. S. 44.

jene „Gemeinschaftserziehung". Diese Lehre ist die der katholischen Kirche, wonach das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder nicht im staatlich-positiven Recht, sondern in einem überstaatlichen, göttlich geoffenbarten Recht, im ius divinum wurzelt, und das Erziehungswesen, einschließlich des gesamten Unterrichtswesens eine letzten Endes nicht staatliche, sondern kirchliche Angelegenheit darstellt. Dieser Lehre steht unser neuer Staat ebenso fern wie der alte, der sie, wie hier als bekannt vorausgesetzt werden darf, von jeher mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat. Art 120 ist, wie gezeigt, kein sozialistischer Satz, ebensowenig ist er ein klerikaler . . Die Bezeichnung des Elternrechts als eines „natürlichen" bedeutet nicht die Erhöhung des Elternrechts in die Sphäre des Überstaatlichen, nicht die Anerkennung eines für die staatliche Gesetzgebungshoheit unantastbaren „Naturrechts" irgendwelcher Art; insbesondere ist es kein Bekenntnis zu dem Naturrecht im Sinne der katholischen Kirchenlehre. Die Bezeichnung „natürliches Recht" will wohl nur sagen, daß — nach Ansicht des Verfassungsgebers — das Elternrecht nicht vom Staate verliehen sei, nicht aber will sie sagen, daß es der Gesetzgebungshoheit des Staates entrückt sei. — Am Schlusse seiner Ausführungen hebt Anschütz noch einmal scharf hervor, daß Art. 120 die staatliche Schulhoheit nicht beschränkt, daß die staatliche Schulgesetzgebung und die in ihr sich ausdrückende Herrschaft des Staates über die Schule unberührt bleibt. Der Satz „Elternrecht bricht Schulrecht" — d. h. Staatsrecht — gilt in Deutschland nicht, vielmehr gilt seine Umkehrung: Staatsrecht überhöht Elternrecht[23].

Die gleiche Auffassung wie Anschütz vertritt Walter Landé, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, in seinem Kommentar zu den Schulartikeln der Reichsverfassung[24]; in der Begründung seines Standpunktes stützt er sich auf folgende formale Erwägungen: Jede Betrachtung des Inhalts der Schulartikel muß davon ausgehen, daß diese Bestimmungen der Idee nach ein einheitliches Ganzes bilden, daß, in einem allgemeinen Sinne, die gleiche innere Einheit und Untrennbarkeit die Schulartikel wie in sich, so auch mit dem übrigen Inhalt der Verfassung, im besonderen der Grundrechte, verbindet. Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, daß diese Verbindung grundsätzlich die der N e b e n o r d n u n g, n i c h t d e r Ü b e r - o d e r U n t e r o r d n u n g ist. Die Schulartikel stehen als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen gleichwertig und gleich-

[23] Anschütz a. a. O. S. 495 ff.

[24] Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar von Walter Landé, Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1929.

berechtigt neben den übrigen Bestimmungen insbesondere des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung; sie enthalten nicht Nutzanwendungen anderer Grundrechtssätze, nicht bloße Einzelfolgerungen aus anderen allgemeinen Sätzen, sie gelten nicht etwa nur mit dem Vorbehalt, daß andere Grundrechtssätze nicht tangiert werden — a priori haben sie den gleichen Rang wie alle anderen Sätze der Verfassung . . . Aus dieser Feststellung ergeben sich wichtige Folgerungen für die Auslegung im einzelnen. Allgemein ist vorweg nur darauf hinzuweisen, daß mit dieser Feststellung die Rechtsauffassung hinfällig wird, die unter dem Namen „E l t e r n r e c h t" bekannten schulpolitischen Bestrebungen zugrunde liegt. Diese Auffassung besagt, mehr oder weniger ausgesprochen, daß das in dem Grundrechtssatz des Art. 120 gewährleistete „natürliche Recht der Eltern" auf Erziehung des Nachwuchses ein Grundrecht ist, das nicht nur — das ist unbestritten — das Verhältnis von Individuum und Staat familienrechtlich bestimmt, sondern das auch allen Bestimmungen über das Schulwesen vorgeordnet ist. Alle die Versuche, allgemein oder im einzelnen, die Schulartikel der Reichsverfassung zu interpretieren unter Berufung auf das in Art. 120 ausgesprochene primäre Elternrecht, beruhen auf der, nicht immer klar erkannten oder formulierten, These, daß die Norm des Art. 120 ü b e r den Schulartikeln stehe . . . Es bedarf eigentlich nur dieser Formulierung . . . um zu erkennen, daß die erwähnten Bestrebungen rechtlich nicht haltbar sind, sondern daß sie in die Schulartikel der Verfassung ein ihnen fremdes Element hineintragen. Das Elternrecht des Art. 120 und die Schulartikel stehen, wie alle Grundrechtsnormen gleichberechtigt nebeneinander. Keine Norm ist der andern übergeordnet, keine bedingt die andere . . . Die Erziehungsberechtigten haben auf dem Gebiet des Schulrechts verfassungsmäßig die Rechte, die die Schulartikel ihnen geben, d. h. das in Art. 146 Abs. 2 normierte Gestaltungsrecht, ein Antragsrecht auf besondere öffentliche Volksschulen unter bestimmten Voraussetzungen, ferner das Recht der Bestimmung über den Religionsunterricht (Art. 149 Abs. 2). Sie haben weiter die Rechte, die ihnen, soweit die Schulartikel das zulassen, Reichs- oder Landesschulrecht ausdrücklich gibt. Darüber hinaus gibt ihnen Art. 120 nicht das g e r i n g s t e[25] Recht auf dem Schulgebiet, es gibt keine schulrechtliche Generalpräsumtion aus primärem Elternrecht, und alle Versuche, Institutionen des Schulrechts wie Grundschule, Gemeinschaftsschule, öffentliche Schule überhaupt unter Berufung auf ein allen voranstehendes Elternrecht zu unterhöhlen, entbehren — ohne daß schulpolitisch oder de lege ferenda hier irgendwie

[25] Von mir gesperrt!

dazu Stellung genommen werden soll — nach positiv geltendem Verfassungsrecht jedenfalls der rechtlichen Voraussetzung[26].

In der Unterstellung, daß die Interpretation des Art. 120, so wie sie Anschütz und Landé geben, zutrifft, darf man von der Reichsverfassung sagen, daß auch in ihr die Schule als grundsätzlich staatliche Einrichtung erscheint, und wo im einzelnen ein Stückchen Grundrecht des Individuums oder der Religionsgesellschaft erscheint, da ist es begrenzte Freigabe einer Parzelle des Schulgebiets, Ausnahme von einer klar und folgerichtig aufgestellten und durchgeführten Regel. Es ist nicht zuviel gesagt: das Schulwesen hätte, so wie es die Reichsverfassung regelt, systematisch ebensowohl in den ersten Hauptteil der Reichsverfassung gepaßt[27] neben die Abschnitte „Rechtspflege" usw. als Regelung einer rein staatlichen Einrichtung[28]. (Vergl. die kritische Würdigung des Landé'schen Standpunktes durch Dr. Westhoff in „Schule und Erziehung", 17. Jahrg., Heft 4, Düsseldorf 1929. S. 277—289.)

Der Abgeordnete Lauscher hat es zutreffend ausgedrückt[29], als er in der Generaldebatte zu der Anfang April abgeschlossenen Beratung des Kultusetats feststellte: „Deutschland ist das klassische Land der Staatsschule." Mit großem Ernst und Nachdruck fuhr er fort: „Jedoch ist das nur solange erträglich, als diese Staatschule den Erziehungswillen des Elternhauses respektiert und bejaht. Sobald die Harmonie zwischen Elternhaus und Schule in einer so fundamentalen Beziehung gestört, zerstört wird[30], ist es nicht mehr möglich, daß ein freies Volk, daß Menschen, die auf die elementarste und wesentlichste Freiheit, auf die Freiheit des Gewissens nicht verzichten wollen, sich eine solche Staatschule gefallen lassen."

Man wird fragen: Wie ist eine solche Entwicklung zu erklären? Letzten Endes aus dem Geist des Aufklärungszeitalters. Die so benannte Epoche hat bekanntermaßen eine außerordentliche „landesväterliche" und „landesmütterliche" Fürsorge für das Schulwesen in Gang gesetzt; diese Fürsorge ist von dem Vorwurf einer Überschätzung des Machtbereiches des Staates nicht freizusprechen. Sie erklärt sich einerseits aus einem gewissen Staatsegoismus, der durch Ausbreitung von Schulen und durch Vermehrung und Verbesserung des Unterrichts die Leistungsfähigkeit

[26] Landé a. a. O. S. 50 ff.

[27] Es steht bekanntlich im zweiten Hauptteil unter den Grundrechten.

[28] Landé a. a. O. S. 26.

[29] Vergl. K. V. Nr. 180 vom 8. 4. 1930.

[30] Die Sozialdemokraten hatten im Hauptausschuß erneut die Zulassung dissidentischer Lehrer an öffentlichen, also Simultanschulen oder im Regelfalle katholischen oder evangelischen Volksschulen gefordert.

des Volkes erhöhen will, andererseits aus der humanitären Tendenz der Zeit, mit der erhöhten Bildung auch das allgemeine Wohlergehen zu fördern[31].

An zweiter Stelle ist darauf hinzuweisen, daß unter den vielen und tiefgreifenden Umformungen, die der Zeitgeist dieser Epoche hervorgerufen hat, auch eine solche des Staatsbegriffes[32] stattgefunden hat: Die Staatsgewalt geht nicht auf Gott zurück, sondern auf einen von den Menschen geschlossenen Vertrag; Naturrecht, Völkerrecht, Moral und Staatsrecht sind unabhängig von jeder Offenbarung. Es begreift sich leicht, daß dem absolutistischen Staat, auch in der Form des aufgeklärten Despotismus, damit eine Macht verliehen wird, die leicht ihre Grenzen überschreitet[33]. Hinzu kommt, daß der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806 den Gedanken der Nationalerziehung als der einzigen Rettung des Staates in den Vordergrund drängte. Dieser Gedanke ist im neuen Preußen maßgebend geworden und hat der Verstaatlichung des Bildungswesens, die Friedrich Paulsen als einen durchgehenden Grundzug seiner Entwicklung bezeichnet, Vorschub geleistet: „Die jüngsten Erfolge des deutschen Volkes haben wesentlich dazu beigetragen, den übrigen Völkern einleuchtend zu machen, wie bedeutsam eine vom Staat geleitete und geförderte nationale Erziehung und Bildung der gesamten Bevölkerung für die kraftvolle Selbstdurchsetzung des Volkes auch in militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist; die Sorglosigkeit, womit manche der Kirche oder der Selbstregulierung durch Angebot und Nachfrage das Schulwesen lange überlassen hatten, hat jetzt in allen europäischen Ländern und darüber hinaus eifriger Staatsfürsorge Platz gemacht[34]."

Wie sehr dieser Gedanke sich in den Köpfen festgesetzt hat, bewiesen die Kämpfe um das Reichsschulgesetz. Der weltanschauliche Liberalismus und der Sozialismus haben in der erbitterten Bekämpfung des von

[31] Vgl.: Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung. Bd. I. Die geschichtlichen Typen des Bildungswesens. Von Otto Willmann, Verlag Friedrich Vieweg und Sohn, Braunschweig. S. 350 ff.

[32] Die Staatsauffassung der Moderne von J. P. Steffes, Herder, Freiburg 1925. S. 31 ff.

[33] In seinem Büchlein „Recht, Staat und Gesellschaft" zitiert v. Hertling (S. 155) einen köstlichen Beleg, eine badische Hofkammerverordnung vom Jahre 1766: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin unserer Untertanen. Ihr liegt es ob, dieselben vom Irrtum ab und auf ihre rechte Bahn zu weisen, sie sofort auch gegen ihren Willen zu belehren wie sie ihren eigenen Haushalt einrichten sollen."

[34] Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung von Friedrich Paulsen. 4. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920. S. 173.

Keudellschen Entwurfes, der sich bemühte, „den Gedanken des Elternrechts durchzuführen und auch in Einklang mit der Idee des Staatsrechts zu bringen[35]", vor allem zwei Argumente geltend gemacht: Der Entwurf zerstört die Schulhoheit und er unterbindet die Heranbildung des kommenden Geschlechts zu einer nationalen Kulturgemeinschaft.

Den letzten Gesichtspunkt: die Heranbildung des kommenden . . . . hat G. Wolff in dem im Erscheinen begriffenen gross angelegten Handbuch der Pädagogik von Nohl-Pallat[36] nachdrücklich betont; er beschwört den Staat geradezu, das fernere Schicksal der deutschen Volksschule nicht dadurch zu gefährden, dass er ein Elternrecht in unserem Sinne anerkennt und fordert ihn auf, den nationalen Gedanken über alle anderen zu stellen.

Die Frage liegt nahe: warum vertritt der weltanschauliche Liberalismus, warum vertritt der Sozialismus so rücksichtslos das Prinzip der Schulhoheit des Staates zuungunsten der Familie?

Beide stehen auf dem Boden des Rechtspositivismus, beider Stellungnahme wurzelt zutiefst in ihrer Auffassung von Moral und Recht. Der christlichen Staatslehre des Mittelalters stand es fest[37], dass das Recht nicht die freie Erfindung der staatlichen Autorität ist und dass diese die Legitimation und zugleich die Grenze für ihre rechtssetzende Tätigkeit der sittlichen Ordnung oder dem natürlichen Recht entnimmt. Diese Auffassung ändert sich im Aufklärungszeitalter, das den Zusammenhang zwischen Moral und Recht lockert. Kant vollendet dieses Beginnen, indem er die Unabhängigkeit des Rechts von der Ethik ausspricht. Bei dem grossen Einfluss der kantischen Philosophie ist es ohne weiteres verständlich, dass der Begriff des Naturrechts im Sinne der mittelalterlichen Philosophie, wie ihn auch der C. J. C. vertritt, in weiten Kreisen damals verloren ging. Der Versuch Kants und seiner Anhänger, das Naturrecht als spekulatives Vernunftrecht zu begründen, ist jedoch bald in Misskredit gekommen, und nun bricht die Zeit des Rechtspositivismus an, der unter Verachtung der „hohlen Abstractionen des Naturrechts" kein anderes Recht anerkennt als das vom Gesetzgeber

[35] Der Kampf um das Reichsschulgesetz. Die Entwürfe der Jahre 1925 und 1927 von Dr. W. Offenstein, Verlag der Kath. Schulorganisation, Düsseldorf 1928. S. 32. — Damit soll nicht behauptet werden, daß der Entwurf in allen Einzelheiten unseren berechtigten Forderungen entsprochen habe.

[36] Handbuch der Pädagogik. Herausgegeben von Hermann Nohl und Ludwig Pallat. IV. Band: Die Theorie der Schule und der Schulaufbau. Verlag Julius Beltz, Langensalza 1928 S. 51.

[37] Vergl. v. Hertling a. a. O. — Ferner: Die Artikel: Historisches Recht v. K. Gröber und Naturrecht von J. Haring im „Staatslexikon", Herder, Freiburg 1927 bezw. 1929.

ausdrücklich erlassene, das sogenannte positive Recht. Weil Liberalismus und Sozialismus kraft ihrer weltanschaulichen Einstellung auf dem Boden des Rechtspositivismus stehen, ist von ihnen keinerlei Verständnis für die naturrechtlichen Ansprüche der Familie zu erwarten.

Weil diese Anschauungen weithin bis in die evangelischen Kreise das Feld behaupten, ist die Stellung der Katholiken, die eine solche Ausdehnung der Staatsgewalt nicht anerkennen können, die um des Gewissens willen das Elternrecht reklamieren müssen, überaus schwierig. Sie stehen nahezu allein da[38].

Da begrüssen sie es doppelt dankbar, dass der Papst in der Enzyklika „De christiana juventae educatione" seine Stimme zugunsten des Erziehungsrechtes der Familie erhoben hat.

Der Papst bestreitet dem Staate selbstverständlich nicht das Recht, „auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern[39]". Das Recht des Staates leitet sich her aus dem Eigenziel des Staates: der Förderung des Gemeinwohls. Die Familie ist eine unvollkommene Gesellschaft, weil sie nicht alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich enthält; der Staat hingegen ist eine vollkommene Gesellschaft, da er alle Mittel zur Erreichung des eigenen Zweckes in sich schliesst. Sein Ziel ist das diesseitige Gemeinwohl, weshalb er unter diesem Gesichtspunkt, dem des Gemeinwohls, den Vorzug hat vor der Familie, die gerade in der staatlichen Gemeinschaft ihre geziemende diesseitige Vollendung erlangt. Der Staat kann fordern und darum dafür sorgen, dass alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.

Jedoch muss der Staat bedenken, dass die Familie unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und auch daher das Recht hat, ihre Nachkommenschaft zu erziehen; dieses Recht ist unveräusserlich, weil unzertrennlich

[38] Gewisse Kreise innerhalb des Protestantismus verteidigen mit uns das Elternrecht; ich zitiere den Artikel Elternrecht in „Pädagogisches Lexikon". Herausgegeben von Hermann Schwartz, Verlag Velhagen und Klasing 1928. Bd. I. Sp. 1082 ff. „Der demokratisch regierte Deutsche Staat insbesondere muss ein von christlichem Elterngewissen diktiertes Elternrecht um so eher anerkennen, als er, indem er sich für religiös neutral erklärt, für sich selbst keinen Erziehungswillen in Anspruch nimmt, der in der fruchtbaren Tiefe einer geschlossenen Weltanschauung seine bildende Kraft gewinnt." (Sp. 1086/1087). —

[39] 1. Ueber die christl. Erziehung der Jugend S. 24. — Im Folgenden ist der Text der Enzyklika wörtlich, allerdings in einer mir praktisch dünkenden Gruppierung geboten.

verbunden mit der strengen Verpflichtung; es ist ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht; es ist älter als das Recht des Staates.

Welche Stellung hat der Staat dem Recht der Familie gegenüber einzunehmen?

Er hat die Aufgabe, zu schützen und zu fördern, aber nicht die Familie und den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an dessen Stelle zu setzen. Im einzelnen: 1. er muss das ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung achten, 2. er muss in dem Falle, wo die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen, das Fehlende ergänzen, allerdings immer in Uebereinstimmung mit den natürlichen Rechten der Nachkommenschaft und den übernatürlichen der Kirche. 3. Pflicht des Staates ist es, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Oeffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.

Wie kann der Staat Erziehung und Unterricht der Jugend fördern? 1. Indem er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt 2. dadurch, dass er die Arbeit von Kirche und Familie vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder auch nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten; jedoch darf der Staat kein Erziehungs- und Schulmonopol aufrichten; ein solches wäre ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch und moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.

Einen Sonderfall berührt das päpstliche Rundschreiben, wo es die Errichtung und Leitung von Fachschulen für bestimmte Staatsbehörden und namentlich für das Heer bespricht; der Papst erklärt: Der Staat darf sie errichten, sofern er nur Sorge trägt, die Rechte von Kirche und Familie in ihrem Bereich nicht zu verletzen. Zur Begründung dieser Einschärfung führt der Papst an: Es dürfte nicht unnütz sein, diese Bemerkung hier eigens zu wiederholen, weil in unseren Tagen (in denen ein ebenso übertriebener wie falscher Nationalismus, ein Feind des wahren Friedens und der Wohlfahrt, sich immer breiter macht) die rechten Grenzen leicht überschritten werden, indem man die sogenannte körperliche Ertüchtigung der Jungmänner (und zuweilen auch, entgegen dem Sinn der Natur, der Jungmädchen) in militärischer Form vor-

schreibt und oft noch am Tag des Herrn über Gebühr die Zeit in Anspruch nimmt, die den religiösen Pflichten und dem Heiligtum der Familie gewidmet sein sollte.

Der Hl. Vater hat gesprochen!

An uns ist es, ihm ehrfurchtsvollsten Dank dafür zu sagen, daß er den im Naturrecht fundierten Erziehungsanspruch der Familie gegen Staatsomnipotenz mit der Autorität, die seinem hohen Amte eignet, verteidigt hat. Gott Dank gibt es noch Nationen, in denen man Sorge trägt, das Naturrecht in den staatlichen Verordnungen zu achten. Mit Anerkennung hebt der Papst hervor, dass der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten noch in der letzten Zeit in der Entscheidung über eine wichtige Streitfrage erklärte, „es stehe dem Staate nicht einfachhin allgemein die Gewalt zu, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er dieselbe zwinge, ihren Unterricht ausschliesslich in den Staatsschulen zu empfangen". Er führt dafür den Grundsatz des Naturrechts an: Das Kind ist kein blosses Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hehre Pflicht, es zu erziehen und für die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten.

In den Kreisen freilich, in denen man sich zu Philosophien bekennt, die als philosophischer Positivismus bezeichnet werden müssen, ist auch das Bekenntnis zum Rechtspositivismus und die Ablehnung des Naturrechts mehr und mehr aufgekommen. Sehr richtig bemerkt Dolch[40]: „Philosophischer Positivismus und Rechtspositivismus gehen einander parallel; mit deren Abflauen erwacht auch wieder die Rechtsphilosophie; denn das Naturrecht kann als eine Metaphysik der Gesellschaft bezeichnet werden, wie Dilthey sagt. Und tatsächlich entspricht die neuere Naturrechtswelle der Gegenwart auch der „Auferstehung der Metaphysik". Die Seele des Naturrechts stirbt nicht. So ist es zu verstehen, daß in jenen Kreisen das Naturrecht nie gestorben ist, in denen auch die Metaphysik nie zu Grabe getragen wurde: in den positiv christlichen bezw. katholischen Rechtsphilosophien fehlt darum nicht die naturrechtliche Betrachtung der Erziehungsfragen".

Hoffen wir, daß das Wort des Papstes, das wahrhaftig nicht, wie niedrige Vorwürfe besagen, irgendwelchen Herrschaftsgelüsten, sondern innerster Ueberzeugung entsprungen ist, achtungsvoll auch in jenen Kreisen aufgenommen werde und daß der Kreis jener wachse, die den naturrechtlichen Erziehungsanspruch der Familie anerkennen! Wie

[40] Dolch a. a. O. S. 19.

unrichtig es ist, in der Enzyklika des Papstes nur Wahrung von Erziehungsansprüchen der Kirche und der Familie zu sehen, ersieht man aus der offenen Anerkennung der Erziehungsansprüche des Staates, aus der freimütigen Kritik der derzeitigen Familienerziehung und aus der Mahnung des Papstes an die Seelsorger, zu helfen, dass die Familie wieder erziehungstüchtig werde. Die heutige Zeit, so führt der Papst aus, zeigt einen beklagenswerten Verfall der häuslichen Erziehung: Den Obliegenheiten und Berufen des irdischen und vergänglichen Lebens, die sicher von untergeordneter Bedeutung sind, werden lange Studien und eine genaue Vorbereitung voraufgeschickt, während für die Aufgabe und elementare Pflicht der Kindererziehung heutzutage viele Eltern nur eine geringe oder gar keine Vorbereitung mitbringen . . . Um den Einfluss der Familienumwelt noch mehr zu schwächen, kommt heute hinzu, dass sich fast überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an unter verschiedenen Vorwänden: wirtschaftlichen, geschäftlichen oder politischen, der Familie immer mehr zu entfremden . . . Wir beschwören deshalb um der Liebe Christi willen die Seelenhirten, mit allen Mitteln: durch Unterweisung, Katechese, mündlich und durch möglichst starke Verbreitung von Schriften, die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen, sondern praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten zu erinnern, besonders an die verschiedenen Aufgaben der religiösen, sittlichen und bürgerlichen Kindererziehung und an die neben dem persönlichen guten Beispiel geeigneten Methoden zu ihrer wirksamen Durchführung.

Mit diesen Worten ruft der hl. Vater den katholischen Klerus zu einem Werke auf, dessen Bedeutung unverkennbar ist. Ist unser katholisches Volk wieder tief durchdrungen von dem Ernst und der Verantwortungsschwere der Aufgabe der Kindererziehung, dann dürfen wir hoffen, dass mit der Gesundung der häuslichen Erziehung auch ein aktiveres Interesse an der Gestaltung der öffentlichen Erziehung in den breiten Schichten Raum gewinnt.

ABSOLUTION KIRCHLICHER ZENSUREN.

II. Unwissenheit und Gewissenlosigkeit seitens des Beichtvaters.

(Casus: siehe Heft 2, S. 130.)

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

Keine Lösung der Zensur ohne gültige Absolution. Gegen eigenes Vergessen oder Versehen ist der Pönitent, wie wir sahen, weitgehend geschützt. Wie nun, wenn nicht der Pönitent den Fehler begeht, sondern der Beichtvater? In zwei Reihen gruppieren sich die verschiedenartigen Fälle. 1. Der Beichtvater ist bona fide; er merkt gar nicht, dass eine reservierte Zensur vorliegt: er war zerstreut und verstand die Anklage nicht, er kennt das Gesetz nicht, er irrt sich und entscheidet falsch. 2. Der Beichtvater ist mala fide; er weiss wohl Bescheid, aber in gewissenloser Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit sagt er dem Pönitenten nichts, absolviert einfachhin. Wie kommt hier die Kirche als gütige Mutter dem reuigen Sünder entgegen?

Wege zur Lösung.

Allgemeine Gesichtspunkte. Es scheint hart, dass der Mensch, der guten Willens seinerseits das Notwendige tut, durch Versehen oder Verschulden des Priesters unermesslichen seelischen Schaden erleiden soll. Aber der Priester hat einmal die Mittlerstellung zwischen Gott und den Menschen. Er ist der Spender der Sakramente. Zwar haben Glaube und Gnadenstand des Priesters keinen Einfluss auf Gültigkeit und wesentliche Wirkungen des gespendeten Sakramentes, aber notwendig ist immer die intentio saltem virtualis implicita, damit die sakramentale Handlung und die übernatürliche Gnadenwirkung zustande kommt. Bis zu einem gewissen Grade bleibt so der Mensch in zahlreichen Fällen abhängig vom aufrichtigen Willen und richtigen Handeln des Priesters. Für die einzelnen Fälle des Lebens ist freilich genügend moralische Gewißheit geboten, daß es wie an der priesterlichen Gewalt so auch an den sonstigen notwendigen Erfordernissen nicht fehle.

Um die Gültigkeit der priesterlichen Handlung sicher zu stellen, bedarf es besonderer Vorsichtsmaßregeln, wenn neben der Weihegewalt noch Jurisdiktionsgewalt verlangt ist, insbesondere bei Reservatfällen, wo neben allgemeiner Jurisdiktion eine ganz spezielle Vollmacht erforderlich ist.

Gilt für Strafen allgemein: eine Strafe kann nur erlassen werden von dem, der dazu bevollmächtigt ist, so trifft das auch für die Zensur

oder Besserungsstrafe zu. Jedoch will die Kirche, der Natur der Besserungsstrafe ganz entsprechend, daß jeder mit Beichtjurisdiktion ausgestattete Priester von der eingetretenen Zensur absolvieren könne, sobald das Ziel, d. h. die Besserung wirklich erreicht ist. Mit der Sinnesänderung gewinnt der Sünder sogar ein Recht auf die Lossprechung. Soll die mit der Beichtjurisdiktion allgemein gegebene Absolutionsvollmacht des Priesters für bestimmte Zensuren aufgehoben werden, so muss das Recht die einzelnen Strafen ausdrücklich reservieren, d. h. der Gewalt des einfachen Beichtvaters entziehen. Zweck der Reservation ist Besserung des Sünders, Hebung und Wahrung der kirchlichen Zucht, ihr Inhalt aber ist Begrenzung der Jurisdiktion. Hat jemand für reservierte Zensuren keine besondere Vollmacht, so ist die Absolution ungültig. Dem aufrichtigen Büßer zulieb trifft die Kirche aber auch hier weitgehende Vorkehrungen, um die volle Aussöhnung des Sünders sicher zu stellen.

1. Der gutgläubige Beichtvater.

a) Unkenntnis. Sie wird bei den Zensuren recht häufig vorliegen. C. 2247 § 3 bestimmt: „Wenn der Beichtvater in Unkenntnis der Reservation den Pönitenten von Zensur und Sünde absolviert, so ist die Absolution von der Zensur wirksam, sofern es sich nicht handelt um eine Zensur ab homine oder eine specialissimo modo reservierte Zensur". Die beiden letztgenannten Zensurengruppen schließt die Kirche von der Vergünstigung aus, alle andern sind jedoch einbezogen. Voraussetzung für Tilgung der Zensur trotz Unkenntnis des absolvierenden Beichtvaters ist jedoch, daß der Pönitent die Sünde, auf der die Zensur ruht, richtig angeklagt hat. Eigentlich müßte er auch die Zensur selbst ausdrücklich angeben, um so die Verzeihung von Sünde und Strafe zu erlangen. Tatsächlich geschieht das aber bei den Zensuren latae sententiae kaum je, wenn eine Sache in foro interno geregelt werden soll. Man erwartet vom Beichtvater, daß er alles Nötige weiß und anordnet. Nicht so bei der Zensur ab homine. Sie ist gemäß c. 2217 § 1, 3° durch Urteilsspruch oder Sondergebot verhängt und kann aus der Anklage der Sünde allein nicht geschlossen werden. Der Pönitent muß ausdrücklich auf sie hinweisen. Bei der specialissimo modo reservierten Zensur latae sententiae ist Unkenntnis oder Versehen des Beichtvaters nicht so leicht anzunehmen, und träfe der Fall doch zu, so kann eine sühnelose Nachlassung eines so schweren Delikts nicht gewährt werden. Abgesehen von diesen beiden Sondergruppen enthält das Bekenntnis der Sünde zugleich eine hinreichende Anklage der Zensur mit der Bitte um Nachlaß

von Sünde und Strafe. Der Beichtvater selbst hat, wenn er die Absolution gibt, die dem Wortlaut der Absolutionsformel entsprechende Absicht, alle seinem Urteilsspruch unterbreiteten Sünden und etwa vorhandene Strafen, soweit er imstande ist, nachzulassen. Einerlei ist nun, ob die Unkenntnis des Beichtvaters, die bei der Absolution sich auswirkt, eine habituelle Unwissenheit darstellt, oder ob sie nur in einer mehr zufälligen Unaufmerksamkeit, Vergeßlichkeit oder dergl. begründet ist (vergl. c. 2202 § 3). Demnach gilt: Der Pönitent wird, wenn der Beichtvater, ohne die Zensur zu kennen, absolviert, mit der angegebenen Einschränkung von jeder Zensur befreit, wofern die Anklage aufrichtig und vollständig in der Weise erfolgte, wie sie gewöhnlich zu geschehen pflegt, der Beichtvater aber die vorgeschriebene sakramentale Absolution gab, in der die generelle Lossprechung von Zensuren enthalten ist.

b) Zweifel, Irrtum. Wir nahmen bis jetzt an, der Beichtvater denkt überhaupt nicht an das Vorliegen einer Zensur. Wie aber, wenn er daran denkt, zu keinem sicheren oder auch zu einem falschen Urteil gelangt? Im Zweifel darf man nicht handeln. Man muß mit Hilfe reflexer Prinzipien suchen, eine sichere Ansicht zu schaffen. Dazu hilft uns hier c. 2245 § 4: „Censura latae sententiae non est reservata, nisi in lege vel praecepto id expresse dicatur; et in dubio sive iuris sive facti reservatio non urget." Wenn es demnach zweifelhaft bleibt, ob das Delikt geschehen ist, ob alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, die vorhanden sein müssen, soll Strafe und Reservation als Folge eintreten (z. B. innere Zustimmung bei Häresie, Erfolg bei Erfolgsdelikten wie procuratio abortus), so kann die Absolution gegeben werden. „Solange der Zweifel dauert, ist die Reservation suspendiert." (Lugo, de Sacr. Poenit., disp. 20, sect. 2, n. 24.) Absolution während dieses Zweifels hebt die Zensur für immer auf. Überhaupt gilt, ohne auf weitere noch mögliche Unterscheidungen eingehen zu wollen: Wenn der Beichtvater nach einer den Umständen entsprechenden, gewissenhaften Untersuchung sich das Urteil bildet, daß keine Reservation vorliege, so ist die daraufhin erteilte Absolution immer gültig, auch wenn das Urteil irrig war, selbst dann, wenn es sich um eine specialissimo modo reservierte Zensur oder eine Zensur ab homine handelte. Kann jemand trotz Untersuchung zu keinem Ergebnis kommen, so ist die Reservation als zweifelhaft, die Absolution demnach als gültig anzunehmen.

c) Schuldbare Unkenntnis. Ob Unkenntnis, Unachtsamkeit, Irrtum von seiten des Beichtvaters verschuldet war oder nicht, ist für die Beurteilung der Frage nach Gültigkeit der Absolution irrelevant. (Vergl. Cappello, De censuris, n. 73, 3; Cocchi, De delictis et poenis, n.

73c; Eichmann, Lehrb. d. KR. II, S. 493.) Selbstverständlich kann Schuld vorliegen, denn der Beichtvater, als Richter von der Kirche amtlich bestellt, hat die Pflicht, nach dem geltenden Gesetz zu urteilen. Er muß also das Gesetz kennenlernen und auch sonst alles beachten, was nach vernünftigem Urteil zur ordnungsmäßigen Verwaltung eines derartigen Amtes erforderlich ist. Ob ihm etwas gefällt oder nicht, das ändert nicht die auch sein Gewissen bindende objektive Norm. Fehler, die er begeht, zwingen ihn zur ernsten Frage, ob nicht sträfliche Nachlässigkeit vorliegt. Damit aber die Seelen keinen Schaden leiden, der Beichtvater selbst auch möglichst vor Gewissensnöten bewahrt werde, heilt die Kirche, soweit oben ausgeführt wurde, die Fehler, die der Priester ohne bösen Willen begangen hat. Guter Glaube liegt hier also auf seiten des Beichtvaters noch vor, wenn er zwar aus schuldbarer Unwissenheit, aber doch nicht vorsätzlich gegen die kirchlichen Bestimmungen handelt.

Wie aber, wenn der Pönitent absichtlich einen Priester aufsucht, von dem er weiß, daß er die Zensuren nicht kennt, deshalb ohne weiteres ihm Absolution erteilen wird? Hebt die Kirche auch in diesem Falle kraft der allgemein in c. 2247 § 3 gewährten Vergünstigungen die Strafe auf? Vermeersch-Creusen, Epit. iuris III, n. 446, 4; Cappello, n. 73, 5; Cocchi, n. 73c antworten: ja, die Strafe wird nachgelassen, vorausgesetzt, daß der Pönitent richtig disponiert ist, d. h. Reue hat, sich bessern, Ärgernis und Schaden wieder gut machen will. Unter dieser Voraussetzung mag man die Ansicht als probabel, demnach als praktisch sicher ansehen. Sie hat auch den Vorteil, daß sie ziemlich alle Skrupel beseitigt, ob die Anklage vielleicht durch Schuld des Pönitenten vom Priester nicht verstanden worden sei. Im übrigen wird man aber, wenn solch klar beabsichtigtes Vorgehen vielleicht nicht als böswilliges Verschweigen zu beurteilen ist, doch an der rechten Disposition des Pönitenten zweifeln müssen.

2. Gewissenlosigkeit seitens des Beichtvaters.

a) Kein Erlaß der Zensur. Der Beichtvater erkennt, daß eine Zensur vorliegt, aber in völliger Gleichgültigkeit absolviert er einfach, um nicht rekurrieren zu müssen. Es steht außer Zweifel, die Zensur bleibt. Der Priester hat keine Vollmacht, die Kirche suppliert in solchem Falle nicht, und irgend ein Weg, wie die Absolution gültig würde, kann nicht aufgezeigt werden. Unkenntnis, Zweifel oder Irrtum liegen nicht vor. Auch an error communis ist kaum je zu denken, denn dieser Irrtum müßte doch gerade darin bestehen, daß man unter den obwaltenden Umständen dem Beichtvater so außerordentliche Vollmachten zuschriebe oder zuschreiben müßte. Das wäre nur für ganz seltene Ausnahmefälle denk-

bar, wenn z. B. in einer abgefallenen Gemeinde ein Priester als bischöflicher Delegat erschiene, um die ganze Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

b) Nachlassung der Sünden? Wenn nun feststeht, daß die Absolution von der Zensur ungültig ist, wie steht es mit der Absolution von Sünden? Hier können natürlich eine Schwierigkeit nur bieten die Zensuren, die den Empfang der Sakramente verhindern. Das sind Exkommunikation und Personalinterdikt. Bei den übrigen Zensuren, insbesondere bei den verschiedenen Formen der Suspension, kann die Absolution von der Sünde erteilt werden, während die Zensur in Kraft bleibt. Den Empfang der Sakramente verhindern jedoch gerade die Zensuren, mit denen der Beichtvater im gewöhnlichen zu tun bekommt. Hier gilt nun c. 2246 § 3: „Die Reservation einer Zensur, die den Empfang der Sakramente verhindert, zieht auch die Reservation der Sünde nach sich, auf der die Zensur ruht." Demnach ist auch diese Sünde reserviert, zwar nicht ratione sui, aber doch ratione censurae. Sie ist also gemäß c. 893 § 1 der Jurisdiktion des gewöhnlichen Beichtvaters entzogen. Er kann nicht von ihr absolvieren. Klagt jemand nur diese Sünde oder nur derartig reservierte Sünden an, so ist fraglos auch die Absolution von der Sünde ungültig. Es bleiben Zensur und Sünde. Wie aber, wenn noch andere Sünden angeklagt werden? Ist auch dann die ganze Beichte ungültig, so daß es für den Pönitenten vorläufig kein anderes Rettungsmittel gibt als vollkommene Reue, bis er von der Zensur befreit ist? Wenn wir sagen müssen, Exkommunikation und Personalinterdikt machen den Betroffenen unfähig, ein Sakrament zu empfangen, oder sie entziehen dem Beichtvater die Jurisdiktion über die ganze Person, also auch bezüglich der anderen Sünden, dann ist unbedingt die Ungültigkeit der Beichte zu folgern. Eine sakramentale Heiligung bliebe unmöglich, solange das Hindernis besteht. C. 2260 § 1 scheint diese Annahme zu bestätigen: „Nec potest excommunicatus Sacramenta recipere." Anders spricht freilich c. 2275, 2° von jenen, die dem Personalinterdikt verfallen sind: „Prohibentur Sacramenta et Sacramentalia ministrare, conficere et recipere ad normam can. 2260 § 1, 2261." Hier ist also nur die Rede von einem Verbot, ohne daß man freilich aus dem Wortlaut allein entscheidende Schlüsse ziehen könnte.

Jedoch kann ein Zweifel nicht bestehen, es handelt sich hier nur um ein Verbot. Der Exkommunizierte oder Interdizierte darf keine Sakramente empfangen, der Priester darf sie ihm nicht spenden. Dem Beichtvater ist nur die Jurisdiktion über die der reservierten Zensur zugrunde liegende Sünde entzogen, über die anderen Sünden behält er seine Ge-

walt. Von seiten des Pönitenten ist also notwendig, daß er gutgläubig und auch sonst hinreichend disponiert ist. Fehlt der gute Glaube, d. h. weiß der Pönitent, daß er einer Strafe verfallen ist, die ihm den Empfang der Sakramente verbietet, von der er auch jetzt in der Beichte nicht losgesprochen wird, so fehlt es ihm an der zum würdigen Empfang des Sakramentes notwendigen Disposition. Der Priester darf die Absolution nicht erteilen. Tut er es aber doch, so trifft seine Absolution die nicht reservierten Sünden. Diese werden kraft der Schlüsselgewalt nachgelassen, d. h. der Pönitent erwirbt, weil er kein Hindernis seinerseits setzt, das Recht auf die Verzeihung dieser Sünde und die Eingießung der Gnade. Die Gnade hinwiederum tilgt die der Absolutionsvollmacht des Priesters entzogene Sünde. Wir haben also directa remissio der nicht reservierten, indirecta remissio der reservierten Sünden. Waren nur reservierte Sünden angeklagt, so kommt eine gültige Absolution überhaupt nicht zustande. Die nur indirekt nachgelassene schwere Sünde ist später nochmal rite zu beichten. (Vgl. Suarez, De censuris, disp. X, sect. 3; Lugo, De Sacr. Poenit., disp. XVI, n. 612—624; S. Alphonsus VII, n. 159. VI, n. 596. 265.)

Wie man aus den entwickelten Prinzipien ersieht, ist eine solche indirekte Nachlassung auch gegeben bei der Sünde, die einer specialissimo modo reservierten Zensur oder einer Zensur ab homine zugrunde liegt, von der der Beichtvater gutgläubig absolvierte, oder die der Pönitent in der Anklage bona fide ausließ. Auch hier gilt: die Zensur bleibt, die Sünde wird indirekt nachgelassen, wenn noch andere Materie angeklagt wurde.

Man erkennt den Unterschied zwischen dem bona fide und dem mala fide handelnden Priester. Absolviert der Beichtvater in gutem Glauben, so wird jede Zensur mit Ausnahme der Zensur ab homine und der specialissimo modo reservierten nachgelassen und darum auch die entsprechende Sünde direkt vergeben; absolviert er ohne Vollmacht mala fide, so bleibt die Zensur, die ihr zugrunde liegende Sünde wird aber, immer vorausgesetzt rechte Disposition auf seiten des Pönitenten, indirekt nachgelassen, wenn noch andere Materie in der Beichte angeklagt war. Die Regel über indirekte Nachlassung der Sünde gilt auch, wenn die specialissimo modo reservierte oder die Zensur ab homine aus einem der angegebenen Gründe nicht erlassen wird.

c) Strafen für den mala fide handelnden Priester. Der Priester handelt in dem eben gezeichneten Rahmen gültig, aber unerlaubt und schwer sündhaft. Man wird sich nicht wundern, daß die Kirche, die bei gutem Willen des Beichtvaters gemäß c. 2254 in jedem

dringenden Fall Absolutionsvollmacht erteilt, nur mit der Verpflichtung, den Rekurs anzustellen, auch strafend gegen solche Verachtung der kirchlichen Autorität vorgeht. Ein Priester, der vorsätzlich ohne Vollmacht von der specialissimo oder speciali modo dem Hl. Stuhl reservierten Exkommunikation absolviert, verfällt ohne weiteres der dem Hl. Stuhl einfach reservierten Exkommunikation (c. 2338 § 1). Ferner gilt c. 2366: „Ein Priester, der bewußt und frei ohne die notwendige Jurisdiktion Beicht hört, ist ipso facto suspendiert a divinis; wenn er sich erkühnt, von reservierten Sünden zu absolvieren, ist er ohne weiteres vom Beichthören suspendiert." Man beachte, daß in jedem Falle Dolus zum Tatbestande des Delikts gehört, daß also die Strafe nur eintritt, wenn der Priester mit klarem Bewußtsein und voller Freiheit gegen das Gebot der Kirche verstößt. Nach einigen Autoren (Cappello, De censuris, n. 544; Chelodi, Jus poenale, n. 89, 3; Cerato, Censurae vigentes, n. 118) verfällt der Beichtvater der Zensur des Kanon 2366 bei unbefugter Absolution sowohl von Sünden, die ratione sui, als auch solcher, die nur ratione censurae reserviert sind. Käme Absolution einer Sünde, auf der eine speciali oder specialissimo modo reservierte Zensur ruht, in Frage, so wäre demnach doppeltes Delikt und entsprechend doppelte Strafe gegeben: einfach reservierte Exkommunikation und Suspension vom Beichthören. Andere Kanonisten (Vermersch-Creusen, Epit. III, n. 569; Cocchi, De del. et poenis, n. 229; Eichmann, Lehrb. d. KR. II, S. 547, wie aus den angeführten Canones ersichtlich) nehmen die Strafe der Suspension nur an, wenn die Absolution von Sünden erteilt wird, die ratione sui reserviert sind. Man wird demnach praktisch der milderen Ansicht folgen dürfen und müssen.

Nimmt ein Priester, der einer kirchlichen Strafe verfallen ist, Funktionen der Weihegewalt vor, deren Ausübung ihm durch die Strafe (durch Exkommunikation, Interdikt, Suspension) verboten ist, so zwar, daß die Vornahme unter den gegebenen Umständen eine objektiv und subjektiv schwer sündhafte Verletzung dieses Verbotes darstellt, so verfällt er überdies der Irregularität ex delicto (c. 985, 7°), selbst wenn sich der Delinquent dieser Rechtsfolge nicht bewußt wäre (c. 988).

d) Aufhebung der Zensuren in späterer Beichte. Ist der Pönitent gutgläubig und richtig disponiert, so werden, wie wir sahen, auch trotz mala fides des Beichtvaters fast immer alle Sünden direkt oder wenigstens indirekt nachgelassen, sofern nur der Priester allgemeine Beichtjurisdiktion besaß und den Willen hatte, die Absolution zu geben, so gut er könne. An der Gültigkeit späterer bona fide abgelegten Beichten kann jedenfalls nicht im geringsten gezweifelt werden. Aber

die Zensur ist noch da. Handelt es sich um eine Exkommunikation, so bleibt der Gläubige von den Ablässen, Fürbitten und Gebeten der Kirche ausgeschlossen, und mag er auch die Sakramente fruchtbringend empfangen und die Gnade Gottes ihm, der guten Willens ist, manches ersetzen, so bleibt doch die objektiv schwerste Strafe, die einen Christen treffen kann, weiter in Geltung. Wann wird sie behoben? Wir müssen zum ersten Punkt unserer Ausführungen zurückkehren. In der nächstfolgenden Beichte haben wir ein aufrichtiges Sündenbekenntnis. Von einer Zensur sagt der Pönitent nichts; aber bona fide läßt er sie aus, weil er glaubt, sie sei schon erlassen. Man darf deshalb c. 2249 § 2 hier zur Anwendung bringen: die generell erteilte Absolution gilt auch für die bona fide nicht angegebenen Zensuren, sofern es sich nicht um eine specialissimo modo reservierte Zensur handelt. Die Beichte ist eben anzusehen als Bitte um Nachlassung aller etwa vorhandenen Sünden und Strafen, soweit es nötig und möglich ist. Die Absolution wird in der Beichte aber immer generell gegeben, und der absolvierende Priester hat die Absicht, loszusprechen ab omni vinculo excommunicationis . . ., inquantum possum et tu indiges. So auch Lugo, De Sacr. Poenit., disp. XVI, n. 622—625, der entsprechend der alten Doktrin, die ein Supplieren der Jurisdiktion des einfachen Beichtvaters in diesem Falle nicht kannte, nur die Frage stellt, ob auf Grund der generellen Absolution eines bevollmächtigten Priesters, alle Zensuren nachgelassen seien, selbst wenn bona fide überhaupt keine Zensur angeklagt wurde. Die dort angeführten Gründe gelten aber genau so für den hier zur Erörterung stehenden Fall. Der hl. Alphons nennt (VII, n. 131 mit Verweis auf VI, n. 597) diese Ansicht probabel, wenngleich er in Anlehnung an Suarez der gegnerischen Ansicht — ausgenommen bei Jubiläen — den Vorzug gibt. Praktisch ist somit die vertretene Ansicht sicher.

Demnach wird die Zensur, sofern nicht eine specialissimo modo reservierte in Frage steht, bereits in der folgenden Beichte behoben. Die Nachlassung ist wie stets bei den Zensuren eine direkte. Der Pönitent kann sich beruhigen. Er braucht nichts weiter zu tun, als die Sünde oder Sünden, auf denen eine reservierte Zensur geruht hatte, noch einmal anzuklagen. Spätere Beichte macht also ungefähr allen Schaden gut. Sollte inzwischen ein Pönitent sterben, so ist jedenfalls zur Genüge für das Heil seiner Seele gesorgt. Nach dem Tode kann er nicht mehr durch eine Zensur gebunden sein, da er der Jurisdiktion der Kirche entzogen ist. Wohl kann die Kirche den in Zensuren Dahingeschiedenen Opfer und Fürbitten verweigern. Aber die früher strengeren Bestimmungen sind, wie bekannt, im heutigen Recht außerordentlich gemildert.

Lösung.

1. Casus. a. Folgende Straftatbestände liegen vor:

Wiederholung der Trauung vor dem protestantischen Religionsdiener. Zwar ging der kirchliche Eheabschluß voraus. Jedoch c. 2319 § 1, 1° bedroht mit der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation alle jene, „qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum c. 1063 §1. Das ganze Verbot des c. 1063 § 1 wird also durch dieses Strafgesetz geschützt. Dort heißt es aber: „Etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis, coniuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium initum, adire quoque, sive per se sive per procuratorem, ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum."

Der gleichen Zensur verfallen, „Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt." c. 2319 § 1, 3°. Durch die Tatsache, daß Paul sein zweites Kind protestantisch taufen läßt, ist der Straftatbestand gegeben. Obwohl wegen des Wortes „praesumunt" im Text des Canons jede Minderung der Erkenntnis oder Freiheit von der Strafe entschuldigt, so kann man doch im vorliegenden Fall das Drängen der Schwiegereltern nicht als Entschuldigung ansehen.

Der Austritt aus der Kirche ist als Apostasie, Abfall vom Glauben, zu betrachten, auf der die dem Hl. Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation steht. Der Einwand, Paul habe im Herzen am katholischen Glauben festgehalten, kann nicht beachtet werden, nicht pro foro externo, was ohne weiteres einleuchtend ist, aber auch nicht einmal pro foro interno. Man kann hier umso weniger zweifeln, als schon allein die Tatsache, daß ein Kind protestantisch getauft wurde und offensichtlich auch so erzogen wird, gemäß c. 2319 § 2 Häresieverdacht begründet. Das sonstige Verhalten bestärkt diesen Verdacht.

Ein weiteres Delikt ist dadurch gegeben, daß Karl seinen Sohn aus der katholischen Schule abmeldet und in die protestantische Schule schickt. Laut c. 2319 § 1, 4° verfallen der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation „Eltern oder deren Stellvertreter, die bewußt und freiwillig ihre Kinder in einer anderen als der katholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen." Der Vater dachte tatsächlich an Erziehung im Protestantismus, sodaß eine Entschuldigung auch hier nicht angenommen werden kann. Da ein voller Abfall des Kindes noch nicht eingetreten ist, braucht aber die Frage nach etwaiger Anstiftung zu diesem Vergehen (vergl. cc. 2209 § 3, 2231, 2230) nicht weiter erörtert zu werden.

Andere Zensuren liegen nicht vor. Die der Schwiegermutter gemachte Zusage protestantischer Erziehung des einen Kindes fällt nicht unter c. 2319 § 1, 2°, weil es keine Abmachung war, die bei Eingehung der Ehe schon bestand, sondern nur ein später gegebenes Versprechen. Die Beleidigungsklage gegen den Pfarrer stellt für Deutschland trotz cc. 120, 2341 überhaupt kein Vergehen gegen das ius commune dar, da gemäß Erklärung des damaligen Staatssekretärs Merry del Val vom 16. Dezember 1911 das privilegium fori im Deutschen Reich durch Gewohnheitsrecht erloschen sei. Der Codex läßt die so geschaffene Rechtslage unangetastet.

b. Wie mußte Benignus als Beichtvater vorgehen?

1. Wollte Benignus den schwierigen Fall einer glücklichen Lösung zuführen, so war es notwendig, dem Pönitenten ganz ernst und klar auseinanderzusetzen, welche Bedingungen für eine endgültige Aussöhnung unter allen Umständen zu erfüllen sind, nämlich: das älteste Kind ist sofort aus der protestantischen Schule abzumelden und in die katholische Schule zu schicken. Es liegt kein Grund vor, die Umschulung erst am Ende des Schuljahrs vorzunehmen. Unter Umständen könnte man sich mit dem Versprechen, am Ende des Semesters die Schule zu wechseln, zufrieden geben, wenn nämlich der Semesterschluß nahe bevorsteht oder etwa andere große Schwierigkeiten entständen. Vom protestantischen Religionsunterricht kann und muß er das Kind fernhalten.

Paul muß versprechen, alles zu versuchen, daß auch das jüngere Kind katholisch erzogen wird. Bestimmen kann er trotz der ihm zustehenden väterlichen Gewalt darüber nicht ohne Zustimmung der Mutter, da nach § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 „während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern . . . das Kind . . . in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen" werden kann. Betreffs etwa zu erwartender Kinder muß das bei der kirchlichen Trauung gegebene Versprechen erneuert werden.

Zu fordern ist ferner Rekonziliation mit der Kirche und Zurücknahme der Austrittserklärung. Zwar unterliegt im Gegensatz zum Austritt aus der Kirche (vergl. Preußisches Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920) der Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirche für die bürgerliche Wirkung keiner bestimmten staatlich vorgeschriebenen Rechtsformalität, doch soll aus Gründen verschiedener Art möglichst dem Amtsgericht die Zurücknahme der Austrittserklärung kundgegeben und auch dem zuständigen polizeilichen Meldeamt zwecks Änderung der polizeilichen Meldelisten Mitteilung gemacht werden. Zwecks kirchlicher Rekonziliation mußte der vorgeschriebene Weg angetreten werden.

Abgesehen von der Zusicherung eines musterhaften christlich-katholischen Lebenswandels für die Zukunft brauchte man weitere Bedingungen nicht zu erwähnen. Zwar kann der zuständige Ordinarius zur Wiedergutmachung des Ärgernisses noch andere Forderungen stellen, aber abgesehen von einer besonderen Buße wird er doch kaum mehr verlangen.

2. Nunmehr mußte Benignus sich aber klar werden, ob er selber die ganze Sache einrenken könne und solle, oder was zu tun sei. Die Frage, welche Zensuren vorliegen können, ob sie wirklich eingetreten sind, und ob der Beichtvater davon absolvieren kann, ist dabei nicht allein maßgebend. Man durfte freilich erwarten, daß auch betreffs der Zensuren Benignus ein richtigeres Urteil abgab. Er mußte finden, daß die oben aufgeführten Strafen tatsächlich vorlagen. Eine Entschuldigung wegen etwaiger Unkenntnis war bei derartigen Delikten nicht anzunehmen. Hätte der Beichtvater sogar, einerlei ob richtig oder unrichtig, die Ueberzeugung sich gebildet, daß im Gewissensforum keine Zensuren eingetreten seien, so mußte er doch wissen, daß damit die Angelegenheit in foro externo keineswegs erledigt sei. Die Regelung einer derartigen Sache kann nicht in foro interno allein erfolgen, weil sie

ganz öffentlich bekannt war und viel Ärgernis erregt hatte. Am besten verwies deshalb Benignus den Pönitenten, nachdem er ihm die Bedingungen für eine volle Aussöhnung klar gemacht hatte, an seinen Heimatpfarrer oder Ortsordinarius, oder aber, da vorauszusehen, daß die Anknüpfung mit dem Pfarrer zu schwer falle, der Pönitent auch nur ungern sich selbst unmittelbar an den Bischof wende, er übernahm selbst mit Pauls Genehmigung die Vermittlung beim Heimatbischof, damit so die ganze Sache pro foro externo und damit auch pro foro interno in Ordnung gebracht würde. Dann konnte der Pönitent beichten, wo er wollte.

3. Hätte Benignus aber nicht, wenn er Absolutionsvollmacht für die angegebenen Zensuren besaß, die Lossprechung erteilen dürfen; oder konnte er, falls er keine Fakultäten hatte, nicht etwa einen casus urgens annehmen und so absolvieren? Zwar ist die Absolution auch von öffentlichen Zensuren in foro interno möglich. Die Strafe ist dann vor Gott nachgelassen, aber die Wirkung ist an und für sich auf das innere Forum beschränkt. Die Kirche kann den Delinquenten auch weiterhin als der Strafe verfallen ansehen und behandeln, bis der zuständige Obere auch pro foro externo Absolution erteilt oder die in der Beichte gegebene gelten läßt (c. 2251). Gerade jedoch in Fällen, wie der vorliegende ihn darstellt, bei akatholischer Kindererziehung und häufig auch bei Austritt aus der Kirche, ist nur in seltenen Ausnahmen dieser Weg zu wählen. Der fremde Beichtvater hat doch nur sehr schwache Garantie, daß wirkliche Bußgesinnung vorliegt, daß insbesondere den Forderungen des c. 2242 § 3 Genüge geschieht, d. h. Wiedergutmachung des Schadens und Beseitigung des Ärgersnisses in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erfolgen werden. Wenn zudem irgendwo Absolution erteilt wird, ohne daß die notwendigen Bedingungen wenigstens teilweise schon vorher erfüllt sind, dann entsteht leicht allergrößtes Ärgernis bei den guten Katholiken, die in jedem Falle die Sache bald erfahren und solche unangebrachte Milde nicht verstehen, es droht Schaden für die kirchliche Disziplin, und zudem ist die Wahrscheinlichkeit übergroß, daß die Versprechen nachher nicht gehalten werden. Deshalb darf bei öffentlichen Delikten, wo Wiedergutmachung und Beseitigung des Ärgernisses nötig und zugleich schwer ist, nicht leicht ein casus urgens konstruiert werden. Der Delinquent ist eben auch öffentlicher Sünder, und die Hindernisse müssen ausgeräumt werden, wenn eine Versöhnung erfolgen soll. Ganz besonderns schwierig ist das bei den mit Ehe und Kindererziehung zusammenhängenden Sünden und kirchlichen Strafen.

4. Glaubte der Beichtvater jedoch aus ganz ernsten Gründen, Absolution erteilen zu sollen, so verblieb doch die Rekurspflicht. Etwa sagen zu wollen, der Pönitent könne nicht mehr zurückkommen, deshalb sei der Rekurs moraliter unmöglich und dürfe gemäß c. 2254 § 3 unterbleiben, wäre durchaus verkehrt. Ratsam war daß der Pönitent sich verpflichtete, sich an seinen Bischof zu wenden mit der Bitte um Ordnung der Angelegenheit pro utroque foro und dem Versprechen, seinen Weisungen sich zu fügen. Es steht nichts im Wege, daß mit Genehmigung oder im Namen des Pönitenten der Beichtvater sich an den genannten Bischof wandte und ihm die Sache vortrug, beifügend, er habe pro foro interno tanquam in casu urgenti schon Absolution erteilt. Damit geschah auch der Rekurspflicht genug. Übrigens

mußte Benignus, selbst wenn er keine Zensuren annahm, doch den Pönitenten wenigstens zu seinem Pfarrer dirigieren, um mit diesem alles ins reine zu bringen. Keinesfalls durfte Paul ohne weiteres an der Kommunionbank erscheinen. Überhaupt ist die Lösung solcher Fälle, vielleicht von einigen ungewöhnlichen Ausnahmen abgesehen, unmöglich ohne Verbindung mit der ordentlichen Seelsorge.

c. Sind die Zensuren durch die von Benignus erteilte Absolution wirklich gelöst?

Aus den oben gegebenen Ausführungen folgt, daß die Zensuren auf Grund der in Unkenntnis des Gesetzes oder Irrtum über den wahren Tatbestand erteilten Absolution tatsächlich behoben sind. Der Beichtvater handelte vielleicht schuldbar, jedoch nicht mala fide. Deshalb gilt die Absolution für alle in Frage kommenden Zensuren. Jedoch werden die Strafen pro foro externo als weiterbestehend angesehen, bis eigene Absolution erteilt oder wenigstens alles wiedergutgemacht und alles Ärgernis ausgeräumt ist.

d. Was ist von der Verweigerung der hl. Kommunion durch den Pfarrer zu halten?

Paul galt, als er an der Kommunionbank erschien noch als öffentlicher Sünder. Zwar mußte vernünftigerweise der Pfarrer eine Sinnesänderung vermuten, aber ohne großes Ärgernis der guten Katholiken konnte er die hl. Kommunion nicht reichen, bevor nicht wenigstens etwas in der Öffentlichkeit geschehen war, Schaden und Ärgernis wieder gutzumachen. Jedenfalls kann gegen den Pfarrer kein Vorwurf erhoben werden, wohl aber gegen den Beichtvater, der solche Dinge nicht in Erwägung zog.

e. Was ist nunmehr zu tun?

Die Ordnung der Sache pro foro externo ist in Angriff zu nehmen. Die oben aufgezählten Bedingungen sind zu erfüllen. Die Anerkennung der Rekonziliation ist beim Ordinarius nachzusuchen. Paul kann das selbst unmittelbar beim Ordinariat oder durch den Pfarrer tun. Er kann auch die Vermittlung eines Beichtvaters anrufen. Nach Lage der Sache und infolge der gemachten Fehler sind die Aussichten recht gering.

2. Casus. Lucius handelte als Beichtvater mala fide. Trotzdem sind die Folgen für den Pönitenten Ferdinand keineswegs so schlimm, wie es der Priester Gregor darstellt.

a) Richtig ist, daß in der ersten Beichte Ferdinands eben bei Lucius die Zensur nicht getilgt wurde. Jedoch wurde in der nächsten Beichte die Exkommunikation aufgehoben, da es sich um eine nicht specialissimo modo reservierte Zensur handelte, die Ferdinand diesmal bona fide nicht mehr angab. An seiner sonstigen Disposition war auch nicht zu zweifeln.

b) Die Behauptung, ein Empfang der Sakramente sei unmöglich gewesen, solange die Exkommunikation bestand, war falsch. In der ersten Beichte wurden schon alle nicht reservierten Sünden direkt nachgelassen, die reservierte Sünde wurde indirekt getilgt. Die späteren Beichten waren gültig.

c) Absolution von der Zensur braucht nicht mehr nachgesucht zu werden, weil sie in der nächstfolgenden Beichte erlassen wurde, und zwar durch direkte Absolution. Die Beichten sind nicht zu wiederholen, sondern nur die eine Sünde, auf der die reservierte Zensur geruht hatte, muß noch einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterbreitet werden.

KAMPF DER KIRCHE UM DIE EINHEIT UND UNAUFLÖSLICHKEIT DER EHE.

Von Def. Pfr. Tamblé, Irrhausen.

Wie heute das Leben der Völker voller Spannungen und Wirrungen ist, so ist auch das Leben der Einzelnen und der Familien vielfach damit angefüllt. Das Gift der Sittenlockerung und der ungebundenen Freiheit ist bis auf das platte Land gedrungen und nagt an der Wurzel der Familien. Trotzdem hält die Kirche bei Berücksichtigung aller Schwierigkeiten und Nöten fest an ihrer Forderung bezüglich der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Auch heute verkündet sie wie ehedem auf Grund der Worte des Evangeliums: „quicumque dimiserit uxorem suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam; et si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur" und der des hl. Paulus: „iis autem, qui matrimonio iuncti sunt, praecipio non ego sed dominus, uxorem a viro non discedere, quod si discesserit, manere inuptam aut viro suo reconsiliare; et vir uxorem non dimittat" (I Cor. 7). „Mulier vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro." Röm. 7, 3. . . . si quis dixerit, licere christianis plures habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.

Bei Verteidigung ihrer Lehre stützt sich die Kirche neben biologischen und naturrechtlichen Gründen auf einen besonders zeitgeschichtlichen und fraulichen Grund.

Der Gegensatz zu diesem katholischen Eheideal war, in der Schwäche der menschlichen Natur liegend, schon immer vorhanden, in Zeiten mehr oder weniger, heute besonders stark. Gründe dafür sind insonderheit die unglücklichen, die Unmoral fordernden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse; es ist weiterhin der gegenwärtige berechnende, überlegende, ausgeklügelte, rationalistische, alle Ehrfurcht vor dem Heiligen und dem ererbten Glaubensgut beiseite schiebende Zeitgeist, von dem man die naturwissenschaftlichen Mittel erhofft, die Ehe vollkommen zu gestalten, der sich auch vermißt, die einzig wahre Moral für die Ehe aus der Erkenntnis der Zusammenhänge des Ehelebens mit den ökonomischen Strukturverhältnissen herauszudestilieren. Man weiß ja alles, man kann ja alles. — Die vielfach auftretende Ehezerrüttung ist weiterhin auf die individuell-orientierte Einstellung der Menschheit zurückzuführen. Der individualistische, subjektive, autonome Mensch hat sich selbst zum Mittelpunkt alles Denkens und Handelns gemacht. Die Einstellung solcher Menschen ist erd-, nicht gottgerichtet; natürlich, nicht übernatürlich;

selbstsüchtig, nicht uneigennützig; ohne Ehrfurcht vor dem Unerforschlichen und Unerforschtem und den ethischen Normen, dagegen in Anbetung versinkend vor dem Ichgötzen und all seinen natürlichen Forderungen, Wünschen, Begierden und Genüssen. Etwas von dieser Gesinnung ist schon in unsere Volksschichten gedrungen, Zerfallserscheinungen werden sichtbar und haben sich Ausdrucksformen gesucht im freien Benehmen und so vielem, was einen radikalen Bruch mit der herkömmlichen Sitte und dem Begriffe von Schicklichkeit bedeutet, in dem freien Tanz, in der Laszivität der Mode, in der Furcht eines Großteils der Männer (cr. 44 Prozent) vor der Ehe, in dem Sichwegwerfen und der unnatürlichen Aufdringlichkeit der heiratssüchtigen Mädchen, in der nicht zu verstehenden Nachsicht so vieler Eltern unversorgter Mädchen, in der Darstellung sogenannter erschütternder Fälle in Roman und Kino. Und je mehr der Mensch schon innerlich zermürbt ist durch einen langwierigen Kampf mit der Sünde, um so leichter befreundet er sich mit diesen Ideen. Da versteht man, daß ein Buch in Frankreich reißenden Absatz findet, das für die Polygamie in ernster soziologischer Darstellung offen eintritt, und daß das Buch des Amerikaners Lindsey so viel von sich reden macht, in dem er dem Leser darzutun sucht, daß es nur unnütze Quälerei und ein Zeichen krasser Selbstsucht und moralischer Engherzigkeit ist, wenn in der Ehe der eine Teil das Leben und Treiben des andern mit Eifersucht überwacht, daß das wahre Glück und das einzig menschenwürdige Zusammenleben darin bestehe, daß jeder dem andern für seine erotischen Bedürfnisse volle Freiheit einräume und in dem selbstverständlich ebenso großzügig über das Liebesverhältnis Unverheirateter geurteilt wird, da doch jeder Mensch, besonders der eben erst erblühte, ein Anrecht auf Befriedigung seines erotischen Verlangens hat, zu welchem Zweck er die Kameradschaftsehe empfiehlt, die eine rechtskräftig und grundsätzlich für immer geschlossene, wenngleich mit Berücksichtigung der Möglichkeit der Trennung bestehende Verbindung ist.

Wie weit die Verirrung und Verwirrung in diesen Köpfen schon gediehen ist, wie wenig tief sie in den Sinn der Gebote Gottes eindringen können, die nur Ausdruck des absolut guten Wesens sind und Klarheit und machtvolle Zuversicht in alle Moralfragen bringen, mag erhellen aus folgendem Zitat: „Religiöse Leute mögen in der üblichen alten Form der Eheschließung etwas Heiliges entdecken. Ich sage, daß der Teufel nie etwas Schlimmeres erfunden hat, als diesen sakramentalen, durch die christliche Kirche geheiligten Hokuspokus. Ich sage, daß dieser Hanswurstiade ein Aberglaube zu Grunde liegt, der eines zivilisierten Volkes unwürdig ist. Ich sage, daß soche Albernheiten auf derselben geistigen

Höhe stehen wie die Teufelsverehrung, und daß wir diesen Unsinn beibehalten und fortsetzen, weil wir entweder nicht aufrichtig denken können oder Angst haben vor solchem Denken." Lds. S. 226. Menschen mit dieser Blickstellung müssen ja schreien nach der Probeehe, nach der Freundschaftsehe, nach der Ehe zu Dritt, nach der Ehe auf Zeit, nach der freien Liebe; müssen es lebhaft begrüßen, daß der Bolchewismus die alten Ehefesseln gesprengt und der neuen Ehemoral zum Durchbruch verholfen hat. Die abgrundtiefe, verworfene Gesinnung der Sowjets geht aus folgendem programmäßig verkündeten Satz hervor: „Wenn wir die Frauen haben wollen, müssen wir sie vom häuslichen Herde wegholen, müssen wir in ihnen den Instinkt der sogenannten Mutterliebe ersticken. Wenn die Frau ihre Kinder liebt, ist sie nichts anders als eine Hündin, ein Tier." Pariser Kongreß 1924. Im allgemeinen bekennt man sich nicht offen und freudig zu dieser Eheauffassung, aber das Bedenkliche ist, daß man sich mit ihr so viel beschäftigt und sie nicht ohne weiteres ablehnt.

Diese Moral- und Eheauffassungen leugnen praktisch die absolute Verantwortlichkeit des Lebens, die unabhängig ist von irgendwelchen Zwecken dem Staate, der Gesellschaft, dem Gesetze als äußerer Ordnung gegenüber, durch sie weder begründet noch aufgehoben werden kann. Diese Lebensbetrachtungen unterstellen, daß die Moralgesetze in ihrem letzten Inhalt und Sinn entwicklungsgeschichtlich bedingt sind, sich jeweils richten nach dem praktischen Nutzen des Einzelnen und der Gesellschaft, also nichts anderes sind als „grundsätzliche Grundsatzlosigkeit zum Zwecke jeweils genußreichen Handelns"; oder sind abgeleitet von den bestehenden Sitten oder Unsitten, aus den bestehenden Formverhältnissen der Gesellschaft (Marxismus), oder, sagen wir, der praktisch-materialistische Zustand hat den Vorrang vor der geistig-sittlichen Wertwirklichkeit. Sie verselbständigen die Triebsphäre, die zwar nicht Sünde ist, aber zur Sünde neigt infolge der Erbsünde, seinsmäßig untergeordnet, der Lenkung bald durch Hemmung, bald durch Förderung bedürftig ist; sie erkennen ihr die Führung zu. Auf diese Weise aber ist eine Hebung des sittlichen Niveaus unmöglich und alle angeführten Mittel müssen früher oder später versagen.

Sämtliche Heilmittel liegen nach kirchlicher Auffassung in der Pflege und Aktivierung des religiösen Lebens, dessen Ziel Überwindung und Sieg ist, nicht Waffenstreckung. Unauflöslichkeit der Ehe setzt voraus die Erhabenheit des freien Willens über die schwankenden Neigungen, nicht Unterordnung unter den Geschlechtstrieb. Aufgabe ihrer Führer ist es, die Brüchigkeit und Hilflosigkeit und Falschheit obiger Lebensbetrachtungen zu zeigen, dem Volke Werte zu zeigen, die höher sind als bloßer

Genuß im Diesseits, die der Mühen und Selbstverleugnung wert sind, sittlichen Heldenmut zu wecken — denn eheliche Treue und Treue gegen die Lebensgesetze fordern Opfer —, die Kraft zum Heldentum immer zu stärken und neu zu beleben durch das Opfermahl Christi, von dem auch die Martyrer der ehelichen Treue immer gelebt haben, Menschen zu bilden, die sich verantwortlich fühlen nicht nur der Gesellschaft, sondern vor allem dem absoluten Gott.

Im einzelnen ist es notwendig, den Eheleuten in Predigt und Vortrag das Ideal einer hl. Ehe zu zeigen und sie zu ermuntern, diesem Ideal zu folgen. Die Ehe ist ja nach kirchlicher Lehre nicht bloß natürliche Geschlechtsgemeinschaft, die der Fortpflanzung dient, sondern übernatürliche Lebensgemeinschaft, Sakrament mit der besonderen Aufgabe der Heiligung der Fortpflanzung, Einsenkung der Übernatur in die Natur im Augenblick ihres stärksten Wirkens, Verklärung der Natur in ihrer höchsten Erfüllung als zeugende, schöpferische Kraft durch heiligmachende Gnade; des Mannes hl. Ehewille muß sein, Saat Christi zu säen; des Weibes mütterliche Sehnsucht, einen hl. Tempel des Hl. Geistes zu bilden, also nicht Zeugung schlechthin, sondern Zeugung des höheren, des aus der Gnade des Sakramentes in Selbstzucht und Reinheit gezeugten und geborenen und wiedergeborenen Menschen.

In der hl. Ehe muß auch die geschlechtliche Sinnlichkeit dem Sinne des Sakramentes unterstellt sein, d. i. Verherrlichung Gottes durch Heiligung des Menschen. Der stärkste Trieb muß im Dienste der Ausbreitung und Befestigung des Reiches Gottes auf Erden stehen und dadurch seine Heiligung finden. So ist jeder Mißbrauch, jede Abspaltung aus der Gesamtheit des familienhaften Gemeinschaftslebens gebranntmarkt, der Genuß bloß um seiner selbst willen ein Abfall vom Ideal der christlichen Ehe. Nur in hl. Ehe kann die Seele sprechen: Gelobt seiest du, Herr, für den Bruder Leib; denn du schufest ihn als die schönste aller Sichtbarkeiten „und Dank sei dir, Herr, für die lebendige Kraft, durch die du Menschen teilnehmen läßt an deinem Schöpfungswerk". Der besondere Zweck der Ehe ist die Vollendung der natürlichen Liebe. „Ehe ist Bildung aus Liebe, durch Liebe zur Liebe." (Sailer.) Diese die Ehe konstituierende Liebe hat als Eigentümlichkeit, ewig und ausschließlich zu sein und ihre Vervollkommnung führt Mann und Frau zur Standesheiligkeit, so daß sie das ihrige beitragen zur Erfüllung der Bitte des Introitusgebetes der Hochzeitsmesse: „nunc, Domine, fac eos plenius benedicere te."

Dieses Eheideal müssen wir mit großer Geduld und Liebe den Verheirateten immer wieder vor Augen halten, um ein Gegengewicht zu

schaffen gegen die sich leicht zuerst aufdrängende, sinnfällige Seite und gegen die starken Einflüsse des materialistischen, neuheidnischen Geistes, müssen in ihnen die Ehrfurcht für die alten Traditionen erwecken, die eine Erfahrung von Jahrtausenden in sich schließt und die Eroberung der Menschheit sich erkauft hat mit Blut und Tränen. Die Zeit ist vorbei, wo wir um die Zeitübel wissen, sie aber umgehen und nicht anpacken wollen. Besonders ist Bedacht zu nehmen auf ein gutes Brautexamen, in dem die einschlägigen Fragen vorsichtig und geziemend zu behandeln sind, ohne hierbei jemals ein Wort, das als Scherz klingen könnte, zu gebrauchen, in dem die hohe Auffassung der Kirche vorzutragen und den Brautleuten klar zu machen ist, daß auch in der Ehe nicht alles erlaubt und Selbstzucht und Enthaltsamkeit zu üben ist. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Vortragskurse für die heiratsfähigen jungen Leute zu halten, auf denen die Fragen der Ehe zu behandeln sind. Der Jugend überhaupt muß die ganze Tiefe des katholischen Keuschheitsideals gezeigt werden in Predigt und Vortrag, sie muß zum freiwilligen oftmaligen Sakramentenempfang angeleitet, zur Teilnahme an geschlossenen Exerzitien angeeifert werden. Für das Eheideal der Kirche kämpfen heißt auch auf die weltanschaulich anders gerichteten, dem Zeitgeist sehr weit entgegenkommende, laxe Moral und Ehescheidungserleichterung propagierende Presse und besonders die illustrierte achten. Hat sie einmal Eingang in unsere Familien gefunden, ist der Eckstein gesunder Ehe vielfach entfernt, die Arbeit des Dieners der Kirche abgeschwächt, wenn nicht ganz unwirksam gemacht. Eine wichtige Hilfe in der Erziehung auf die Ehe hin sehe ich auch im Mütterverein. Die Mutter weiß und versteht es, daß in einer unglücklichen Ehe die Frau zumeist die Leidtragende ist und hat darum auch viel Verständnis für all diese Fragen. In ihm soll ihre Eigenpersönlichkeit auf geistigem Gebiete gepflegt werden, das Verantwortlichkeitsgefühl hat in Sachen, die die eigne Seele und die geistige Entwicklung der Familie angehen, in entscheidenden Erziehungsfragen; in ihm soll sie Aufklärung und Ermunterung für ihr eignes Eheleben erhalten, soll vorbereitet werden und geeignet gemacht, an der Erziehung eines gehorsamen, sittenreinen, pflichtbewußten, opferstarken Geschlechtes mitzuhelfen. Denn:

bessere Mütter, bessere Familien;
bessere Familien, bessere Kinder;
bessere Kinder, besseres Volk.

(Aus Hirtenbrief d. Bischofs.)

Alles zusammenfassend schließe ich mit Worten aus Frauenart und Frauenleben: Alles kommt darauf an, daß wir die Menschen mit Religion anfüllen. Stehen die Völker auf religiösen Fundamenten, dann werden sie sich freudig bekennen zu der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe, dann werden sie darin nicht eine Verkümmerung der Glücksmöglichkeiten sehen, sondern eine Bereicherung ihres Besten und Tiefsten, nicht eine Knebelung, sondern eine Erlösung von den Fesseln des Untermenschlichen; eine absolut unentbehrliche Hilfe zum wahren Übermenschen, zum Heranreifen zum Vollalter Christi.

ZUR ECHTHEIT VON MT 16, 17–19[1]

Von Prof. Dr. Joh. Lenz, Trier.

An wenig Worten der Hl. Schrift haben die Gegner der Kirche so herumzudeuteln versucht wie an der Verheißung des Primates und der Gründung der Kirche auf Petrus. Bis in die neueste Zeit hat der Protestantismus die katholische Exegese geleugnet und ganz eigene Erklärungsversuche gegeben. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Kampfstellung geändert. Bedeutende Theologen des modernen liberalen Protestantismus erkennen unsere Erklärung als die einzig richtige an. So schreibt Pfleiderer: „Allen protestantischen Abschwächungsversuchen gegenüber kann nicht gezweifelt werden, daß diese Stelle die feierliche Proklamation des Primates des Petrus enthält. Er wird für das Fundament der Kirche erklärt, für den Inhaber der Schlüssel, also für den Hausverwalter im Gottesreich und für den souveränen Gesetzgeber. . . . Um so gewisser ist aber eben darum für jeden, der geschichtlich zu urteilen vermag, daß jene Worte, weit entfernt davon, auf alter Überlieferung zu ruhen oder gar aus Jesu Mund zu stammen, vielmehr der vom Evangelisten selbst gebildete Ausdruck seines kirchlichen Bewußtseins sind und damit das wichtigste Zeugnis für Charakter und Ursprung dieses Evangeliums" (Das Urchristentum I² 583 f). Ähnlich andere. Sie alle bestreiten die Echtheit der Stelle, teils die historische, teils die literarische. Letztere ist bei unserer Matthäusstelle dann vorhanden, wenn die betr. Verse wirklich vom Verfasser des ersten Evangeliums sind und von ihm seinem Buch eingefügt und nicht später inter-

[1] Die beste Zusammenstellung über diese Frage findet sich bei H. Dieckmann S. J., De ecclesia Tomus I. Freiburg 1925, p. 286—300, dessen Ausführungen auch vielfach zugrunde gelegt wurden. Von demselben Verfasser sei erwähnt „Die Verfassung der Urkirche". Verlag der Germania 1923. S. 64—68. Die Handbücher der Apologetik gehen fast alle auf die Frage ein; es sei hingewiesen auf P. van Laak S. J., Institutiones Theologiae fundamentalis. Tractatus IV. Vol. I. Fasciculus I. p. 9—16. Prati 1911. Joh. Brunsmann S. V. D., Lehrbuch der Apologetik. 2. Band: Kirche und Gottesglaube. St. Gabriel b. Wien 1926. S. 49 ff. P. Bernardin Goebel O. M. Cap. Katholische Apologetik. Freiburg 1930. S. 285 ff. Die wichtigsten Schwierigkeiten hat Schnitzer in seiner Schrift: „Hat Jesus das Papsttum gestiftet?" zusammengetragen; gegen ihn schrieb Fr. Tillmann „Jesus und das Papsttum". Köln 1910. Die Theorie Harnacks, der vor allem die Echtheit von Vers 18c bestreitet, wird ausführlich behandelt und widerlegt in den Arbeiten von Studienrat Dr. Kessel, Trier: Der Spruch über Petrus als den Felsen der Kirche (Pastor bonus 1919/20). Vgl. die gute Abhandlung von S. Euringer, Der locus classicus des Primates (Matth. 16, 18) und der Diatesserontext des hl. Ephräm. Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur (Festgabe Albert Ehrhard 1922. S. 141 bis 179). Ausführliche Literatur siehe bei Dieckmann l. c. p. 299 sq.

poliert wurden. Nach der Interpolationstheorie ist die Stelle ganz oder teilweise später in das fertige Evangelium eingefügt worden, sei es um das Ende des zweiten Jahrhunderts, wie z. B. Resch und Grill annehmen, oder nach Soltau und Harnack zu Beginn des zweiten Jahrhunderts zur Zeit Hadrians. Historisch echt sind die Worte, wenn sie von Christus gesprochen wurden, wie im Evangelium berichtet wird. Heutzutage wird vielfach die literarische Echtheit zugegeben, mehr die historische bestritten. Diese Ansicht ist manchen fast selbstverständlich geworden, daß man eine Begründung kaum für notwendig hält. So sieht Hermelink (Katholizismus und Protestantismus in der Gegenwart, vornehmlich in Deutschland, 3. Aufl. Gotha 1926. S. 124, Anm.) die hierarchische Ansicht begründet mit „Herrenworten, die nach allen Kriterien der Geschichtswissenschaft nicht von Jesus, sondern von der nachschaffenden Gemeinde formuliert worden sind". — Nach vielen soll schon gleich nach dem Tode Jesu eine religiös-dogmatische Entwicklung eingesetzt haben, die jeder Religion wesentlich sei, da sie ja die religiösen Tatsachen und Personen über die Geschichte hinaushebe und es dadurch fast unmöglich mache, die ursprüngliche christliche Lehre mit Sicherheit festzustellen. Dieser Grundsatz bewahrheite sich auch bei Petrus, der durch seinen Glauben, den Auferstandenen gesehen zu haben, Urheber des Glaubens der übrigen Apostel und der urchristlichen Gemeinde geworden sei. Die durch den Glauben geschaffene Verklärung suchte man im Willen Jesu zu verankern, und den Niederschlag hierfür finde man bei Joh 21, 15 ff. und Mt 16, 17 ff.

Nach den Vertretern der Entwicklungslehre (Gemeindetheologie) gehen die Worte auf die erste Kirche in Jerusalem zurück. Woher nun die einzelnen Elemente der Perikope sind, wird verschieden erklärt: Manche wollen mit Hilfe der vergleichenden Religionswissenschaft in der jüdischen und den heidnischen Religionen die verschiedenen Elemente finden, die Matthäus nur zusammengestellt und miteinander verbunden habe: aus babylonischen, griechischen, hellenistisch-synkretistischen Analogien und Ähnlichkeiten schließt man auf den synkretistischen Charakter unserer Stelle. So A. Dell, W. Köhler, B. K. G. Goetz, A. Sulzbach. Immisch sucht die Worte aus der Lage des Ortes zu erklären, an dem Jesus die Worte spricht, aus der „zeitlich-örtlichen Bestimmtheit der Situation" heraus, „aus dem Landschaftsbild, unter dessen Eindruck nach der evangelischen Erzählung das Herrenwort gesprochen ist", angesichts der etwa 30 Meter hohen steil abfallenden Felswand, auf der sich ein Tempel zu Ehren des Kaisers Augustus, von Herodes im Jahre 20 vor Christus erbaut, erhob, und an dessen Fuß

sich eine dem Gott Pan heilige berühmte Grotte befand, aus der einer der Quellenflüsse des Jordan entspringt. — Die Lage mag vielleicht bei der Wahl der Bilder mitgewirkt haben, aber es ist durchaus nicht bewiesen, daß Jesus die Worte angesichts des Tempels gesprochen hat, noch viel weniger, daß die Worte dadurch einen andern Sinn erhielten. (Vgl. Dieckmann: Die Verfassung der Urkirche. S. 66 f.; l. c. p. 289.)

Die ganze Methode wird treffend in dem Rundschreiben Pius X. über die Lehren des Modernismus beschrieben: „Es bleibt wahr, daß ihre ganze Geschichte und Kritik nichts als Philosophie ist, und daß ihre Schlußfolgerungen sich ganz konsequent aus ihren philosophischen Prinzipien ergeben", dem Agnostizismus, dem Satz von der Verklärung der Dinge durch den Glauben und dem Satz von der Entstellung. „Nach dem Agnostizismus hat die Geschichte . . . es nur mit Phänomenen zu tun. Gott und jedes Eingreifen Gottes in die menschliche Geschichte ist also an den Glauben zu verweisen . . . so ist eine reinliche Scheidung in dem Sinne vorzunehmen, daß man das menschliche der Geschichte und das göttliche dem Glauben zuteilt. Daher ist den Modernisten die Unterscheidung zwischen dem Christus der Geschichte und dem Christus des Glaubens ganz geläufig, ebenso zwischen der Kirche der Geschichte und der Kirche des Glaubens . . . Aber auch das menschliche Element selbst . . . ist vom Glauben durch die Verklärung über die historischen Bedingungen hinausgehoben. Deshalb sind die Zusätze, die der Glaube gemacht hat, auszuscheiden und an den Glauben und die Geschichte des Glaubens abzuliefern. . . . Nach dem dritten philosophischen Prinzip müssen auch die Dinge noch gesichtet werden, die an sich nicht über das geschichtliche Gebiet hinausgreifen, worüber jedoch das Urteil lautet, nach der sog. Logik der Tatsachen gebe es das nicht oder hätte es zu den betreffenden Personen nicht gestimmt. Alles das ist auch hier zu eliminieren und gleichfalls dem Glauben zu überweisen. So darf Christus das nicht gesagt haben, was die Fassungskraft des zuhörenden Volkes überstieg . . . kurz eine Norm, die schließlich eine rein subjektive ist . . . So behaupten sie schließlich a priori und nach philosophischen Prinzipien, die sie wohl annehmen, aber gar nicht zu kennen vorgeben, in ihrer sog. wirklichen Geschichte, Christus sei nicht Gott und habe auch durchaus nichts Göttliches getan . . . Der Einfluß der Philosophie auf die Geschichte hört hier aber noch durchaus nicht auf. Sind die Quellen in der angegebenen Weise in zwei Gruppen geteilt, so erscheint wiederum der Philosoph mit seinem Lehrsatz von der vitalen Immanenz und verlangt: alles, was die Kirchengeschichte berichtet, solle durch

vitale Emanation erklärt werden . . ." (Herder'sche Ausgabe, S. 61 ff.; Denzinger-Bannwart 2096 sq.)

Für die ganze Frage sind die Quellen ausschlaggebend, und in anbetracht deren muß man gestehen: es gibt wohl kaum eine besser bezeugte Stelle. Sie findet sich in allen griechischen Kodizes und in den ältesten Übersetzungen, die bis in das zweite Jahrhundert zurückreichen, in der altlateinischen und altsyrischen; wenn im Codex Syrus-Sinaiticus die Stelle nicht erhalten ist, so liegt das daran, daß ein ganzes Blatt hier fehlt (Mt 16, 15—17, 11), und durch Vergleich mit den übrigen Blättern läßt sich feststellen, daß die ganze Stelle hier stehen mußte. (Vgl. Dieckmann, 1. c. p. 291; Brunsmann a. a. O. II, S. 51 f.) Ein wichtiges Zeugnis ist das Diatesseron des Tatian, das uns zum großen Teil in einem Kommentar Ephräms des Syrers und ganz in einer arabischen Übersetzung aus dem 11. Jahrhundert (1043) erhalten ist (Vgl. Pastor bonus 1919/20, S. 204—07). Auch kann man sich mit Sicherheit auf das sog. Hebräerevangelium berufen. Es ist eine Bearbeitung des Matthäusevangeliums in aramäisch mit Erweiterungen und Zusätzen, die nach manchen sogar aus den letzten Jahrzehnten des ersten Jahrhunderts stammt, nach andern um 100 oder in den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts verfaßt ist: zwei Texthandschriften des griechischen Mt berichten zu Mt 16, 17 aus einem jüdischen Evangelium als Variante: Sohn des Johannes statt Sohn des Jonas. Das ist also die einzige Abweichung vom kanonischen Matthäusevangelium, und darum stimmte das Hebräerevangelium im übrigen mit Matthäus überein und hatte die ganze Primatstelle.

So ist es begreiflich, daß alle modernen kritischen Textausgaben, wie Tischendorf, Westcott-Hort, B. Weiß, v. Soden, Vogels, Mt 16, 17—19 als absolut sichere Lesart ohne irgend eine Variante geben.

Von den Zitaten und Anspielungen aus ältester Zeit sind besonders bemerkenswert Tertullian, der sich der Wucht der Petrusstelle wahrlich bewußt war, in seiner montanistischen Periode in unserer Stelle ein persönliches Privileg des hl. Petrus findet, der aber den ganzen Text hat und gar nicht auf den Gedanken kommt, in dieser Stelle eine Fälschung zu sehen, die seinem Kampfe mit Rom so gelegen gewesen wäre (Vgl. De pudicitia 21; de praescriptione 22; de monogamia 8). — Bedeutend ist auch Origenes, der die Kodizes gut kannte und ohne jede Andeutung eines Zweifels die Verse 13—19 einschließlich Vers 18 exegesiert (In Mt tom. 12 n. 11—14; G 13, 998 sq) und wenn er einmal bei Erklärung des Verses vom Tode spricht (G

13, 1060), so meint er dabei den Tod der Seele und nicht den des Leibes, wie Harnack meint (Vgl. Kessel a. a. O. S. 202f). — Als weitere Zeugen seien erwähnt Cyprian, der außer mehreren Anspielungen Vers 18 und 19 mit ganz nebensächlichen Varianten vollständig hat (De Cath. eccl. unit. 4. ep. 33) und der heidnische Philosoph bei Makarius Magnes, der wohl in der Erklärung des Textes irrt und die Stelle vom leiblichen Tode des Petrus auffaßt, was wahrlich nicht zu wundern braucht (s. Kessel, a. a. O. S. 197 f.), aber an einer andern Stelle den ganzen Text bringt (v. Dieckmann 1. c. p. 291sq). — Mit ziemlicher Gewißheit können wir uns auf Irenäus berufen, der auf Mt 16, 17 und 18 anzuspielen scheint (Adv. haer. 3, 13, 2; 18, 4; 21, 8; vgl. 3, 24, 1f). Wenn er unter Berufung auf diese Stelle von der Gottheit Christi spricht, ist es wahrhaftig nicht notwendig, auch Vers 18 anzuführen (Vgl. Dieckmann 1. c. p. 293; van Laak 1. c. p. 10 sq.). — Daß Justin die Stelle kannte, wird heute nicht bestritten (Dial. 100, vgl. 106). — Weniger sicher ist das Zeugnis aus den Oden Salomons (22.), die aus den Jahren um 100—150 stammen (Vgl. Kessel, a. a. O. S. 479; Dieckmann 1. c. p. 293). Grundsätzlich wird man nicht leugnen können, daß, wenn eine Stelle in diesem Maße bezeugt ist, ich die Echheit annehmen muß, wenn nicht klare und sichere Gründe für das Gegenteil angeführt werden. Dies letztere ist aber nicht der Fall.

Der Zusammenhang, der durch die Perikope gestört werden soll, wird gewahrt; vielmehr ist die Kirchenfrage im Matthäusevangelium wesentlich. Jesus verkündet die frohe Botschaft an Israel (4,17—9,35, Israel aber weist sie ab (9,36—12,45), es verscherzt seine Gnadenstunde und so baut Christus seine Kirche „trotz Israel und ohne Israel" auf Petrus und die übrigen Apostel. (S. Cladder-Dieckmann, Als die Zeit erfüllt war. Freiburg 1922.) — Im ganzen Abschnitt haben wir den engsten Zusammenhang: Die Petrusverheißung setzt das Petrusbekenntnis voraus, und dieses bahnt die Verheißung an. — Sogar im Wortlaut zeigt sich der Zusammenhang: Petrus hatte auf übernatürliche Offenbarung hin das Geheimnis bekannt, das im Messias liegt, und Jesus erklärt ihm das Geheimnis, das in seinem Namen „Petrus" liegt. In den einzelnen Bestandteilen der Verheißung tritt der Zusammenhang offen zutage: weil er der Fels ist, soll er die Kirche Christi tragen, die deshalb von ewiger Dauer sein wird, weil und insofern sie auf ihn gegründet ist; darum hat er auch die Schlüsselgewalt, die Binde- und Lösegewalt.

Der sich an die Petrusverheißung anschließende Tadel „Hinweg von mir, du Satan" (Mt 16, 23) bietet keine Schwierigkeit, spricht eher

noch für eine besondere Auszeichnung des Petrus: wenn jeder, der zur Gemeinschaft Christi gehören will, das Leidensgeheimnis erfassen muß, um wie viel mehr der Führer!

So könnte auch der Rangstreit der Jünger (Mt 18, 1 ff.; Mk 9, 43 ff.; Lk 9, 46 ff.) eher für den Primat sprechen. Die offenbare Bevorzugung des Petrus hatte vielleicht die Eifersucht der übrigen Apostel erregt, die desgleichen hohe Stellungen im Reiche zu erlangen suchten. — Wenn die Rede vom himmlischen Reiche sein sollte, wie Tillmann (S. 31 f.) annimmt, ist hier überhaupt keine Schwierigkeit. — Die Apostel hatten noch gar keine richtige Auffassung vom Charakter des Gottesreiches, stellten es sich sicher noch stark irdisch und national vor. Vielleicht waren sie auch durch den nachfolgenden Tadel unsicher geworden, ob das Versprechen des Heilandes für alle Fälle gelten solle.

Fast alle sehen eine große Schwierigkeit im Schweigen von Markus (8, 27) und Lukas (9, 18). Der sogenannte Beweis aus dem Schweigen der Quellen über eine bestimmte Tatsache (argumentum e silentio) hat zur Voraussetzung, daß alle Zeugnisse jener strittigen Tatsache uns bekannt sind, und selbst wenn das der Fall ist, muß man zeigen, daß die betreffenden Quellen die strittige Tatsache, wenn sie ihnen bekannt war, notwendig bezeugen mußten, und auch dann wird man es nur anwenden können, wenn positive Beweise für die strittige Tatsache fehlen. Darum kann man diesen Beweis sehr selten mit Sicherheit anwenden, besonders bei den dürftigen Quellen des Urchristentums. In unserem Falle hätte der Beweis also nur dann Wert, wenn ich zeigen könnte, daß die übrigen Evangelisten die Szene kennen und berichten mußten. Es wird wohl keiner behaupten, all das, was irgend ein Evangelist allein berichte, sei unecht. Wenn die Wahrheit des Berichtes bei Mt positiv bewiesen ist, brauche ich die Gründe gar nicht zu kennen, warum die beiden andern Evangelisten die Szene nicht berichten, gleichwohl verschiedene Gründe angeführt wurden und werden (Vgl. van Laak l. c. p. 14 sq.). Manche erklären das Schweigen des Markusberichtes durch Berufung auf Petri Bescheidenheit, da er nach alter und guter Überlieferung die Katechese des hl. Petrus widergibt. Michiels glaubt, der ganze Bericht über die privilegierte Stellung des hl. Petrus sei, weil stark aramäisch gefärbt, für die des Aramäischen unkundigen griechischen Leser ungeeignet gewesen, was bei Mt keine Schwierigkeit bot. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß das Wortspiel um das Wort Kepha bei der Übertragung in eine andere Sprache viel an Kraft verliert. Die Tatsache der Namensänderung kennen die beiden: Mk 3, 16 und Lk 6, 14. Die Erklärung der Tatsache bringen sie nicht, setzen sie voraus, können

es auch ruhig tun, weil es zum Zwecke ihres Evangeliums nicht notwendig war. Zudem ist es auffallend, daß Mk und Lk Petrus vor der Apostelwahl Simon nennen, nachher Petrus, während Matthäus darauf nicht achtet. Wollen sie vielleicht damit ausdrücken, daß der Petrusname zur Apostelwahl, die doch die Gründung der Kirche vorbereitet, in besonderer Beziehung steht? Danach wird also der Petrusname auch eine Beziehung zur Kirche haben, nämlich Petrus soll Grundlage sein. — Wenn bei Mt die Perikope interpoliert ist, warum haben die Interpolatoren dann nicht ganze Arbeit gemacht und auch bei Mk und Lk? Denn es läßt sich viel weniger erklären, warum der Text nur bei Mt eingeschoben worden sein soll, nicht aber bei Mk und Lk.

Sodann soll die ganze Perikope paulinisches Sprachgut enthalten: das Wort ‚Kirche', ‚Fleisch und Blut'. — Das Wort ‚Kirche' findet sich schon in der Septuaginta als Übersetzung des hebräischen qahal, abgesehen davon, daß zunächst für das Wort der griechische Übersetzer verantwortlich ist, da Jesus aramäisch gesprochen hat. Auch der Ausdruck ‚Fleisch und Blut' findet sich in der jüdischen Literatur, allerdings auch bei Paulus. (1 Kor 15, 50; Eph 6, 12; Gal 1, 16.)

Freilich hat Petrus einen Primat nicht ausgeübt, wie wir es in spätern Zeiten sehen. Ist das nicht selbstverständlich, gerade bei einer natürlichen Entwicklung des kirchlichen Organismus? Und doch berichtet das Urchristentum uns viele Tatsachen, die sich ohne eine Vormachtstellung des Petrus kaum erklären lassen. Christus ändert seinen Namen und wenn Gott einen besondern Namen beilegte, so äußerte sich darin schon die besondere Aufgabe des Trägers (Vgl. Gn 17, 5). Wie oft zeichnet er ihn besonders aus: Petrus zahlt die Steuer für sie beide (Mt 17, 26), von seinem Schifflein aus lehrt er (Mt 4, 19), er erscheint ihm zuerst (Lk 24,34), betet eigens für ihn, daß sein Glaube nicht wanke und er seine Brüder stärke (Lk22, 31f), er spricht im Namen der übrigen Apostel (Mt 19,27; Lk 12,41; Joh. 6,69). In den 4 Apostelkatalogen wird er an erster Stelle genannt (Mt 10, 2—4; Mk 3, 16—19; Lk 6, 14f; Ag 1, 13). Wenn es bei Mt heißt Protos Simon, so kann das den höhern Rang bezeichnen. Denn wäre hier das Zahlwort gemeint, müßte nachher von einem 2. 3. usw. die Rede sein. Der Berufung nach war er auch nicht der erste. Ebenso in Erwähnung mit einzelnen wird er an erster Stelle genannt. Hatte er nicht einen höheren Rang, warum beantragt und leitet er die Wahl des neuen Apostels (Ag 1, 15), warum spricht er im Namen der andern Apostel, warum nimmt er die ersten Heiden in die Kirche auf (Ag 10)? Er besucht die gegründeten Kirchen (Ag 9, 32), auf dem Konzil von Jerusalem stimmen ihm

alle zu (Ag 15), Paulus kommt nach Jerusalem, um Petrus zu sehen (Gal 1, 18), er gründete unmittelbar oder mittelbar die Kirchen in den Zentren der damaligen Welt, Antiochien, Alexandrien und Rom.

Durch die Vormachtstellung des Petrus wird die Bedeutung Christi in keiner Weise geändert: er bleibt das Haupt der Kirche, Petrus ist nur sein sichtbarer Stellvertreter und bildet mit ihm das eine Haupt der Kirche.

So wie der Einschub den Grundsätzen einer gesunden Textkritik widerspricht, so nicht minder der Wertschätzung der Heiligen Schrift im Altertum. Das Matthäusevangelium war doch bekannt, im öffentlichen Gebrauch, in seinem Text festgelegt und weit verbreitet. Hätte darum eine solche Änderung nicht allgemein auffallen und großes Aufsehen hervorrufen müssen? Selbst wenn Rom es getan hätte, wie die Gegner annehmen, ist es dann zu verstehen, daß die andern Kirchen das einfach ruhig hinnehmen? Mit welchem Rechte kann man die römische Kirche einer solchen Fälschung und Verbrechens anklagen? Warum hat dann kein Kodex irgend eine wesentliche Variante und warum gibt es keinen ohne die Perikope? Geschah der Einschub um 100, lebte noch der hl. Johannes, um 110—120 bestand nach den Gegnern noch kein monarchischer Episkopat, also kann der römische Bischof doch nicht in Frage kommen. Die Apostelschüler sollten das ruhig hinnehmen und die Kirchenschriftsteller es ganz verschweigen, oder sollte es womöglich gar nicht aufgefallen sein? So weiß Origenes wohl von Fälschungen der Häretiker zu berichten, kennt aber keine der heiligen Bücher, und war wahrlich bewandert in den Handschriften. All diese Gründe werden noch verstärkt bei einer Fälschung und einem Einschub eines Textes von solcher Tragweite. Auch die ganze Sprache, Stil und Worte, die aramäischen Ursprung verraten, weisen nach Palästina; z. B. das Wortspiel in Kepha läßt sich im Griechischen gar nicht so vollkommen wiedergeben. (Vgl. Dieckmann 1. c. p. 295.)

Die Evolutionstheorie ist schon falsch infolge des philosophischen Apriorismus, wonach Übernatürliches nicht möglich ist, Christus nicht an eine Kirchengründung gedacht hat, er nicht von den Toten auferstanden, nicht wahrer Messias und Gott ist.

Wie sollte in so kurzer Zeit, gleich nach dem Tode Christi, eine so weittragende Entwicklung, die eine wesentliche Veränderung bedingte, gewissermaßen unter Führung der Jünger Jesu, wenigstens zu ihren Lebzeiten möglich sein! Das gilt um so mehr, da die Juden den synkretistischen Einflüssen vollständig ablehnend gegenüberstanden.

Ausschlaggebend sind auch hier wieder die urchristlichen Quellen: sie kennen nur e i n e Autorität, Christus und seinen Willen, darauf führen sie alles zurück. Die Apostel sind sich bewußt, von Christus gesandt zu sein, sind seine Diener und „Ausspender der Geheimnisse Gottes" und verkünden s e i n Evangelium. Hierbei kommt im besonderen in Betracht, daß, wenn die Perikope Mt 16, 16 ff. historisch nicht echt ist, müßte ein großer Teil des Matthäusevangeliums wegen des Zusammenhanges als unhistorisch bezeichnet werden. Ferner handelt es sich hier um die wichtigsten Wahrheiten des Christentums, und Petrus und die Apostel hätten dabei mitwirken oder ihre Zustimmung geben müssen.

Man bedenke weiter, welch wunderbares zufälliges Zusammentreffen der Tatsachen diese Theorie annehmen muß: Die Perikope, die so früh in Palästina geschaffen sein soll und an sich nicht universalistisch ist, hat nun zufällig die Grundlage gegeben für den Universalismus und all die spätern Ereignisse: Petrus kommt nach Rom, stirbt dort, wird Bischof daselbst. Auch die römische Kirche, die nach einer biblischen Begründung ihrer Anmaßung und ihres Ehrgeizes sucht, baut auf dieser Stelle auf.

Was die r e l i g i o n s g e s c h i c h t l i c h e n A n a l o g i e n und Ä h n l i c h k e i t e n angeht, so sind diese nicht bewiesen, und selbst wenn Ähnlichkeit vorhanden wäre, folgt noch nicht Abhängigkeit, Entlehnung oder Einfluß der betr. Religionen. Mit bestimmten Begriffen und Formen brauchen noch nicht bestimmte religiöse Inhalte und Anschauungen übernommen zu werden. Dieselben Ausdrücke müssen nicht einmal aus der Kenntnis der heidnischen Kulte herrühren. Oft konnten die Ausdrücke in die Umgangssprache vorgedrungen sein und hatten ihre religiöse Bedeutung verloren. Bisweilen war die Übernahme fremden Sprachgutes zum Teil nicht nur empfehlenswert, auch notwendig. Das Christentum hat aber auch neue Sprachmittel geschaffen, allerdings unter Berücksichtigung der hellenistischen und orientalischen Kulturwelt. Es ist der göttlichen Weisheit entsprechend, an die gegebene Kulturwelt anzuknüpfen: Warum sollte man nicht Begriffe, Bilder und Anschauungsformen aus der jüdischen und heidnischen Umgebung entlehnt haben, warum sollten nicht Gebetsformulare aus dem Judentum und Symbole aus vorchristlicher Symbolik übernommen werden? Aber deshalb muß noch nicht derselbe geistige Inhalt, nicht heidnische Lehren und Gedanken mit übernommen sein, vielmehr konnte und mußte man einen neuen Inhalt geben. Den Inhalt wird man nach den Regeln der Hermeneutik oft aus der Art und Weise der Sprache und dem Zwecke

feststellen können. Gerade bei der modernen vergleichenden Religionswissenschaft kann man feststellen, wie viele ihrer Vertreter mit bestimmten dogmatischen Voraussetzungen an die Arbeit gehen, z. B. Unmöglichkeit des Übernatürlichen. Oft werden aus sehr unsicheren Prämissen Schlüsse gezogen, die als sicher ausgegeben werden, und es sind nur Analogien, wobei man die wesentlichen Unterschiede übersieht oder sie beiseite läßt, oder den zugrundeliegenden Inhalt gar nicht bemerkt. Ähnliche Vorstellungen können selbständig und unabhängig an verschiedenen Orten aus denselben psychologischen Ursachen und aus ähnlichen Bedingungen entstehen. — Die religiösen Worte, Anschauungen und Gebräuche dürfen nur dann verglichen werden, wenn der Sinn auf beiden Seiten ganz klar und sicher ist. Es muß auch begründet sein, daß die entsprechenden außerchristlichen Religionen auf das Christentum einwirken konnten.

Die verschiedenartigen, nicht selten willkürlichen, oft schroff entgegengesetzten Erklärungen dieser für die Apologetik so wichtigen Stelle sind ein Bekräftigungsgrund für unsere Auffassung und zeigen auch, wie festgegründet unser historisch-philosophischer Unterbau ist.

MITTEILUNGEN

DIE GÜLTIGKEIT FORMLOSER LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN ZU FROMMEN ZWECKEN.

(Siehe Römische Erlasse und Entscheidungen Nr. 1, S. 228.)

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

Vor Erscheinen des Codex war die Ansicht, daß auch formlose letztwillige Verfügungen zu frommen Zwecken gültig seien, wenn nur der Wille des Erblassers einwandfrei bewiesen werden konnte, sicher und allgemein. Nach Reiffenstuel (Jus can. univer., Lib. III. Decr., tit. XXVI, n. 138) hielten diese Lehre damals „ferme omnes tam Civilistae, quam Canonistae, ac Theologi, ita ut haec conclusio hoc tempore sit extra controversiam". Lehmkuhl formuliert seine Meinung in seiner Theologia moralis, I[12], n. 1383, nota 1: „Dispositiones in favorem ecclesiae vel piarum causarum facta etiam indigere sanctione legis civilis aut ex ea regi debere, ne umbram quidem veritatis habet: ac sententia longe communior tenet, eas dispositiones etiam civiliter informes impleri debere, et S. Poenitentiaria in certis casibus propositis idem saepius respondit." Nur ganz wenige Autoren, insbesondere Kardinal D'Annibale (Summula theol. mor. 3, n. 339) hatten auf Grund einer falschen Interpretation der beiden Kapitel 10 und 11 der Dekretalen Gregors IX., de testamentis et ult. volunt., III, 26 die Geltung dieser Lehre außerhalb des Kirchenstaates in Frage gezogen.

Der Codex bringt die nunmehr in dieser Frage geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen in c. 1513. Der erste Paragraph dieses Kanons stellt die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über Eigentum für fromme Zwecke fest: „Wer nach Natur- und Kirchenrecht frei über sein Vermögen verfügen kann, kann auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung sein Eigentum für fromme Zwecke vermachen." (Schenkungen, Testament, Vermächtnis, Erbvertrag.) Über die Form der letztwilligen Verfügungen sagt § 2: „Bei letztwilligen Verfügungen zugunsten der Kirche sollen, soweit möglich, die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts gewahrt werden. Wurden sie unterlassen, so sollen die Erben ermahnt werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen."

Über die Bedeutung dieses Kanons mit seiner unleugbar etwas eigenartigen Ausdrucksweise entstand nun starke Meinungsverschiedenheit. Sicher galt allen, daß die etwa durch bürgerliches Recht ausgesprochene, mit Natur- oder Kirchenrecht nicht im Einklang stehende Beschränkung der Testierfreiheit bei Verfügungen ad pias causas gegen c. 1513 § 1 verstößt und deshalb auch im Gewissensforum keine Geltung hat. In überwiegender Mehrheit traten aber auch die Autoren für die Gültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken ein. Ihre Begründung stützte sich vor allem auf das Wort „monere" in c. 1513 § 2 S. 2. Die Erben sollen ermahnt werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen, auch dann, wenn die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts nicht eingehalten sind. Ist aber jemand zu ermahnen, so ist eine Verpflichtung vorausgesetzt, die Pflicht das zu tun, wozu er er-

mahnt wird. Diese Verpflichtung kann nur ihren Grund haben in der Gültigkeit der formlosen Verfügung. Sie ist eine Rechtspflicht. „Heredes enim non sunt monendi, nisi quia causa pia ius habet ut pia voluntas impleatur." (Vermeersch-Creusen, Epit. iuris canonici, II, n. 835.)

Nicht wenige Autoren leugneten jedoch die Gültigkeit der formlosen Verfügungen, insbesondere deshalb, weil das Wort „monere", zum mindesten in der Rechtssprache, keine moralische, noch weniger eine streng rechtliche Verpflichtung in dem Ermahnten beweise. Vielmehr folge aus c. 1529 in Verbindung mit c. 1513 § 2 S. 1, daß ein nichtformgerechtes Testament gemäß den in den meisten Ländern, auch in Deutschland, geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nur bürgerlich-rechtlich, sondern auch kirchenrechtlich ungültig sei. C. 1529 verordnet nämlich ganz allgemein, daß für alle Arten von Verträgen das bürgerliche Recht des Landes mit den gleichen Wirkungen auch für kirchliche Angelegenheiten kraft kanonischen Rechts Geltung haben soll, sofern nicht ein göttliches Gebot entgegensteht oder das kanonische Recht ausdrücklich anders bestimmt. Letztwillige Verfügungen ad pias causas gehören zweifellos zu derartigen Verträgen. Der Codex stelle aber für sie keine Ausnahme von der allgemeinen Regel auf. Im Gegenteil, die Anordnung des c. 1513 § 2 S. 1, die Formalitäten des bürgerlichen Rechts zu wahren, beweise gerade, daß die allgemeine Regel auch hier in Geltung bleibe. Werden die Formvorschriften des weltlichen Rechts also nicht gewahrt, sei die Verfügung nicht nur bürgerlich, sondern auch kirchlich ungültig.

Die Entscheidung der Kodexkommission soll hier Klarheit schaffen. Sie besagt: das Wort „moneantur" enthält nicht nur eine Aufmunterung, sondern einen Befehl, d. h. die Mahnung deutet hin auf eine bestehende Verpflichtung. Das kann aber nur sein eine Rechtspflicht, die sich aus der Gültigkeit des Testamentes ergibt. Irgend eine andere Pflicht, etwa ex pietate, caritate, fidelitate, kommt nicht in Frage. Dem Codex liegt die Betrachtung derartiger Dinge fern, bei Ungültigkeit des Testamentes wären solche Verpflichtungstitel oft nicht vorhanden, und die Schwere der Verpflichtung wäre nach anderen Normen zu bemessen. Da die Mahnung gerade zu erfolgen hat, wenn die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts nicht gewahrt sind, so ergibt sich mit Sicherheit, daß auch formlose letztwillige Verfügungen ad pias causas gültig sind. Die Mahnung beweist die Pflicht, den Willen des Erblassers zu erfüllen. Diese Pflicht hat ihren Existenzgrund in der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung. Hieraus folgt, daß der Codex die letztwilligen Verfügungen ad pias causas ausschließlich dem kanonischen Recht unterstellt. Das alte kirchliche Recht wird gewahrt. Sie sind gültig und zu erfüllen, immer wenn der Wille des Erblassers, etwas für fromme Zwecke zu vermachen, durch Schriststück oder wenigstens zwei Zeugen einwandfrei bewiesen ist, einerlei ob das bürgerliche Recht die Gültigkeit anerkennt oder nicht, selbst für den Fall, daß bereits ein Urteil auf Ungültigkeit durch ein weltliches Gericht ergangen wäre. Die Erben sollen ermahnt werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen. Das Wort „moneantur" wurde wohl gewählt, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß „die Verpflichteten bloß ermahnt und nicht durch Rechtsmittel gezwungen werden sollen" (Hilling, Sachenrecht, S. 355).

Muß diese Ermahnung nun immer erfolgen? Es ist selbstverständlich,

daß der Kodex eine strengere Verpflichtung, wie sie früher in Recht und Moral aufgestellt wurde, nicht einführen will. Im Gegenteil, wie die ganze Fassung des Textes beweist, will die Kirche die Verpflichtung nicht zu stark urgieren, damit nicht der Vorwurf erhoben werden könne, Geld und Besitz sei ihr mehr wert als das Heil der Seelen. Was also früher über die Behandlung der Frage im Beichtstuhl galt, ob man nämlich in gewissen Fällen schweigen dürfe, um nicht etwa bona fides ohne Aussicht auf Erfolg zu stören, trifft auch noch heute zu. Es bleibt durchaus bestehen, was Lehmkuhl (a. a. O.) bemerkt: „Nihilominus confessarii est videre, utrum haec monitio in singulari casu iussione an suasione urgeri debeat, immo an silentio premi; scil. sine spe fructus non debet et poenitentem in malam fidem conicere et causis piis nihil prodesse." Man darf aber die Begründung für derartiges Vorgehen nicht aus einer Probabilität für die Ungültigkeit des formlosen Testamentes ableiten.

Man vergesse aber, um im Notfall alle Gewissensbedenken wegzuräumen, einen Weg nicht, auf den die Pönitentiarie in einer Antwort vom 10. Jan. 1901 (Acta Sanctae Sedis XXXIV, 384) auf die Anfrage, ob der Erbe ein in einem formlosen Testament enthaltenes Vermächtnis für einen frommen Zweck erfüllen müsse, selbst hinweist: „Sacra Poenitentiaria, mature perpensis expositis, respondet: Praxim huius S. Tribunalis in similibus casibus esse ut generatim legata pia habeantur ut valida et obligatoria in foro conscientiae: facile tamen admittuntur heredes ad compositionem cum Ecclesia vel pia causa, cui legatum est." Der Beichtvater wende sich also an die Pönitentiarie, und man wird leicht zu einer für die Erben unschwer tragbaren Vereinbarung kommen.

AFRIKA UND DIE KATHOLISCHE WELTMISSION.

Von Prof. Dr. Joh. Lenz, Trier.

Die Afrikamission hat einen ganz eigenen Charakter. Wir finden hier die verschiedensten Menschenrassen und Kulturen, in religiöser Hinsicht die mannigfaltigsten Bekenntisse, Naturreligionen, angefangen vom entsprechend reinen Eingottglauben mit ziemlich hochstehender Sittlichkeit bis zu den entartetsten Formen des Fetichismus, des Geister- und Ahnendienstes, Schismatiker, Kalviner, die vielen protestantischen Sekten und Mohammedaner. Durch den Krieg und die Verträge nach dem Kriege sind in politischer Hinsicht Veränderungen eingetreten, die auch missionarisch von großer Bedeutung waren: die Kolonien fielen großenteils an andere Mächte, die deutschen Missionare wurden ausgewiesen und später wieder zugelassen, das nationale Bewußtsein erwachte viel stärker und brachte eine Verschärfung des Rassengegensatzes, so daß viele Bezirke aufs schlimmste geschädigt wurden.

Wohl das größte Hindernis in der Afrikamission bietet der Islam. In den letzten Jahrzehnten hat er große Eroberungen gemacht, besonders in Nordafrika. Er dringt immer weiter von Norden nach Süden vor. Gerade weil er die Vielweiberei begünstigt und den Leidenschaften der Neger entgegenkommt, gelingt es ihm leicht, sich immer weiter auszubreiten. Die Regierungen, besonders Frankreich, begünstigen das Fortschreiten durch zu große Rücksichtnahme, ja teilweise durch positive Förderung, indem sie

Moscheen auf Staatskosten bauen, Koranschulen errichten und nicht selten mohammedanische Beamte anstellen. In den von ihnen besetzten Gebieten — das gilt vor allem von Nordafrika — ist eine Missionstätigkeit so gut wie erfolglos; sogar bei Stämmen, die mit ihnen in Berührung kommen, ist das Missionswerk außerordentlich schwierig und auf größere Erfolge besteht kaum Aussicht. Es ist schnelle Hilfe und äußerste Anstrengung notwendig, wenn die dem Mohammedanismus nicht verfallenen Stämme für das Christentum gewonnen werden sollen. Darum muß auch unter den größten Opfern durch christliche Stationen dem Vordringen des Islam Einhalt geboten werden.

Auch der Protestantismus mit den vielen Sekten ist eine große Gefahr für das katholische Christentum. Er verfügt über viel größere Mittel und mehr Missionspersonal. Sie zählen nach manchen Angaben an 15 000 Stationen mit weit über 6000 ausländischen und an 45 000 eingeborenen Missonshelfern, über 16 000 Schulen mit fast 1 Million Besuchern, 4 höhere Schulen und Universitäten mit ca. 1400 Studenten, über 80 theologische Seminarien, viele Hospitäler und Waisenhäuser. So arbeiten z. B. in der Cubangomission im portugiesischen Westafrika 6 verschiedene Sekten in 25 Missionen mit 165 Predigern, und die Katholiken mit nur 25 Priestern und 16 Brüdern. Die Konventualisten allein haben hier 642 Personen in ihrem Dienst auf 265 Stationen mit ebensovielen Schulen, 7982 Schüler und 5208 Schülerinnen; in Süd-Nigeria stehen rund 30 katholischen Priestern 200 protestantische Prediger gegenüber. Besonders in Südafrika, sowie in den meisten britischen Kolonien, haben sie vielfach einen bedeutenden Vorsprung gewonnen.

Wohl in keinem Lande ist der Europäer ein so großes Hindernis des Christentums wie in Afrika, der sehr oft durch sein Leben mit seinem modernen Unglauben, seiner Unsittlichkeit und der Auspressung der Eingeborenen jedem Christentum Hohn spricht. So sollen von den Katholiken in Südafrika nur 4% praktisch katholisch sein. Viele von ihnen sind sogar positiv gegen das Christentum, da sie dann nicht mehr die großen wirtschaftlichen Vorteile haben, und darum ist es nicht zu verwundern, daß die Unabhängigkeitsbewegung und der Rassenhaß die schlimmsten Folgen für die Missionierung haben muß.

Nicht minder sträubt sich gegen das Christentum der Fetichismus in seinen verschiedensten Formen. Die Götzenpriester fürchten, daß ihre Willkürherrschaft ein Ende findet. Die Zauberer, Wahrsager, Medizinmänner haben eine sehr große Gewalt, die sie rücksichtslos den Missionen gegenüber ausnutzen.

Hinzu kommt das schlechte Klima , das in vielen Gegenden für die Europäer geradezu mörderisch ist, die Seuchen, vor allem das gelbe Fieber gerade an der westafrikanischen Küste und die Schlafkrankheit, und zudem oft die schwierigen Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Distrikten. Die ganze Missionstätigkeit ist sehr erschwert durch die vielen Dialekte: in einem Gebiet sind nicht selten über 10 vollständig verschiedene Dialekte vertreten, so daß jeder Missionar mehrere Sprachen lernen muß.

Eine besondere Schwierigkeit wurde in den letzten Jahren durch die

Regelung der englischen Regierung in der Schulfrage geschaffen. England erkannte die Notwendigkeit, sich der Erziehung und Bildung der Eingeborenen mehr zu widmen, wenn es nicht mit der Zeit jeden Einfluß verlieren wollte. So wurde schon 1923 am Kolonialamt ein Beirat für Erziehungsfragen geschaffen, dem Kardinal Bourne und auch Missionare angehörten, dessen Aufgabe es war, Richtlinien für das neue Kolonialschulwesen aufzustellen. Am 1. Januar 1927 trat das neue Gesetz in Kraft. Wenn auf Grund dieses Gesetzes auch große Regierungsbeihilfen gegeben werden, so bedeutet es doch einen starken Eingriff der Regierung in die Schulen: Die Katechisten müssen ein staatliches Zeugnis haben, das Gehalt ist festgesetzt und da die Zahl der Schüler 36 nicht übersteigen darf, muß die Zahl der Lehrer bedeutend vermehrt werden; für Gebäude und Lehrmittel sind bestimmte Vorschriften gegeben.

Die Folgen dieser Bestimmungen waren für manche Missionen furchtbar: viele Schulen mußten geschlossen werden, die bis heute noch nicht wieder geöffnet werden konnten, teils aus Mangel an geschulten Kräften, teils aus Mangel an Geld, um die entsprechenden Gebäude und Lehrmittel zu beschaffen.

Trotzdem wäre es falsch, einem Pessimismus zu verfallen: im Gegenteil, schaut man sich die heutige Missionskarte von Afrika an und vergleicht sie mit der vor 50 Jahren, so wird man zugeben, daß die katholische Kirche hier an Größe, Bedeutung und Macht gewonnen hat wie vielleicht in keinem anderen Missionslande, und auch gerade unter dem Pontifikate Pius XI. sind viele neue Vikariate und Präfekturen errichtet worden. Der Papst ernannte 1928 auch einen eigenen Schulvisitator für die englischen Gebiete, Msgr. Hinsley, Rektor des englischen Kollegs in Rom, der die Schwierigkeiten beseitigen und eine Regelung mit der Kolonialregierung treffen sollte. Fast überall gelang ihm die schwierige Aufgabe, wenn auch manches in Ordnung zu bringen war und selbstverständlich eine notwendige Höhe der katholischen Schulbildung gefordert werden mußte. Jedenfalls wird auch diese Regelung letzter Linie wiederum beitragen zur schnelleren Verchristlichung der Völker Afrikas.

Wir zählen heute in Afrika mit seinen rund 150 Millionen Nichtkatholiken nach P. Streit 5 329 455 Katholiken, die Europäer mit eingeschlossen, und 927 472 Katechumenen. Aber wichtiger als die Zahl der Katholiken ist die Tatsache, daß wir 130 Missionssprengel über ganz Afrika verteilt haben. Es arbeiten hier 4550 Priester; davon sind über 250 eingeborene. Sie setzen sich zusammen aus dem Weltklerus und 28 verschiedenen Missionsorden und Genossenschaften. In Afrika sind die Brüder von großem Wert, deren wir 1360 zählen. Sie müssen die Eingeborenen zur praktischen Hilfeleistung erziehen und erwerben sich hierdurch wie durch Bauten von Kirchen, Schulen und Wohnungen, durch Ackerbau, Viehzucht und Handwerk große Verdienste um die Zivilisation dieser Völker. Missionsschwestern haben wir 7522, Lehrer und Katechisten 27 958. An Schulen gibt Streit 7177 an mit 540 747 Besuchern, andere haben oft viel höhere Zahlen; der Unterschied hängt zum Teil wohl mit der neuen Schulregelung in den englischen Gebieten zusammen. Das weiteste Feld hat die

Karitas durch die vielen Seuchen und Krankheiten, die Hungersnöten und die schrecklichen Laster. Aus den letzten Jahren waren keine genauen Zahlen festzustellen: doch haben wir jedenfalls an 450 Waisenhäuser mit 30 574 Waisen und an 300 Hospitäler. An 40 Druckereien sind im Besitze der Missionen, die, zum Teil sehr groß und modern eingerichtet, die Missionsarbeit erleichtern und ein Beweis für die Kulturtätigkeit der Missionare sind.

Wenn wir nach diesen allgemeinen Darlegungen Einzelgebiete berücksichtigen, so wird man wohl zugestehen müssen, daß Nordafrika, dies altchristliche Land, menschlich betrachtet, auf unabsehbare Zeit in den Händen des Islam bleiben und ein unfruchtbares Missionsgebiet sein wird. Jedenfalls kann nur bei großer Geduld und langer vorbereitender Tätigkeit durch Schule und Karitas etwas erreicht werden. So muß man die Gründung von Arbeits- und Handwerkerschulen begrüßen, die Arbeitsmöglichkeit schaffen und dadurch die Sittlichkeit des Volkes heben, aber auch oft eine gute Einnahmequelle der Mission sind.

In Ägypten ist noch hemmend das griechische und koptische Schisma, deren Kirchen und Klerus sich in schlechtem Zustande befinden. In der katholischen Koptenkirche (30 000) herrscht reges Leben, vor allem auch auf dem Gebiet der Schule und der Heranbildung eines einheimischen Nachwuchses.

In Abessinien ist nach den langen Verfolgungen Ruhe eingetreten. Der großartige Empfang, den man der päpstlichen außerordentlichen Gesandtschaft im November des letzten Jahres hier bereitete, möge ein Zeichen für das Aufblühen und die baldige Wiedervereinigung der Kirche mit Rom sein!

In Westafrika geht es in den Bezirken der Lyoner Missionsgesellschaft und der Väter vom Hl. Geist gut vorwärts. Durch Güte, Liebestätigkeit und Schule hat man sich viel Sympathie erworben, auch bei der Regierung, die anfangs feindlich eingestellt war So sehr der Fetichismus, sogar mit Gewalt, gegen das Christentum arbeitet, sind auch die Zahlenerfolge größtenteils günstig, und auffallend viele melden sich oft für die Seminare. In verschiedenen Bezirken haben wir in den letzten Jahren den ersten einheimischen Priester. Eines der blühendsten Gebiete ist Südnigeria, das 1927 einen Zuwachs von 12 000 hatte.

Unter den Gebieten Zentralafrikas verdient besondere Erwähnung das früher von den Pallottinern, heute von den Vätern vom Hl. Geist geleitete Vikariat Kamerun, das schon über 161 000 Getaufte und 125 000 Katechumenen zählt. Nur ist ein großer Mangel an Personal zu verzeichnen, besonders in Anbetracht des Protestantismus und des Islam.

Im portugiesischen Teil ist fast überall ein erfreulicher Aufschwung zu verzeichnen, zumal seitdem die Regierung missionsfreundlicher eingestellt ist. Im Innern sind die Aussichten bedeutend besser als an der Küste.

Die belgischen Missionsgebiete im Kongo waren 1928 vielfach geehrt durch den Besuch des Königs. Überall ist blühendes Leben festzustellen. Von den 15 Millionen Bewohnern sind schon 500 000 Katholiken, ebensoviele Katechumenen, unter denen freilich nur 563 Priester, 187 Brüder,

384 Schwestern und 10 000 einheimische Missionshelfer arbeiten. Hiervon entfallen auf die vier Bezirke der Weißen Väter allein 130 000 Getaufte und 135 000 Katechumenen: Albertsee, Oberkongo, Urundi und Ruanda, Gebiete, in denen ein großartiger Aufschwung zu verzeichnen ist, auch in der Heranbildung des einheimischen Klerus. So sind z. B. von den im Knabenseminar von Kabgaye 456 unterrichteten Schülern 63 ins Priesterseminar eingetreten.

Im Osten Zentralafrikas in den Vikariaten der Weißen Väter bemerken wir auf allen Gebieten große Fortschritte, besonders im Schulwesen und in der Heranbildung des einheimischen Klerus. Die letzten Zahlen reden eine zu deutliche Sprache: „Noch nie konnten wir in einem Jahre eine solche Zunahme verzeichnen", heißt es zu der neuesten Statistik (Afrikabote 1930 S. 58). Wir zählen hier 90 Stationen, 414 883 Katholiken, 98 363 Katechumenen, 253 Patres, zudem 57 eingeborene Priester, 67 Brüder, 153 Schwestern, 262 eingeborene, 3997 Schulen mit 59 060 Schülern und 38 258 Schülerinnen.

Aber auch die zwei Distrikte der Mill-Hiller und die drei Vikariate der Väter vom Hl. Geist zeigen blühendes Leben, nicht minder die der italienischen Consolatamissionare, der schweizerischen Kapuziner und Benediktiner von St. Ottilien.

Im Vergleich zu Zentralafrika ist **Südafrika** viel schwieriger zu bearbeiten. Die Erfolge sind bisher sehr gering; doch beurteilt man die Zukunft günstiger; die Rassenfrage, der Bolschewismus, die starke Verbreitung und das rücksichtslose Auftreten der Protestanten bilden sehr große Schwierigkeiten. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß die deutschen Missionare nach dem Kriege, nachdem sie die blühenden Gebiete verlassen mußten, hier in mühsamer Weise unter den größten Opfern für die Ausbreitung des Reiches Gottes arbeiten, so vor allem die Söhne des Hl. Herzens Jesu, die Väter vom Hl. Geist, die Herz-Jesu-Priester, die Ottilianer, die Pallottiner und vor allem die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau, die lange Zeit die einzigen waren, die hier arbeiteten und die jetzt an 110 000 Katholiken betreuen. Vielfach finden die Missionare auch nicht das verdiente Entgegenkommen bei der Regierung, die oft lange auf die Erlaubnis zu neuen Niederlassungen warten läßt und bei den Zuschüssen die Protestanten stark bevorzugt.

Eine der blühendsten Missionen von ganz Afrika ist das älteste deutsche Vikariat im Süden: Marianhill, das jährlich einen Zuwachs von 5- bis 6 000 zu verzeichnen hat. Die Missionare haben sich große Verdienste auf dem Gebiete der Schule, Karitas, der missionsärztlichen Hilfe und in der sozialen Schulung der Eingeborenen erworben. Das zeigte auch wiederum die 1928 stattgefundene Schulinspektorenkonferenz in Marianhill.

Um den besonders im Süden großen Schwierigkeiten wirksam begegnen zu können, die Kräfte der Mission zusammenzufassen und geschlossen vorgehen zu können, errichtete Pius XI. 1922 für Südafrika eine Apostolische Delegatur. Der Schul- und Presse-Frage schenkte man besondere Aufmerksamkeit. Im Süden allein wurden drei katholische Zeitungen gegründet und seit 1923 hält man jährlich Pressesonntage. Der Besprechung und Überwindung der inneren Schwierigkeiten (Rassenfrage, Schultätigkeit, einheimischer Klerus und Lehrkräfte) diente die erste südafrikanische Synode

vom Juli 1924. Zu einer christlichen Lösung der Rassenfrage hatten schon die Marianhiller glänzend vorgearbeitet mit ihren sozialen Kursen für Eingeborene, die wesentlich zur Hebung der Eingeborenenkultur beitrugen, und so indirekt zur Missionierung und zur Bekämpfung des Sozialismus und Bolschewismus. Gerade letzteres war ein Hauptgegenstand der zweiten südafrikanischen Synode 1927, auf der beschlossen wurde, eine katholische Zentralorganisation zu schaffen, die die Hebung der Lage der Eingeborenen bezweckt.

Die afrikanischen Inselmissionen zeigen auch überall blühendes Leben, und man ist vor allem bemüht um die Heranbildung eines einheimischen Nachwuchses, zumal auch Personalmangel sich stark bemerkbar macht. Viele Missionsfelder haben in den letzten Jahren schrecklich unter den Stürmen gelitten, so daß zahlreiche Kirchen und Gebäude zerstört und beschädigt wurden.

Diese kurzen Hinweise mögen zeigen, daß die Opfer, die wir für die Missionen bringen, nicht umsonst sind, uns aber auch von neuem anspornen, alles einzusetzen, damit das Wort des Herrn seinen Siegeslauf weiternehme.

Näheres s. P. Paas, Unsere Missionen (Pastor bonus 1926, S. 294 ff.); P. Freytag, Kath. Missionskunde im Grundriß, Münster 1926; Zeitschrift für Missionswissenschaft 1928/29 und Katholische Missionen 1929, Heft 7. Streit, Atlas Hierarchicus, Paderborn 1929.

EIN VERGESSENES EIFEL-GYMNASIUM (HILLESHEIM).

Von Prorektor A. Schüller, Boppard.

Dreizehn kleine Nebengymnasien lagen im Kurstaate Trier über das ganze Land verstreut, in Kleinstädten und Dörfern. Die Intelligenz vom Lande aufzufangen, ist heute, wo sich die Bildungsmöglichkeiten in den großen Städten zu konzentrieren drohen, eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme. Es ist deshalb wohl interessant zu sehen, wie im 18. Jahrhundert dem Bauernbüblein der Aufstieg ermöglicht war.

Hillesheim, im Herzen der Eifel gelegen, gehörte zur Kurfürstenzeit staatlich zu Trier, kirchlich aber zu Köln. Es lag von den beiden Residenzstädten Trier und Koblenz mit ihren Jesuiten-Vollanstalten 16 Wegestunden entfernt und war daher von den 13 mehr oder weniger ausgestalteten Nebengymnasien mit Limburg das wichtigste und der Klassenzahl nach vollkommenste. Der Kurstaat, der im 18. Jahrhundert etwa 250 000 Einwohner zählen mochte, war damals also mit Gymnasien überreich gesegnet.

Die Eifelanstalt entstand in der für unser Land kriegsruhigen Zeit des 18. Jahrhunderts, als Wohlstand und Bevölkerungsziffer stiegen, als die Kirchen im Barock glänzten und schon leise die Zeit der Aufklärung herandämmerte. Im Jahre 1759 erteilte Kurfürst Johann Philipp von Walderdorf dem Augustinerkloster zu Hillesheim, das damals 12 Patres und 4 Laienbrüder zählte, die Ermächtigung, ein Gymnasium mit fünf Klassen zu errichten. Nur die beiden Klassen der Philosophie fehlten, sonst hätte es den hauptstädtischen Anstalten gleichgestanden. Im selben Jahre wurde die Infima

eröffnet; 1760 kamen zwei weitere Klassen hinzu. Wie primitiv die Verhältnisse waren, zeigt der Umstand, daß vier Klassen in zwei nebeneinander liegenden Stuben unterrichtet wurden, die einen Ofen hatten; der Boden wurde mit Steinplatten belegt und neue Bänke wurden angeschafft. Da Uhren noch wenig verbreitet waren, wurde eine Schulglocke angeschafft. Die ganze Ausstattung war ein Geschenk von Wohltätern, das Kloster stellte den Arbeitern nur die Kost. Im Jahre 1762 war der Ausbau der Anstalt vollendet; sie reichte bis zur Rhetorik einschließlich. Gleich zu Anfang wurde eine Schulchronik angelegt, die aber leider verloren zu sein scheint.

Das gesamte Schulwesen unterstand bis zur Zeit der Aufklärung dem Generalvikariate, alle höheren Lehranstalten wurden von Geistlichen versorgt, die meisten von Ordensgeistlichen. Das Generalvikariat bekümmerte sich um das höhere Schulwesen sehr wenig, manche Anstalten haben niemals seine Einwirkung erfahren. Kurfürst Klemens Wenzeslaus lebte und webte in den achtziger Jahren ganz im Geiste der Aufklärung. So schuf er 1780 eine eigene Schulbehörde; auch deren Mitglieder waren alle Geistliche, aber solche von damals modernem Schlage. Wenn der Zeit auch wohl noch unbewußt, war durch die Gründung der Schulbehörde doch der erste Schritt des Abrückens der Schule von der Kirche geschehen. Ein außerordentlich reger Schuleifer entstand. Jede Anstalt stand nun fest im Banne der Behörde. Allerdings nur widerstrebend, langsam und schwer fanden sich die Klosterschulen in den neuen Verhältnissen zurecht.

Wegen der weiten Entfernung und der schlechten Zugänglichkeit hat in Hillesheim niemals eine behördliche Revision stattgefunden. Aber wie Limburg erhielt das Eifelgymnasium einen behördlichen Lokalkommissar, der den Titel Präfekt trug, wie damals die Gymnasialdirektoren genannt wurden. Für Hillesheim war dies seit Dezember 1786 der junge und eifrige Ortspfarrer Sebastian Jommes aus Koblenz, der, vom modernen Geiste berührt, wohl mehr ungestüm als klug vorging. Es ist anzunehmen, daß Jommes, der 1781 in Koblenz an den gerade eben mit dem Gymnasium verschmolzenen Tyrocinien Lehrer geworden war, obschon er damals sein theologisches Studium an der Koblenzer theologischen Fakultät noch nicht begonnen hatte, jetzt 1786 in Hillesheim Pastor wurde, um die von der Schulbehörde so heiß erstrebte Gleichförmigkeit und Gleichwertigkeit der Nebengymnasien mit den beiden Hauptgymnasien für das Eifelstädtchen zustande zu bringen. Im Anfang 1787 trat Jommes sein Amt als Pastor und Präfekt an. Schon bald urteilt der Stadtschultheiß von Hillesheim, der neue Pastor habe sich „wegen seiner Kenntnisse in der kurzen Zeit schon den Beifall des ganzen Publikums verdient". Die Schulbehörde aber erkannte betreffs der Schulreform bald: „In Hillesheim sticht man in ein Wespennest."

Die Schule war arm, ohne Fonds. Die Professoren lebten aus ihrem Kloster. Ihre einzige Einnahme bestand im Schul- und Silentiumgeld (vier Reichstaler pro Kind), von welchem tatsächlich zusammen für die ganze Anstalt 1787 nur 20 Reichstaler eingingen. Die Stadt besorgte die Feuerung und den Unterhalt der Schulstuben. Sie wollte die Nattenheimer Armenstiftung an Brot und vier Malter Korn der Schule zuwenden, da es in Hillesheim keine Arme gebe, fand dazu aber nicht die behördliche Genehmigung. So ist es zu verstehen, daß das Kloster aufbegehrte, als der neue Präfekt

1787 das „Votiren und Stationengehen“ (das Terminieren) den Schulpatres untersagte. Die Schulbehörde bestätigte das Verbot nur insoweit, als der Ausfall von Schulstunden dadurch in Betracht kommt. Der Präfekt Jommes wünschte ferner sofort nach seinem Antritt, die Zahl der Patres von 12 auf 6 reduziert zu sehen, da viel mehr Mönche vorhanden seien als das Kloster ernähren könne, den Schulpatres möchte die Pflicht des eigenen Studiums eingeschärft werden; damit sie hierzu Zeit gewännen, möchten sie vom Chordienst dispensiert werden, die Untauglichen unter den Schulpatres müßten durch fähige ersetzt werden, die auf dem Trierer Gymnasium gebrauchten Schulbücher seien einzuführen, und dergleichen. Man kann es verstehen, daß die Augustiner, die die Schule nur als nebensächliches Anhängsel ihres Klosters betrachteten, sich einer Reform aufs schärfste widersetzten. In ihrem Zorne schlossen sie „die armselige Schule“. Nur das gütige Zureden des Amtmannes brachte es schließlich zuwege, daß sie den Unterricht wieder aufnahmen. Wegen seines „verwegenen Schrittes“ erteilte die Schulbehörde dem Kloster eine ernste Rüge. Der Präfekt beantragte, daß in der Schule ein heizbares Konferenzzimmer eingerichtet werde, die Behörde aber entschied, die Lehrer sollten zur Beratung im Pfarrhause zusammenkommen. Bald hatten sich die Gegensätze so scharf zugespitzt, daß das Kloster einen Schulpater, der es mit dem Präfekt hielt und zuweilen das Pfarrhaus besuchte, unter der Anklage versetzte, er habe ein Auge auf die Schwester des Pastors geworfen. Das ganze Städtchen und das Amt wurden durch die Streitigkeiten, die auf die Formel zurückzuführen sind: hie altes System, dort Aufklärung, in Mitleidenschaft gezogen. Die Schulbehörde mahnte zu „Freundschaft und wechselseitigem Zutrauen“. Die Schule solle dem Präfekten Achtung erzeigen und Gehorsam leisten; wenn sie sich beschwert fühle, stehe ihr der Rekurs an die Behörde offen. Der Eifer des Präfekten wurde zwar gelobt, jedoch habe er nichts Wichtiges ohne vorheriges Benehmen mit der Behörde zu verfügen, insbesondere halte diese sich Anordnungen über Schulzimmer, Bücher, Stundenplan, Silentiumgeld vor. Auch wird es als überheblich gerügt, daß der Präfekt seinen Schreiben an die Schule die Überschrift gegeben habe: „von wegen gnädigst angeordneter Schulkommission.“ Friede jedoch kehrte nicht ein. Im Jahre 1789 berichtete der Präfekt, täglich häuften sich die Unordnungen, alles müsse er zusehen und zu allem schweigen. Die Professoren gäben, um ein Beispiel anzuführen, Spieltage (schulfreie Tage), wann es ihnen einfalle. „Ich bin den Mönchen der ganzen Eifel, ja den Kandidaten (Schülern) selbst zum Spektakel geworden.“ Jommes bat 1789 um seine Entlassung als Schulpräfekt und erhielt sie.

Die Lage der Behörde war besonders schwierig, weil Hillesheim kirchlich Kölnisch war. Im Jahre 1788 ereignete sich ein prekärer Zwischenfall. Der Professor der Syntax predigte gegen den vom Geiste der Aufklärung stark geförderten und von der Erzdiözese Trier begünstigten deutschen Gesang in den Kirchen. Als der Präfekt Jommes ihm hierüber Vorstellungen machte, mußte er sich Grobheiten gefallen lassen. Auf Anordnung der Schulbehörde mußte der Professor ihm allerdings Abbitte leisten, aber die Angelegenheit war dem Kurfürsten äußerst peinlich und er empfahl, solche Grenzfälle in Zukunft mit größter Umsicht und Mäßigung zu behan-

deln. Gleichzeitig kam eine Abmachung zwischen Köln und Trier zustande: Die Schule solle in solchen Orten, wo weltlicher und geistlicher Arm nicht derselbe war, der Behörde des Territoriums, hier also Trier, hingegen der Religionsunterricht dem Constistorium der Diözese, hier also Köln, zustehen.

Der Kölner Provinzial der Augustiner versetzte und ersetzte — vom Standpunkte der Schulbehörde aus reglementswidrig — die Schulpatres, so z. B. 1790 P. Damian Griebeler und P. Lambert Wagner, 1791 P. Dominikus Wolf. Überhaupt war an allen Anstalten der Lehrerwechsel ungemein groß. Die Weltgeistlichen der Hauptgymnasien betrachteten die Schule als Durchgangsposten zum Pfarramte. Die Klöster schickten die jüngsten Patres in die Schule; gewöhnlich wurden sie wenigstens alle drei Jahre vom Generalkapitel versetzt. Die Verhandlung mit dem Kölner Provinzial gestaltete sich schwierig. Die Koblenzer Schulbehörde mußte, um ihn zu erreichen, sich an das Trierer Generalvikariat wenden, dieses schrieb an das Kölner Generalvikariat, dieses endlich trat an den Provinzial heran. Deshalb wohl trat auch die Schulbehörde dem Vorwurfe nicht näher, daß das Kloster zwar für die Schule kein Geld habe, daß aber bei Schmausereien gelegentlich der Wahlen, Bursalien, Visitationen zuweilen mehrere Hunderte Gulden draufgingen.

Der Schulbehörde waren die Nebengymnasien ein Dorn im Auge. Hillesheim allerdings galt wegen der Entlegenheit des Ortes neben Limburg noch als das am wenigsten entbehrliche. Die Nebengymnasien geben nur Gelegenheit, „daß Bauern und wenig vermögende Bürgersleute ihre Kinder durchgehends zwar zu ihrem eigenen Verderben den höheren Studien widmen". Ein Kind niederen Standes sollte nur bei ganz hervorragender Begabung studieren dürfen. Man wollte kein gefährliches Gelehrtenproletariat. „Die guten Subjekta werden im Anfang ihres Vernunftlichtes gleichsam verdorben und zum Begriff der Lehre in mittleren Schulen (Trier, Koblenz) auf lange Zeit untüchtig gemacht." Gleichförmigkeit mit den Hauptgymnasien war bei den Nebengymnasien nicht zu erreichen, besonders weil (1786) manche neue Fächer, viel neuer Bildungsstoff aufgekommen waren, weil eine neue Pädagogik und Didaktik sich gebildet hatte und der Einfluß auf die Orden, die wenig davon wissen wollten, gering blieb. „Ich glaube fest", schreibt der Direktor der Koblenzer Schulbehörde, „daß ein schlechtes Gymnasium immer mehr schadet, als wenn gar keins da ist". Mit vielen andern Nebengymnasien sollte auch das Hillesheimer schon 1776 auf ein Tyrocinium zurückgeschraubt werden. Die diesbezügliche Verordnung wurde zwar erlassen, aber nicht durchgeführt. Im Jahre 1787 erklärte der Hillesheimer Stadtschultheiß, der Präfekt Jommes gebe sich alle Mühe, die neue Lehrart einzuführen, könne damit aber nicht durchdringen. Wenn es nicht gelinge, die Schule denen zu Trier und Koblenz gleichförmig zu gestalten, „wollen zum Nachteil der Stadt mehrere Studenten fortgehen". Da alle Verbesserungsversuche fehlschlugen, machte im selben Jahre die Schulbehörde dem Kurfürsten den Vorschlag, das Hillesheimer Gymnasium aufzulösen und nur ein „wohleingerichtetes" Tyrocinium bestehen zu lassen. Der Plan aber zerran im Sande. Im Jahre 1789 bestand bei der Behörde wieder stark die Absicht, alle Nebengymnasien (abgesehen von Limburg) aufzulösen. Für Hillesheim, „welches ohnehin so beträchtlich nicht ist", allerdings hegte man

den Plan, Tyrocinium, Infima, Secunda und Syntax mit zwei Lehrern bestehen zu lassen und der Anstalt dann einen festen Lehrplan vorzuschreiben; sollte aber das Kloster nur einen Lehrer hergeben wollen, so müsse es sich mit dem Tyrocinium begnügen. Da das Kloster sich aber wenig entgegenkommend zeigte, beschloß die Behörde, den Kurfürsten um die Reduzierung auf ein Tyrocinium zu bitten. Aber gerade war in Frankreich die Revolution ausgebrochen. Auch im Kurstaate knisterte bereits das Feuer. Grundsatz der Behörden wurde, das Volk nicht zu reizen. Die Schulreform geriet beim Kurfürsten in Mißkredit, weil der früher so eifrige Aufklärer nun glaubte, die moderne Pädagogik habe der Revolution in die Hände gearbeitet. Schließlich wollte er die ganze Kultur seines Staates um dreißig Jahre zurückschrauben. So beschloß die Schulbehörde, die Reform der Nebengymnasien „auf eine schicklichere Zeit" zu verschieben.

Das Hillesheimer Gymnasium zählte normalerweise fünf Gymnasialklassen und ein Tycrocinium und drei Professoren. Jeder Professor unterrichtete in zwei Klassen. Im Jahre 1785 zählte die Anstalt 35 Schüler und zwar 3 in der Rhetorik, 5 in der Poetik, 6 in der Syntax, 7 in der Sekunda, 5 in der Infima, 9 im Tyrocinium. Die Schüler kamen weither, aus der ganzen Trierer Eifel, manche von der Mittelmosel. Im Jahre 1787 waren es 29 Schüler. Als dann infolge des Streites mit der Schulbehörde und dem Präfekt im Jahre 1789 lange Zeit nur zwei, dann gar nur ein Pater unterrichtete, sank die Schülerzahl auf 10 herab. Zur Zeit der kurfürstlichen Bildungsreaktion wirkten wieder drei Professoren, aber die alte Schülerzahl kehrte nicht wieder zurück.

Auch in Hillesheim fand jährlich eine öffentliche Herbstprüfung statt. Wenn die Akten davon auch nichts berichten, so wurden dabei sicherlich als Prämien „goldene Bücher" verteilt, vielleicht wurde auch zuweilen ein kleines „Drama" aufgeführt. Als im Herbste 1787 das Prüfungsblättchen zur Zensur an die Schulbehörde eingeschickt wurde, erhielt die Schule zwar die Druckerlaubnis, gleichzeitig wurde ihr aber ein Verweis erteilt, weil es ohne Zuziehung des Präfekten entworfen und eingeschickt worden war. Im Jahre 1789 lieferte P. Lambert Wagener lange Zeit seinen Beitrag zum Prüfungsblättchen dem Präfekten nicht ab. „Mich dünkt, er schämt sich, mit seiner Arbeit angezogen zu kommen, da er das Jahr über nichts als ein bischen Figuren, einige Oden aus Horaz und etwas Zizero explizirt hat, dieses alles aber auf elende Weiße." Das Blättchen erhielt die Druckerlaubnis, mit dem Bedeuten allerdings, die Schule habe schon bei der Abfassung des Entwurfes den Präfekten zuzuziehen.

Nur wenige Einzelheiten aus dem sicherlich bunten Schulleben sind uns erhalten. So hat sich ein Fleißzeugnis der Anstalt vom Jahre 1769 herübergerettet, ausgestellt für Johann Christoph Wrangel aus Daun; der Jüngling wird gelobt „wegen seiner fast Ciceronianischen Eleganz im Entwurf von Reden". So veranstaltete im Jahre 1768 die zu Münstereifel gestiftete Jesuiten-Eifel-Mission zu Hillesheim eine Segneri-Mission, an der auch die Patres Augustiner mit ihren Gymnasiasten teilnahmen.

Zur Zeit der kurfürstlichen Reaktion (1789—1794) wird die Anstalt in ihrem alten, nun unangefochtenen Typ sich wohlgefühlt haben; als im Oktober 1794 die Franzosenzeit einbrach, werden auch die Hillesheimer

Augustiner wie fast alle Ordensleute des linken Rheinufers zunächst geflüchtet, dann aber bald, als sie sahen, daß für ihr Leben keine Gefahr bestand, zurückgekehrt sein. Wenn überhaupt das Gymnasium so lang bestanden hat, wurde es sicherlich 1802 bei dem Untergang aller auf französischem Boden liegenden rheinischen Klöster hinweggefegt. (Die Darstellung beruht auf den Schulakten des Koblenzer Staatsarchivs.)

ÜBER DAS BILD DER MUTTER VON DER IMMERWÄHRENDEN HILFE.

Von Prof. Dr. Matthias Schuler, Trier.

Die Anfrage eines Konfraters aus dem Seelsorgeklerus nach der Bedeutung der griechischen Schriftzeichen über den beiden Engeln auf dem Bilde der Mutter von der immerwährenden Hilfe bot mir Anlaß, mich nach einschlägiger Literatur umzusehen. Bei der weiten Verbreitung des Bildes in Kirchen und Familien und bei der großen Andacht des Volkes zu demselben dürfte eine kurze Mitteilung über das ganze Bild manchen Lesern des Pastor bonus willkommen sein, zumal die nächstliegenden Nachschlagewerke wie das Kirchenlexikon oder Buchbergers Kirchliches Handlexikon hier vollständig versagen.

Auch die Ikonographie der christlichen Kunst von Dr. Karl Künstle, 1. Band, Freiburg 1928, erwähnt eben nur (S. 627) das in Sant' Alfonso zu Rom viel verehrte Bild mit einem Hinweis auf die gleich zu nennende Schrift von Cl. Henze. Etwas mehr gibt Stephan Beissel S. J. in seinem Buche Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau in Legende und Geschichte, Freiburg 1913, S. 91, 92 und 412. Bischof Dr. Christian Schreiber von Meissen unterrichtet in dem Werke An heiliger Stätte. Berühmte Wallfahrtsorte und Heiligtümer der katholischen Welt in Wort und Bild, herausgegeben von P. Hildebrand Bihlmeyer O.S.B. und P. Josef Kreitmaier S. J., Augustinusverlag, Berlin 1924, in einem kleinen Beitrage (S. 193/96) aus persönlichem Erleben kurz und anziehend über die Bedeutung und jüngste Geschichte des römischen Gnadenbildes. Zuletzt hat das Bild dann eine erschöpfende Bearbeitung nach seiner ikonographischen, geschichtlichen und theologischen Seite gefunden in dem Buche Mater de perpetuo succursu. Prodigiosae Iconis Marialis ita nuncupatae monographia auctore. Dr. Clem. M. Henze C.SS.R. Bonnae (Bonn/Rh.), Collegium Josephinum 1926. (XIV, 156 Seiten, dazu 33 Seiten mit 51 Abbildungen. kl. 4°. Preis: ungeb. 8.40 RM., geb. 10.— RM., zu beziehen vom Hofbauerverlag, Bonn/Rh., Collegium Josephinum oder auch vom Kloster St. Joseph der Redemptoristen in Trier.) Weitere gedruckte und ungedruckte Literatur über das Gnadenbild gibt Henze S. X—XIV.

Das Bild der Mutter von der immerwährenden Hilfe in Sant' Alfonso zu Rom ist, kunstgeschichtlich betrachtet, die Weiterbildung eines Tafelbildes der Mutter Gottes, das unter dem Namen Hodegetria bekannt

ist. Angeblich von dem hl. Lukas gemalt, war es von der Kaiserin Eudoxia, der Gemahlin des Kaisers Theodosius II. († 450) von Antiochien oder Jerusalem her ihrer Schwägerin, der hl. Jungfrau und späteren Kaiserin Pulcheria († 453) nach Konstantinopel geschickt worden. Hier wurde es aufgestellt in der Hodegonkirche (d. h. in der Kirche τῶν ὁδηγῶν d. i. der Wegeführer); danach wurde auch das Bild Hodegetria, Hodigitria, Wegeführerin genannt. Ob die Kirche so hieß, weil sie an der Straße der Wegeführer, der Fremdenführer lag, oder weil sie den heiligen Schutzengeln, den Führern auf dem Lebenswege geweiht war, ist unentschieden. Später ist der dem Bilde zunächst äußerlich beigelegte Name inhaltlich dahin gedeutet worden, daß es Blinden das Licht der Augen geschenkt habe, so daß sie allein gehen konnten, und daß Maria überhaupt die Patronin und Führerin der Reisenden sei. (Künstle 627; Steph. Beißel: Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg 1909, S. 74.)

Tausend Jahre hindurch wurde die Hodegetria in Konstantinopel vom Hofe, von Klerus und Volk geradezu als das Schutzheiligtum des Kaisertums hoch verehrt und in kritischen Zeiten besonders um ihre Hilfe angerufen. Sie fand auch mit dem griechischen Kaisertum im Jahre 1453 ihre Vernichtung durch die Türken (Henze 1/2 und Künstle 627).

Über das Hodegetriabild wissen wir aus geschichtlichen Nachrichten nur, daß es die Mutter Gottes mit dem Jesusknaben auf dem linken Arme darstellte. Es war eine stehende Madonna, von der allerdings nur der obere Teil mit dem ganzen Kinde auf dem Bilde sichtbar war. Aus manchen noch erhaltenen Nachbildungen (Henze 3/6 und Abbildungen im Anhang Seite 1/4 in eckigen Klammern) ersehen wir sofort die große Ähnlichlichkeit mit dem Bilde von der immerwährenden Hilfe. Mutter und Kind erscheinen aber auf der Hodegetria noch mehr als auf unserm Gnadenbilde in hieratischer Strenge und, wenn schon zusammengehörig, so doch auch wieder ziemlich selbständig nebeneinander. Beide schauen mit offenen Augen geradeaus auf den Beschauer. Maria legt die ausgestreckte Rechte auf die Brust, während die Linke das Kind trägt. Das Kind streckt die Rechte aus wie segnend oder lehrend, während seine Linke ein Buch oder eine Rolle umfaßt. Auf den Hodegetriabildern finden sich ebenfalls griechische Aufschriften und gelegentlich auch als Nebenfiguren 2 Engel oder andere Personen.

Nach dem Vorbilde jener Hedegetriabilder ist geschichtlich nachweisbar spätestens im 15., vielleicht aber auch schon im 14. Jahrhundert — das Bild von der immerwährenden Hilfe gemalt worden (Henze 25/27), wahrscheinlich auf der Insel Kreta (Henze 27), und zwar von einem griechischen, aber auch von italienischer Kunst stark beeinflußten Maler; ob der auf einer Nachbildung genannte Andreas Ricio de Candia der Schöpfer oder nur der Kopist des Bildes war, bleibt zweifelhaft (Henze 27/31).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Bild von einem Kaufmann heimlich von Kreta entführt und zeitweilig in Rom verborgen gehalten. Auf wiederholtes Mahnen der Gottesmutter hin, durch Visionen, in denen sie sich den Titel Sancta Maria de Succursu perpetuo beilegte, wurde es endlich am 27. März 1499 feierlich in der Kirche Sancti Matthaei Apostoli in Merulana auf dem Esquilin aufgestellt und von da ab durch 3 Jahrhunderte daselbst verehrt (Henze 32/52). Die Kirche fiel 1798 den Fran-

zosen zum Opfer; die Hüter des Heiligtums, irische Augustiner-Eremiten, fanden mit dem Marienbilde zunächst Aufnahme in der benachbarten Kirche des hl. Eusebius. Von da siedelten sie 1819 in das am linken Tiberufer gelegene, heute zerstörte kleine Kloster St. Maria in Posterula über; dort wurde das Gnadenbild in einem Privatoratorium aufgestellt und geriet allmählich fast ganz in Vergessenheit (Henze 53/55).

Im Jahre 1855 erwarben die Redemptoristen den Platz auf dem Esquilin, auf dem einst die Kirche des hl. Matthäus gestanden hat. Wenige Jahre später hielt der Jesuitenpater Franziskus Blosi im Laufe einer Predigtfolge über die in Rom verehrten Marienbilder am 7. Februar 1863 eine Predigt über das ehemals in der Matthäikirche verehrte Gnadenbild und forderte die Anwesenden auf, wenn einer etwas über den Verbleib desselben wisse, möge er es doch bekannt geben, damit das Bild in jener Gegend wieder die verdiente Verehrung finde. Nun war im Jahre 1855 bei den Söhnen des hl. Alphonsus eingetreten Michael Marchi, der früher viel in dem Klösterchen St. Maria in Posterula gewesen war; dort hatte er als Jüngling mehr als 13 Jahre verkehrt mit einem inzwischen im Alter von 86 Jahren verstorbenen Augustinerfrater Orsetti, der als junger Ordensmann noch mehr als 10 Jahre in dem Konvent an der Kirche des hl. Matthäus vor ihrer Zerstörung (1798) gelebt hatte. Aus dem Munde dieses Zeugen hatte er oft gehört, daß das in einem Privatoratorium des Klosters St. Maria in Posterula aufbewahrte Marienbild das Gnadenbild aus der ehemaligen Matthäikirche sei.

Als auf die Predigt des Paters Blosi hin der nunmehrige Redemptoristenpater Marchi seinen Ordensgenossen Kenntnis gab von seinem Wissen um das Marienbild, da entstand begreiflicherweise in dem auf dem Platze der ehemaligen Matthäikirche erbauten Kloster des hl. Alphonsus der Wunsch, das Bild für die Klosterkirche zu gewinnen, zumal der heilige Ordensstifter seiner Genossenschaft die Marienverehrung ganz besonders ans Herz gelegt hatte. Nach einiger Zeit trug der Generalobere der Redemptoristen, P. Nicolaus Mauron dem hl. Vater Pius IX. die Bitte vor, er möge die Überführung des Bildes nach Sant' Alfonso anordnen; und er erreichte tatsächlich am 11. Dezember 1865 einen dahingehenden päpstlichen Befehl (Henze 56/60). Zugleich gab der heilige Vater dem Generalobern der Kongregation den Auftrag: Sorget dafür, daß unsere Herrin von der immerwährenden Hilfe der Welt bekannt werde (Henze 79). Demgemäß wurde das Bild am 19. Januar 1866 nach dem Redemptoristenkloster auf dem Esquilin übertragen und nach einer Restauration durch den polnischen Maler Novodny am 26. April 1866 auf dem Hochaltar der Kirche zur öffentlichen Verehrung aufgestellt. Am 23. Juni 1867 wurde das Bild feierlich gekrönt; seitdem erstrahlen die Häupter der Gottesmutter und des Jesuskindes im Glanze goldener, mit Edelsteinen geschmückter Diademe (Henze 61/66). So wird denn seit 1866 das Bild der Mutter von der immerwährenden Hilfe in Sant' Alfonso in Rom ständig durch eine Reihe regelmäßig wiederkehrender Andachten und Feierlichkeiten, gelegentlich auch durch außergewöhnliche Festlichkeiten und tagtäglich durch die Andacht ungezählter Gläubiger verehrt (Henze 66/68). Nachbildungen des Gnadenbildes aber sind durch die Bemühungen der Redemptoristen in der ganzen Welt verbreitet und die Verehrung der Mutter von der immerwährenden Hilfe an allen Stätten ihrer

Wirksamkeit von denselben nachdrücklichst gefördert worden (Henze 69/82). Am 23. Mai 1871 wurde auch eine Bruderschaft zu Ehren der Mutter von der immerwährenden Hilfe errichtet, die dann 5 Jahre später zur Erzbruderschaft erhoben worden ist (Henze 82/85).

Das Bild von der immerwährenden Hilfe hat, wie oben bereits erwähnt, die Strenge des Hodegetriabildes schon etwas gemildert, wenngleich es noch immer gegenüber dem auf manchen Marienbildern liegenden mütterlich-kindlichen Liebreiz herben Ernst verrät. Vor allem sind Mutter und Kind hier in engere Verbindung gebracht als auf den Hodegetriabildern, sodaß beide fast im Umriß einer einzigen Person erscheinen. Das Haupt der Mutter ist leicht zum Kinde hin geneigt; die halbgeöffneten, dem Weinen nahen Augen der Mutter geben dem Gesichte einen Anflug inneren Schmerzes und bringen so die ursprüngliche Majestät seines Ausdruckes uns menschlich näher. Der rechte Arm der Mutter reicht weiter vor, um die Hände des Kindes aufzunehmen. Das Haupt des Kindes ist nicht mehr geradeaus gerichtet, sondern scharf nach links gewandt; es schaut fest und ernst nach etwas Bestimmem aus. Zwei Engel zeigen dem Kinde einige Werkzeuge seines zukünftigen Leidens. Zwar sind die Engel aus künstlerischen Gründen der Symmetrie und des harmonischen Aufbaues etwas zu hoch gerückt, sodaß der Blick des Kindes den Engel zur Linken kaum trifft; dennoch ist der Gedanke klar, daß das Kind die Leidenswerkzeuge erblicken soll. Bei diesem Anblick erschrickt es, sucht, ohne den Blick zu wenden, Schutz bei der Mutter und erfaßt ihre Rechte mit beiden Händen. Zugleich streckt sich das rechte Bein des Kindes kreuzweise unter dem linken vor und der rechte Fuß stößt an den linken an, sodaß die rechte Sandale — nicht die linke, wie es auf den ersten Blick scheinen mag — sich loslöst. Die beiden Engel, die dem Heiland die Leidenswerkzeuge zeigen, sind der Erzengel Michael zur Rechten mit der Lanze und dem Schwamm am Ysopstengel und der Erzengel Gabriel zur Linken, der dem Heiland das (griechische) Kreuz zeigt; aus Ehrfurcht tragen sie die Leidenswerkzeuge in verhüllten Händen. Daß diese beiden Erzengel gemeint sind ist sichergestellt durch die Schriftzeichen. Auf anderen ähnlichen Bildern sind die Namen ganz ausgeschrieben (Henze 8) oder der Erzengel Gabriel ist ausgezeichnet durch beigefügte griechische, bezw. lateinische Verse, die besagen: Derjenige, welcher der Reinsten Freude verkündete, zeigt nun die Zeichen des Leidens. Christus aber, welcher sich mit dem menschlichen Fleische bekleidete und den Tod fürchtet, erschrickt, indem er solches erblickt (Henze 10/11 und 7 in eckiger Klammer; Beißel Wallfahrten 92). Wie sehr auch immer die Mutter, bei der das Kind Schutz sucht, hervortritt, so ist es doch bemerkenswert, daß das Haupt des Kindes mit dem Kreuzesnimbus im göttlichen Glorienscheine erstrahlt, während das Haupt der Mutter nur vom Heiligenscheine umgeben ist.

Nun sind auch die in den Formen des großen griechischen Alphabetes auf dem Bilde sichtbaren Schriftzeichen leicht zu deuten. Hoch oben stehen in Abkürzung „per contractionem" d. i. durch Zusammenziehung bis auf den ersten und letzten Buchstaben die beiden Worte Μήτηρ Θεοῦ, Mutter Gottes, jener Ehrentitel der allerseligsten Jungfrau, der sich auf ungezählten Marienbildern vorfindet. Neben dem Jesukinde steht ebenso abgekürzt Ἰησοῦς Χριστός, Jesus Christus. Über den beiden Engeln stehen deren Namen

Ὁ Ἀρχάγγελος Μιχαὴλ und Ὁ Ἀρχάγγελος Γαβριήλ, Der Erzengel Michael und der Erzengel Gabriel, abgekürzt „per suspensionem" d. h. durch Wiedergabe nur des ersten oder der ersten Buchstaben. Von dem Worte Ἀρχάγγελος sind jedesmal die beiden Anfangsbuchstaben hingesetzt; dabei ist der letzte Schaft des Alpha mit dem Schaft des Rho verbunden und der Vorderschaft des Alpha um die Hälfte gekürzt; so erscheint nur ein einziger Schaft mit einem doppelten Ansatz zu beiden Seiten seiner oberen Hälfte, nämlich mit dem dreieckigen Alpha-Ansatz nach vorn und mit der halbkreisrunden Rho-Schleife nach hinten. Die außerdem über den Buchstaben angebrachten Kreuzchen, Linien und dergleichen sollen nur die Abkürzungen anzeigen (Henze 9).

Für alles sonst noch Wissenswerte über das Gnadenbild sei verwiesen auf Henze; hier sei nur noch ein kurzes Wort beigefügt über den Sinn und die Symbolik des Bildes. Daß das Bild nicht ohne weiteres eindeutig ist, mag man daraus ersehen, daß ganz ähnliche Bilder oft ganz andere Namen führen, z. B. Herrin der Engel, die Unbefleckte, die Jungfrau von der Passion, die Schmerzensmutter. Unser Bild heißt mindestens seit 1499 Mutter von der immerwährenden Hilfe (Henze 87/89). Im Sinne dieses Titels deutet Henze (S. 11) das Bild etwa folgendermaßen: Die Mutter, obwohl dem Kinde zugeneigt und ihm Halt bietend, schaut doch nicht so sehr auf das Kind als auf die Gläubigen, die vor dem Bilde beten; das Antlitz der Mutter zeigt neben Hoheit und Schmerz auch den Zug mütterlicher Güte. Es ist, wie wenn die Gottesmutter uns sagen wollte: Sehet, wie sehr ich euch geliebt habe; um eures Heiles willen habe ich mein vielgeliebtes Kind vom Leiden und Sterben nicht zurückgehalten, sondern es dahingegeben; darum kommet zu mir in unbegrenztem Vertrauen und suchet bei mir auch die Frucht seines Leidens, die der Herr mir anvertraute. In weiterer Ausführung solcher Gedanken findet Henze in dem Bilde die doppelte Würde Mariens ausgedrückt, nämlich die Würde der Miterlöserin des Menschengeschlechtes und die Würde der Vermittlerin aller Gnaden, ersteres vor allem durch das Bild, letzteres durch den Titel des Bildes (S. 90/96). Henze weiß das Bild auch sinnvoll zu werten als eine Veranschaulichung der Gebote und der Tugenden des christlichen Lebens (S. 96/101); endlich möchte er es auch gestellt wissen in den Dienst der Bestrebungen um die Wiedervereinigung der getrennten orientalischen Christenheit (S. 101/106).

Bischof Schreiber findet (a. a. O. S. 194) in dem Bilde nichts Geringeres als eine ganze Mariologie, eine kurzgefaßte Darstellung der hohen Würde und der fürbittenden Macht der hehren Jungfrau. Er sieht in ihm (S. 196) ein Symbol sowohl der hoheitsvollen Würde Mariens als der Mutter Gottes, wie auch der Gnadenströme, die von Maria aus dem Schatze der Verdienste Christi in die Menschheit sich ergießen: ein Symbol von der immerwährenden Hilfe.

ETWAS VOM ROSENKRANZ FÜR DIE ARMEN SEELEN

Der Schriftleitung ging folgendes Schreiben zu:

„Sehr geehrte Redaktion des Pastor bonus! Können Sie mir in folgender Frage helfen? Kürzlich klagte mir ein Laie: Da war ich neulich in der Kirche, als der Rosenkranz für die Armen Seelen gebetet wurde; der Kaplan betete

von der Kanzel aus vor. Da hat er doch die Einschaltung gebetet: „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe". Bei diesem Rosenkranz sind doch von allen Gläubigen in der Kirche keine Ablässe für die Armen Seelen gewonnen worden; denn die Ablässe des Rosenkranzes sind ja an die Betrachtung (d. h. die der Fassungskraft der Gläubigen entsprechende Betrachtung) der Rosenkranzgeheimnisse geknüpft. Zu Hause äußerte ich mich in diesem Sinne. Mein Sohn hat danach den Geistlichen im Verein darüber gefragt. Der stutzte zuerst, gestand dann aber zu, daß es richtig sei, was ich gesagt hatte, und bedauerte, daß er dieses in seiner Vorbereitung auf das Priestertum nicht gehört habe. — Soweit der Laie.

Nicht lange danach nahm ich an der Beerdigung eines Priesters teil. Viele Geistliche begleiteten die Leiche; viel Volk säumte die Straßen der Stadt. Erbauend war es, daß die vielen Priester laut den Rosenkranz beteten; nicht erbauend war das Durcheinander bei dem Rosenkranz. Die einen beteten die Geheimnisse des Schmerzhaften Rosenkranzes, um auch die Ablässe für die Armen Seelen zu gewinnen. Aber am Schlusse jedes Gesetzes folgten die einen dem Brauch des Totenoffiziums, an Stelle des Gloria Patri zu beten: Requiem aeternam; die anderen fügten das Requiem aeternam an das Gloria Patri an, augenscheinlich in der Absicht, von dem gewöhnlichen und mit Ablässen versehenen Rosenkranz nichts auszulassen, um die Ablässe nicht zu verlieren. Andere Vorbeter fügten, wie der obenerwähnte Kaplan, ins Ave Maria statt des Rosenkranz-Geheimnisses die Bitte ein: Herr, gib ihnen die ewige Ruhe. Aber mit wievielen Variationen! Herr, gib ihnen die ewige Ruhe — gib ihm — gib der abgeschiedenen Seele — gib der Seele des Verstorbenen — des Abgestobenen — den armen Seelen — verleihe den Seelen der abgestorbenen Christgläubigen usw.

Dieses Durcheinander wird wohl jeder Geistliche schon mit Bedauern beobachtet haben, nicht nur, wo Priester zusammen beten, sondern auch, wo Gläubige aus verschiedenen Pfarreien an einer Beerdigung teilnehmen. Notwendig ist es nicht. Erbauend ist es sicher nicht. Frage: Können die Rosenkranz-Ablässe nur dann gewonnen werden, wenn beim Beten an die Geheimnisse gedacht wird? Die Frage gewinnt an Wichtigkeit mit der Vermehrung der Ablässe in der letzten Zeit, z. B. der vollkommene Ablass beim Rosenkranzgebet in jeder Kirche, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird. Mit der Bejahung dieser Frage ist entschieden, wie wir selber beten und wie wir die Gläubigen anleiten sollen. Wie verhält es sich nun mit dem Requiem aeternam am Schlusse eines Gesetzes? Ohne Zweifel wird der Ablaß gewonnen, auch für die Armen Seelen, wenn der Rosenkranz in der gewöhnlichen Art gebetet wird mit Gloria Patri am Schlusse der einzelnen Gesetze. Aber vielleicht ist das Requiem aeternam gut, um die Gläubigen daran zu erinnern, daß sie für die Armen Seelen beten. Wird der Ablaß aber auch gewonnen, wenn das Gloria Patri ausfällt, und an dessen Stelle das Requiem aeternam gebetet wird.

Endlich: Falls Requiem aeternam gebetet wird, welche Verdeutschung ist vorzuziehen? Im neuen Einheitskatechismus finde ich dieses Gebet nicht, sondern nur eine Übersetzung des Fidelium animae ... „Die Seelen der abgestorbenen Christgläubigen etc." Dagegen findet sich im Kleinen Kate-

chismus die Bitte: „O Herr, gib den Seelen der abgestorbenen Christgläubigen die ewige Ruhe. Im liturgischen Gebet der Kirche heißt es einfach dona eis Domine. In unserem Gesangbuch beim Introitus der Requiems-Messe: Herr gib ihnen die ewige Ruhe (die Beter wissen schon, wer mit dem Wort „ihnen" gemeint ist).

Wie kommen wir zu der sehr erwünschten Einheitlichkeit?

H. N., Pfarrer.

Antwort:

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

Sehr leicht ist sie und doch schwer, denn auf einen wunden Punkt weist der Fragesteller hin, die so bedauerliche Verschiedenheit der kirchlichen Gebete und Gesänge in unserem Vaterlande. Es soll hier nicht näher auf dieses Thema eingegangen werden. Eine gewisse Vereinheitlichung ist notwendig. Alle wissen es und geben es zu, aber der Weg zum Ziel ist weit und mühselig. Die interdiözesanen Angleichungen herbeizuführen, ist Sache der Bischöfe; Beseitigung kleinerer Übel, wie sie in der Anfrage geschildert werden, wird man unbedenklich der praktischen Seelsorge überlassen. Aber hier wie dort wird es darauf ankommen, daß man etwas Gutes und Bleibendes an die Stelle des Alten setzt und nicht mit Experimentieren beginnt. Davon haben wir heute auf allen Gebieten übergenug. Auf religiösem Gebiet, und mag es sich auch nur um Kleinigkeiten handeln, sind die Wirkungen besonders verhängnisvoll.

Nach dieser Vorbemerkung sei zur Beantwortung der gestellten Fragen unterschieden:

I. Wie ist der Rosenkranz für die Armen Seelen zu beten, um der Ablässe teilhaftig zu werden?

II. Welche der möglichen Formen ist zu empfehlen?

III. Welches soll der Wortlaut des etwa einzuschaltenden Gebetes für die Verstorbenen sein?

Zu I. Um der Rosenkranzablässe teilhaftig zu werden, ist verlangt: Beten der 15 oder 5 Gesetze, bestehend je aus einem Vaterunser und 10 Ave; Betrachtung der bekannten Geheimnisse bei den einzelnen Gesetzen. Zusätze, Verkürzungen, Einschiebungen jeder Art machen die Gewinnung des Ablasses unmöglich (c. 934 § 2), mit Ausnahme der Einfügung der Geheimnisse nach dem Namen Jesus für all die Gegenden, in denen es üblich ist, den Rosenkranz in dieser Form zu beten (vergl. Erklärung der hl. Pönitentiarie vom 22. 1. 1921, A. A. S. XIII, 163). Nicht notwendige Bestandteile des Rosenkranzes sind die gebräuchlichen Gloria Patri wie auch das einleitende Glaubensbekenntnis mit den drei Ave Maria (s. Beringer-Steinen, Die Ablässe I, n. 901). Nach der Entscheidung der Ablaßkongregation vom 8. Juli 1908 gilt nunmehr bezüglich der Trennung der einzelnen Rosenkranzgesetze voneinander: „Decades separari possunt, dummodo recitatio coronae in eodem die absolvatur" (Collectio precum piorumque operum. Romae 1929, S. 150). Demnach „ist es nicht mehr wie früher nötig, die 15 oder 5 Gesetze in einem Zuge zu beten; man kann vielmehr die Gesetze voneinander beliebig trennen innerhalb des gleichen Tages" (Beringer-Steinen I, n. 905). Hieraus ergibt sich folgendes:

1. Betrachtung der bekannten Rosenkranzgeheimnisse ist unerläßlich, deshalb bei der in unseren Landen einmal bestehenden Gewohnheit die Einfügung der entsprechenden Formel im Ave Maria notwendig.

2. Die Bitte: „Herr, gib ihm die ewige Ruhe . . .“ nach dem Namen Jesus ist kein Hinweis auf das Geheimnis, hindert eher die stille Betrachtung desselben. Sie ist durch die Erklärung der hl. Pönitentiarie nicht etwa anerkannt, stellt vielmehr eine unerlaubte Einschiebung dar, die, wenn sie im Ave Maria oder zwischen den Aves der einzelnen Gesetze gebetet wird, die Gewinnung des Ablasses vereitelt.

3. Das Auslassen des Gloria Patri bringt keinen Schaden. Einfügen des „Herr, gib ihm die ewige Ruhe“ zwischen den verschiedenen Gesetzen an Stelle oder neben den „Ehre sei dem Vater“ kann unbedenklich gestattet werden. Trennung der Gesetze voneinander, selbst durch andere Tätigkeit, schadet ja nicht.

Zu II. Welche Form ist zu empfehlen?

1. Man wird, insbesondere wenn es sich um ein gemeinschaftliches Gebet für die Verstorbenen oder einen Verstorbenen handelt, die Form wählen müssen, bei der die Ablässe gewonnen werden können. Demnach ist der schmerzhafte Rosenkranz zu beten. Er paßt auch gut, denn Christi Leiden ist Heil und Hoffnung der Toten und die Tröstung der Hinterbliebenen. Zudem hören die Beter, wie weit man schon gekommen ist.

2. Es kann nur noch fraglich bleiben: Soll man die einzelnen Gesetze voneinander trennen durch „Ehre sei dem Vater“, oder durch einfaches „Herr, gib ihm (ihr, ihnen) die ewige Ruhe . . .“, oder soll man beide Gebete sprechen? Da die Lösung für die Gewinnung des Ablasses bedeutungslos ist, fragt es sich nur, was vorzuziehen ist. Es dürfte sich empfehlen, es genau so zu machen, wie die Kirche beim Totenoffizium. Statt des Gloria betet und singt sie das Requiem aeternam dona ei (s), Domine: et lux perpetua luceat ei (s). Diese Einlage macht die Leute darauf aufmerksam, daß sie den Rosenkranz für den Verstorbenen beten. Mehr ist nicht nötig.

Zu III. Welches soll der Wortlaut dieser Einlage sein?

Es scheint das Beste, die möglichst wörtliche Verdeutschung des Requiem aeternam, mit dem die Kirche die Psalmen des Totenoffiziums schließt, zur Anwendung zu bringen, nämlich: Herr, gib ihm die ewige Ruhe — Und das ewige Licht leuchte ihm. Das „ihm“ wird sich in ein „ihr“ oder „ihnen“ abwandeln, je nachdem der Anlaß es bedingt. Soviel genaue Bestimmung des Gebetszwecks wünschen die Gläubigen, mehr ist jedoch nicht nötig, da die Beter aus den näheren Umständen oder auf Grund vorheriger Verkündigung schon wissen, was und wer gemeint ist. Das richtige Wort finden sie leicht. Gegen diese Formulierung spricht nur eins, daß sie nämlich sehr kurz ist, nicht so gut abtrennt wie das Gloria Patri oder ein anderes längeres Gebet. Die Schwierigkeit dürfte aber nicht ausschlaggebend sein. Durch Teilung des Verses zwischen Vorbeter und Volk oder zwischen zwei betenden Gruppen und dann durch das folgende Vaterunser wird die Trennung genugsam bezeichnet.

Andere Formulierungen gefallen überdies nicht recht, entweder weil sie

sprachlich nicht gut klingen, oder weil die Umwandlung nach Zahl und Geschlecht der Verstorbenen, für die zu beten ist, zu schwer fällt. Auch wird dabei eine allgemeine Annahme sich noch schwieriger durchsetzen lassen.

Dies zur Antwort, den Praktikern zu wohlmeinender Prüfung und Kritik, und sofern es gut erscheint, zu gemeinschaftlicher Durchführung.

LIGA KATHOLISCHER FRAUEN UND JUNGFRAUEN GEGEN DIE UNSITTLICHE KLEIDUNG

Von Dr. jur. Joseph Kalff, Berlin.

Im Hinblick auf die dankenswerten Weisungen der Konzilskongregation über die Frauenmode — S. 138/139 des P. b. —, insbesondere wegen der Aufforderung, weibliche Vereinigungen zu gründen und zu fördern, die sich zur Aufgabe stellen, die unheilbringende Krankheit der unanständigen Kleidermode zu bekämpfen und sie aus den Kreisen ehrbarer Menschen auszulöschen, wird die Mitteilung für viele von Interesse sein, daß eine solche Vereinigung in Deutschland bereits besteht. Leider ist sie in weiten Kreisen, im Klerus wie im Volk, unbekannt. Nicht durch eigene Schuld, wohl aber infolge der Gleichgiltigkeit und dem Mangel an Mut, ihr beizutreten und für sie zu werben. Die „Liga katholischer Frauen und Jungfrauen gegen die unsittliche Kleidung" — eine der wenigen trostreichen Erscheinungen in unserer von der Übermacht des Modeteufels beherrschten Zeit — ruft schon lange ihre Mitschwestern zum Anschluß und zum Kampfe auf und stützt sich dabei auf die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1925. Ihre Protektorin ist Frau Prinzessin Friedrich Christian, Herzogin zu Sachsen, und ihre Präsidentin Frau Studienprofessor Bernberg in Amberg (Oberpfalz). Als Schriftführerin fungiert Frau Isabella Hastreiter in Regensburg, Reichsstraße 3, die auf Verlangen Aufrufe übersendet und Anmeldungen zum Beitritt entgegennimmt.

„Wir Frauen" — heißt es in dem Aufruf der Liga — „ Wir Frauen laufen als Trägerinnen der Mode Gefahr, uns zu entwürdigen und so wiederum der Versklavung niedrigster Gelüste zu verfallen, von der die Frauen der alten Kulturvölker uns gar traurig und schmachvoll zu erzählen wissen. Sollte die Mode in ihrem Eroberungszuge über uns Siegerin bleiben, dann wird sich durch uns das Wort erfüllen, daß die Nationen an ihren Frauen zugrunde gehen — wie sie sich an ihnen erheben, wenn die Frauen züchtig und ehrbar sind. Wir müssen daher der Mode zeigen, daß wir sie beherrschen und wir ihr die Schranken weisen, die unser christliches Schamgefühl setzt. Wir lassen deshalb an alle gutgesinnten Frauen und Jungfrauen Deutschlands den Ruf ergehen: Laßt uns um der Ehre Gottes willen einen Bund schließen gegen das unsittliche Kleid, zur Rettung der Würde, Ehre und Freiheit der deutschen Frau und des deutschen Volkes! Was die Kirche durch den Mund ihrer Bischöfe uns über das „WIE" unserer Kleidung lehrte, das sei uns Norm und Satzung. Wir wollen frei sein in heiliger Ge-

bundenheit an das Gefühl der Scham nach christkatholischer Lehre. So wollen wir unserer Umwelt sein, heilbringende Mariennaturen und keine fluchbringenden Evastöchter. Wer uns folgen will, verpflichtet sich durch sein Wort, und dieses Wort werden wir halten — wir deutschen Frauen und Jungfrauen, aus Liebe zu unserer hl. Kirche und zu unserem Volke, zur Wahrung der Würde, der Ehre und der Freiheit des weiblichen Geschlechts!"

Im engen Anschluß an die deutlichen und genau bestimmten Forderungen, die die Katholische Moral an eine „ehrbare Kleidung" stellen muß, verlangt die Liga von der Frauenwelt jeden Alters und jeden Standes die Beachtung folgender vier Punkte, die dem heidnischen Geist der Fleischeslust allerdings durchaus zuwider sind:

1. Die Ärmel des Kleides müssen den Arm mindestens bis über den Ellbogen herab bedecken.
2. Die Beine müssen mindestens bis über die Wadenmuskel vom Kleide bedeckt werden.
3. Der Oberkörper muß mindestens bis zur Halsgrube bedeckt sein.
4. Vollkommen abgelehnt werden zu eng anschließende Kleider und durchsichtige Kleiderstoffe.

Wessen Kleidung diesen Forderungen nicht entspricht, der kleidet sich anstößig, ungeziemend, unehrbar. Nicht bloß, wenn er das Gotteshaus betritt, sondern wo immer er sich in der Öffentlichkeit bewegt, wo immer er den Augen der Männerwelt sich präsentiert. Denn die Rücksicht auf die Konkupiscenz des Mannes ist der innere Grund dieser Forderungen, und das Wehe, das unser Herr und Gott über die Menschen gerufen hat, die dem Nächsten Ärgernis d. h. Anlaß zur Sünde, zu sündhaften Gedanken und Begierden geben. „A muliere iniquitas viri — von der Frau kommt die Sünde des Mannes!"

Was wir seit Beginn des 20. Jahrhunderts in immer steigendem Maße erleben mußten, die Erotik in der weiblichen Kleidung, sie ist ja seit vorigem Jahr mit der Mode der total nackten Arme, der kniefreien Kleidchen usw. nicht mehr zu überbieten. Wie skandalös die Präsentation der Knie und Waden in fleischfarbenen — also Nudität markierenden — seidenen Strümpfen! Wie schamlos die Markierung der Beine, der „Linie" bei dem völligen Mangel von Unterkleidung! Und dabei kein Erröten, keine Miene, die erkennen ließe, daß noch ein Funke von dem natürlichen weiblichen Zartgefühl und von dem christlichen Bewußtsein, ein Tempel des Heiligen Geistes zu sein, in der Trägerin solcher Nuditätsmode schlummert! Die Laufbahn des jungen Mädchens unserer Zeit, die es halbnackt erst durch die Turnsäle der Schule, dann durch die Säle der Tanzfreuden und durch die Sportplätze aller Arten führt, wo überall möglichste Publizität des Fleisches vorgeschrieben ist, ertötete ja unabwendbar die geringen Ansätze des Schamgefühls, wenn sie nicht schon im Elternhause durch das Beispiel der Mutter zum Absterben gebracht waren. Aus den schamlosen Mädchen werden naturgemäß schamlose Mütter, schamlose Erzieherinnen, und so entwickelt sich von Jahrgang zu Jahrgang diese alle Sittsamkeit zer-

störende Krankheit unaufhaltsam und dringt immer tiefer in alle Schichten und Altersstufen der katholischen Frauenwelt ein, wie wir es seit Jahren in Stadt und Land mit Trauer wahrnehmen müssen.

Schuld sind daran allerdings auch die katholischen Männer, die als Väter, als Eheherren, als Brüder, als Bräutigam diesem Niedergang der Frauen- und Mädchensitte gleichmütig zuschauten. Ja, von vielen Seiten hört man katholische Mütter und Töchter, wie sie die Hauptschuld der Männerwelt zuschieben: „Kleiden wir uns nicht ebenso wie die heidnischen Frauen, dann werden wir beim Tanz übersehen, dann finden wir keinen Mann, denn an solcher Nudität haben die Männer ja ihre Freude." Und so kommen sie denn auch im Hochzeitszug wie Venuspriesterinnen gekleidet vor den Traualtar. Selbst an der Kommunionbank sieht man die kniefreien Kleidchen, die seideglänzenden Waden, im Sommer die nackten Arme! Jede Kniebeuge empört durch den unästhetischen Eindruck, den die „fromme" Beterin in solcher Nuditätstracht macht, und durch den Widerspruch, in dem hier Äußeres und Inneres sich darstellen. Mit Recht verlangt die Konzilskongregation, daß man dieser Sorte „büßender Magdalenen" den Eintritt in die Kirchen verwehre.

Wir gewöhnen uns freilich an alles, und so hat sich bei der Mehrzahl im Laufe der Jahre auch das sittliche Empfinden gegenüber diesen Zuständen abgestumpft, und die früheren Protestrufe der Kanzeln, des Katholischen Frauenbundes und mancher Vereinsvorstände sind immer seltener und schwächer geworden, weil sie aussichtslos erscheinen. Die Sabotage der letzten bischöflichen Weisungen vom Jahre 1925 durch die katholischen Mütter und Töchter ist ja heute auch vollkommen durchgeführt.

Dank also der Konzilskongregation für ihre im Auftrage des Papstes erlassenen Weisungen! Sie ermutigen uns zu erneutem Kampf gegen die unanständige Frauenmode. Mögen sie unserer Liga alle gutgesinnten Katholikinnen zuführen. Hier ist ein Gebiet, auf dem diese in ganz besonderer Weise ihre Bereitschaft zur Katholischen Aktion betätigen können und müssen.

„QUI DIGNATUS EST".

Von Msgr. Prof. Hüllen, Trier.

Der Kirche ist nach ihrem Wesen als göttliche Stiftung etwas Festes, Bleibendes eigen; sie ist nicht so leicht wandelbar wie die rein irdischen Dinge und Einrichtungen. So hält sie an Formen fest, die sie seit ihrer Entstehungszeit angewandt hat, z. B. an den alten Sprachen, in denen sie zu den Völkern kam, Griechisch zu den Völkern des Morgenlandes, Lateinisch im Abendlande. Manche dieser Ausdrücke sind später in den verschiedenen Ländern nach deren Sprachcharakter umgebildet, bei uns eingedeutscht wor-

den (= Lehnwörter), z. B. Kirche, Priester, Bischof, Bistum, Papst, Mönch, Firmung, segnen, opfern u. a. Wenn schon zu wünschen wäre (wie es im P. b. 1929 ausgeführt wurde), daß bei manchen gottesdienstlichen Handlungen, zumal bei solchen, an denen die Anwesenden persönlichen Anteil nehmen sollen, wie bei der Taufe, Trauung, Letzten Ölung, Begräbnis, die Landessprache etwas mehr zur Geltung käme, dann sollte es selbstverständlich sein, daß bei Übersetzungen von gottesdienstlichen Gebeten die Sprache fehlerlos und klar, nicht unverständlich oder gar irreführend sei. Auf einen groben Übersetzungsfehler, der sich vielleicht schon seit Jahrhunderten in vielen Gebetbüchern, auch in unserm Diözesangebetbuch, findet, soll hier hingewiesen werden: Qui dignatus est, das in mehreren Gebeten vorkommt, wird übersetzt: der sich gewürdigt hat. Sich würdigen kann aber nach seiner Herleitung von dignus nur heißen: Würdig sein, sich würdig machen, sich für würdig halten, sich eine Würde oder Ehre geben, aneignen. In diesem Sinne wird auch das lateinische Wort von den Klassikern gebraucht, z. B. aliquem filium dignari = jemand für würdig halten, sein Sohn zu heißen (durch Annahme an Kindesstatt), aliquem non visu, non sermone dignari = jemand nicht eines Blickes oder einer Anrede würdigen, das nicht für würdig halten. Aber in einem Satz wie: J. Chr. qui humanitatis nostrae fieri dignatus est particeps (Offertor.) ist offensichtlich keine dieser Bedeutungen zutreffend, sondern ungefähr das Gegenteil wird ausgesagt: Er hat seine göttliche Würde und Majestät verborgen, indem er an unserer Menschheit teilnahm. Der erste Übersetzer hat jedenfalls geglaubt, recht gut, weil wörtlich zu übersetzen, als er „sich würdigen" schrieb, aber er übersetzte undeutsch und unrichtig, irreführend, indem er das Gegenteil von dem sagte, was er sagen sollte, nämlich „sich herablassen". In diesem Sinne kommt dignari im Spätlateinischen, in der Kaiserzeit vor und ist (gleich manchen Zeremonien) aus der Hofsprache von der Kirche übernommen worden = die Majestät des Kaisers hat sich herabgelassen, dies zu tun, hat geruht, dies zu genehmigen, hat gnädigst dies anordnen wollen. So sollte es jedesmal in den liturgischen Texten übersetzt werden, dann wäre es richtig und deutlich. Das unverständliche und irreführende „sich würdigen" sollte endlich aus unsern Gebetbüchern verschwinden.

PRIESTER-SPÄTBERUFE.

Es kommt nicht selten vor, daß ein Junge Beruf und Liebe zum Priestertum hat, daß sich ihm aber unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Er muß einen anderen Beruf ergreifen: Handwerker, Kaufmann, Landwirt, Arbeiter werden. Aber sein Sehnen bleibt. Wie es erfüllen, da es mit zunehmendem Alter immer schwerer, fast unmöglich wird, zum Ziele zu kommen.

Da hat vor 8 Jahren ein ebenfalls Spätberufener eine mutige Tat vollbracht. Er gründete in Belecke i. Westf. ein eigenes Heim, um Spätberufenen das Studium und die Erfüllung ihrer Herzenssehnsucht zu ermöglichen. Ein alter Gasthof nebst Scheune, Schober, Kegelbahn und Baracke dienten als erste Wohnung dieser Priesterkandidaten. Es ist unglaublich, welche Opfer

und Entbehrungen Gründer und Zöglinge auf sich genommen haben, um das Unternehmen in Gang zu bringen. Aber Gottes Segen ruhte auf diesem Werke, dem ersten, das Jünglingen die Möglichkeit gibt, Weltpriester in der Heimat zu werden. Jetzt ist ein zweites großes Heim in Bad Driburg gebaut, das 180 Schüler aus allen Gegenden Deutschlands beherbergt. Aber mehr als 4000 Jünglinge wandten sich in den 8 Jahren um Hilfe an den Gründer, ein Beweis, wie notwendig dieses Werk war und wieviele edle Jünglingsseelen in unserem Volke sind, die ein stilles Sehnen nach dem Priestertum in sich tragen. Wie segensreich dieses Werk wirkt bei dem großen Priestermangel, bedarf keiner Erwähnung. Die meisten Schüler sind minderbemittelt und auf die Hilfe guter Menschen angewiesen. Wievielen könnte das Klemens-Hofbauer-Hilfswerk, das Träger des Unternehmens ist, helfen, wenn ihm mehr Mitglieder (Jahresbeitrag RM. 3.—) und Freunde zur Seite ständen. Hohe Baulasten drücken schwer, aber trotzdem wurden im letzten Jahre ca. RM. 25 000.— als Beihilfen an ärmere Schüler verteilt. Fast 50 Jünglinge wurden schon den heimischen Priesterseminaren zugeführt. Möchte doch bald die Zeit kommen, wo auch dem Ärmsten, aber begabten und braven Jungen geholfen werden kann. Wäre es nicht eine überaus edle, katholische Tat, diesem Priesterbildungswerk beizutreten oder Zuwendungen in Geld, Büchern oder letztwilligen Verfügungen zu machen? Auch durch Darlehen kann man ihm helfen. Sendungen richte man an das Studienheim St. Klemens, Bad Driburg i. Westf., Postscheck: Dortmund 6874.

RÖMISCHE ERLASSE U. ENTSCHEIDUNGEN

Von Prof. Dr. Wehr, Trier.

1. Gültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken.

Kodexkom. 17. 2. 1930. A. A. S. XXII, 196.

Utrum verbum moneantur, de quo in canone 1513 § 2, sit praeceptivum, an tantum exhortativum.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

(S. 1. Mitteilung S. 203—205.)

2. Eheschließungsform katholisch getaufter Kinder von Apostaten.

Entscheidung der Kodexkommission vom 17. 2. 1930. A. A. S. XXII, 195.

An sub verbis ab acatholicis nati, de quibus in canone 1099 § 2, comprehendantur etiam nati ab apostatis. R. Affirmative.

Am 20. 7. 1929 (A. A. S. XXI, 573. Vergl. Pastor Bonus, 1930, S. 49.) hat die Kodexkommission authentisch entschieden, daß alle jene nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden sind, die, obgleich katholisch getauft, doch von frühester Jugend auf nicht katholisch erzogen wurden, selbst dann, wenn auch nur ein Elternteil akatholisch ist. In der neuesten, bei der leider so ausgedehnten Bewegung für Kirchenaustritt und religionslose Erziehung recht bedeutungsvollen Entscheidung erklärt nunmehr die Kommission, daß Kinder von Apostaten die gleiche Stellung einnehmen. Ist also auch nur ein Elternteil vom Glauben abgefallen und das Kind trotz katholischer Taufe von Kindheit an, wenigstens von nicht ganz vollendetem 7. Lebensjahr ab, in Häresie, Schisma, Unglauben oder ohne jede Religion aufgewachsen, so ist dasselbe später bei Heirat mit einem Akatholiken nicht zur katholischen Trauungsform verpflichtet. Die Ehe ist also gültig, wenn nur naturrechtliche Gültigkeit des Vertrages gegeben war. Wiederverheiratung ist ausgeschlossen. Apostaten in diesem Sinne sind alle, die aus der Kirche ausgetreten sind oder den Glauben ganz offenkundig leugnen.

3. Klagerecht bei Eheungültigkeit.

Nach c. 1971 § 1, 1° steht das Klagerecht auf Trennung oder Ungültigkeit der Ehe dem Ehegatten nicht zu, der selbst Ursache des Hindernisses ist, und zwar gilt das gemäß Erklärung der Kodexkom. v. 12. 3. 1929 (A. A. S. XXI, 171. Vergl. Pastor bonus, 1930, S. 50) sowohl für die Hindernisse im strengen Sinne als auch für die uneigentlichen trennenden Ehehindernisse wie error, vis et metus, condicio apposita. Die Frage, ob ein schuldiger, deshalb nicht klageberechtigter Ehegatte, wenigstens auf Grund von § 2 desselben Kanons das Recht habe, die Ungültigkeit der Ehe dem Ordinarius oder Promotor iustitiae anzuzeigen, beantwortet die Kodexkom. am 13. 2. 1930 (A. A. S. XXII, 196) affirmativ. Der schuldige Eheteil kann also dem Ordinarius oder dem Promotor iustitiae Anzeige erstatten, die davon Kenntnis nehmen müssen. Der Promotor wird dadurch in die Lage versetzt, unter Umständen gezwungen, von dem Klagerecht, das in Ehesachen ihm c. 1971 § 1,2° einräumt, Gebrauch zu machen, nämlich bei Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, ex officio vorzugehen.

4. Instruktion der Sakramentenkongregation über die Zuständigkeit des kirchlichen Richters in Eheprozessen auf Grund des Quasi-Domizils vom 23. 12. 1929. A. A. S. XXII, 168—171.

Die Kongregation will ein Übergreifen der vielfach trügerischen Machenschaften, wie wir sie bei den Ehescheidungsklagen an weltlichen Gerichten sehen, auf den kirchlichen Eheprozeß verhüten. Besonders droht diese Gefahr, wenn der Prozeß anstatt beim Offizialat des Domizils oder des Ortes, an dem die Ehe eingegangen wurde, bei dem Ehegericht des vielleicht eben zu diesem Zweck rasch erworbenen Quasi-Domizils anhängig gemacht wird. Deshalb ergehen in dieser Instruktion eingehende Anweisungen an die Bischöflichen Offiziale und Eheverteidiger, um gegen solche Versuche die Einheit und Heiligkeit der Ehe zu schützen, jegliches unlautere Streben fernzuhalten und den Ruf des kirchlichen Gerichts unbedingt sicherzustellen.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

KIRCHENGESCHICHTE

Religiöse Quellenschriften. Herausgegeben von Dr. Johannes Walterscheid. Bonn. Hefte 47/51, 55, 56. — H. 47. Katharina von Siena von H. Gausowsky. H. 48. Der Islam in seinem mystisch-religiösen Erleben von Dr. Scholasticus. H. 49. Abraham a Sancta Clara. Gedrucktes und Ungedrucktes, erstmals nach den Handschriften herausgegeben von Karl Bertsche. H. 50. Die kirchlichen Büchergesetze von Dr. theol. Hermann Müssener. H. 51. Frauengestalten der Romantik von Dr. Erna Callmann. H. 55. Mittelalterliches Universitätsleben an der Universität Erfurt von Joseph Scholle, Pfarrvikar. H. 56. Mittelalterliche Osterfeiern und Osterspiele in Deutschland von Dr. Ph. Huppert. — Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf 1928. Preis je nach der Stärke des Heftes zwischen 0,50 bis 0,90 Mk.

Über die Anlage und den Zweck dieser Sammlung vergleiche man P. B. 37, 1926, S. 163, 64; über frühere Hefte s. ebenda und S. 407, 08 und Jg. 39, 1928, S. 149. Gausowsky behandelt die hl. Katharina († 1380) als Mystikerin, ihre soziale Tätigkeit, ihren Verkehr mit ihrer Familie und ihre öffentliche Tätigkeit mit Belegen aus ihren Briefen oder sonstigen Zeugnissen; zuweilen wären genauere Zeit- und Personalangaben erwünscht. — Die von Scholasticus behandelte Seite des Islam liegt dem Leserkreise der Sammlung wohl etwas fern und zu hoch. — Der bekannte Abrahamforscher K. Bertsche (s. die Literaturangaben S. 74, 75) unterrichtet kurz über das Leben und Wirken Pater Abrahams und gibt eine besonders eingeleitete Auslese aus ungedruckten und gedruckten Schriften des großen Wiener Bußpredigers († 1709). — Müssener bietet nach einem geschichtlichen Überblick über die kirchliche Büchergesetzgebung die gegenwärtig geltenden Bestimmungen darüber und schließt mit einer Rechtfertigung derselben. — E. Callmann läßt sechs Frauen-Persönlichkeiten der Romantik, Bettina von Arnim, Dorothea Schlegel, Luise Hensel, Emilie Linder, Emilie Ringseis und Sophie Schlosser zu uns sprechen und die Bedeutung dieser und anderer Frauen für die literarische und religiöse Bewegung jener Zeit ahnen. — J. Scholle führt an Hand der alten Statuten und Chroniken vor allem in das innere Leben der ehemaligen Universität Erfurt ein. — Ph. Huppert gibt weniger zu wissenschaftlichen Zwecken, als vielmehr zur Wiederbelebung alter Gebräuche einige mittelalterliche Osterfeiern und Osterspiele wieder, darunter auch je ein Beispiel trierischer Herkunft.

Deutsche Mystiker. Von Dr. Ursula Ried, Wesel. 1927. Münster/Westf. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. (Aschendorffs Lesehefte zur Deutschkunde und Geschichte.) 76 S. 8°. Preis brosch. 1,— Mk.

Es ist sehr erfreulich, daß im Dienste der Deutsch- und kulturgeschichtlichen Heimatkunde auch der deutschen Mystik Beachtung geschenkt wird. U. Ried bietet in dem vorliegenden Hefte nach jeweils kurzen Vorbemerkungen über Leben und Werke ausgewählte Stücke aus den Schriften von Meister Eckehart († 1327, mit Betonung [S. 5, 6] des ihm durch seinen Prozeß angetanen Unrechts), Heinrich Seuse († 1366), Iohannes Tauler († 1361), Jan van Ruysbroeck († 1381), Hildegard von Bingen († 1179), Mechtild von Magdeburg († um 1285), aus dem „Frankfurter" oder der „Theologia Deutsch" (Ende des 14. Jhdts.) und aus Thomas a Kempis († 1471).

Kirchengeschichte. Von Dr. Sebastian Hahn, Professor am Gymnasium in Konstanz. Mit 27 Bildern auf 11 Tafeln und mit einer Karte. 2. verb. Aufl. Herder u. Co. GmbH., Verlagsbuchhandlung Freiburg i. Br. 1929. (Katholische Religionslehre für Schule und Leben in 5 Teilen. 2. Teil.) VIII, 163 S. 8°. Preis 2,60 Mk., in Leinen geb. 3,80 Mk.

Hahn bietet eine selbständig gestaltete und mit der Wissenschaft Fühlung haltende „Darstellung der wichtigsten Ereignisse in der Kirche Jesu Christi" mit besonderer Berücksichtigung Südwestdeutschlands. Für die übliche Dreiteilung des Stoffes in Altertum, Mittelalter und Neuzeit macht er die Einschnitte beim Auftreten des hl. Bonifatius (i. J. 718) und beim Beginn des Humanismus (in der 2. Hälfte des 15. Jhdts.). Im allgemeinen behandelt H. mehr die äußere als die innere Geschichte der Kirche, mehr ihr kulturgeschichtliches Wirken als ihr religiöses Leben. Sehr vermisse ich am Anfange eine Darstellung der Gründung der Kirche durch Jesus Christus und der ihr von dem göttlichen Stifter gegebenen Verfassung, besonders des Primates des hl. Petrus. Dabei wäre dann auch zu behandeln das Hervorgehen und die Loslösung des Christentums aus dem Judentum und wenigstens anzudeuten, was denn das Christentum gegenüber seiner religiösen Umwelt Neues und Erlösendes geboten hat.

Hilfsbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Von Jakob Schumacher. Umgearbeitet und vermehrt von Studienrat Prof. Dr. Hubert Lindemann. 2. Teil: Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern. Ausgabe A (für Knaben). 24. Aufl. Mit 24 Abbildungen, 2 Kärtchen und 8 Tafeln. Freiburg i. Br. 1929. Herder u. Co. Verlagsbuchhandlung. IX u. 188 S. 8°. Preis: Kart. mit Leinenrücken 2,20 Mk.

In strenger Anpassung an die für die höheren Schulen Preußens im Jahre 1925 aufgestellten Richtlinien hat H. Lindemann das Buch seines verstorbenen Freundes J. Schumacher umgearbeitet und ergänzt. Im Rahmen der Lehraufgaben höherer Knabenschulen von der Quarta bis Untersekunda einschließlich, behandelt er in vier Abschnitten, A. die Geschichte des christlichen Altertums bis auf Gregor I., B. das christliche Mittelalter von der Völkerwanderung bis zum 30jährigen Kriege, C. die Neuzeit vom Ausgange des 30jährigen Krieges bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts und D. die Zeit vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Das Buch dürfte mit seiner konkreten Sprache, den zahlreichen Illustrationen und dem starken Hervortreten lebensvoller Persönlichkeiten recht geeignet sein, bei der Jugend Verständnis für das Leben und die Geschicke der Kirche zu wecken, ihre Überzeugungstreue zu festigen und sie auch zur Arbeit — nicht „für ihre Belange" (S. VI) — wohl aber für ihre Ideale, Rechte und Interessen anzuregen.

Licht und Leben. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an den höheren Schulen. Herausgegeben von Dr. J. P. Junglas, Mittelstufe Band IV: Christus König. Kirchengeschichte für die Untersekunda. Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf 1928. 89 S. Kart. 1,60 Mk.

Der hier vorliegende, von Prof. Dr. A. Burgardsmeier und Studienrat Dr. J. Walterscheid bearbeitete kirchengeschichtliche Teil behandelt in 10 Abschnitten die Kirchengeschichte der neuesten Zeit vom Beginn des 19. Jahrhunderts ab, und zwar nach den preußischen Richtlinien vorwiegend in Lebensbildern der führenden Persönlichkeiten, wie z. B. der Träger des katholischen Gedankens, der Meister des Wiederaufbaues, der katholischen Freiheitskämpfer, Volkserzieher, Sozialreformer und vor allem der Päpste. Es will mir aber scheinen, daß die großen geistigen Strömungen der Zeit und das eigentliche Leben der Kirche gegenüber dem Biographischen etwas stark in den Hintergrund gedrängt sind.

Trier. Schuler.

Der Prozeß Jesu. Von Dr. Georg Aicher, Erzb. Geistl. Rat, o. Hochschulprofin Bamberg. (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von D. Alb. M. Koeniger, Bonn, Band 3). 8°. 102 S. Brosch. 4,50 Mk. Verlag Kurt Schroeder, Bonn. 1929.

Zwei Richtungen stehen sich in der Beurteilung des Prozesses Jesu seit langem gegenüber. Die eine sucht einzig Pilatus für die Hinrichtung Jesu verantwortlich zu machen. Besonders sind es jüdische Forscher, die so ihr Volk vom schlimmsten Frevel freimachen wollen. Reinach wagt sogar die Behauptung: „Das Judentum büßt seit beinahe 16 Jahrhunderten durch tägliche Demütigungen und unaufhörliche Verfolgungen ein angebliches Verbrechen ab, das es nicht begangen hat und nicht einmal hätte begehen können. Nicht der freiwillige Tod Jesu, sondern das lange Martyrium Israels macht den größten juristischen Fehler der Geschichte aus und es dürfte Zeit sein, mit dieser alten Legende und dieser alten Ungerechtigkeit aufzuhören." Noch schärfer urteilt der Sozialist K. Kautzky. Auch einige christlichen Forscher teilen diesen Standpunkt. Andere dagegen möchten Pilatus entlasten und alle Schuld den Juden zusprechen. Aichners These lautet: „Jesus ist sowohl vom Synedrium wie von Pilatus zum Tode verurteilt worden. Der Beschluß des Pilatus ist kein Vollstreckungsbefehl, sondern ein Todesurteil, hat aber weder jüdisches Recht noch das Todesurteil des jüdischen Gerichtes zur Voraussetzung.' (34—35.) Die Beweisführung verrät gründliche Kenntnis der Quellen und einschlägigen Literatur. An Verweisen auf zustimmende und ablehnende Zeugen ist des Guten fast zuviel geschehen. Trotz aller beigebrachten Gründe erscheint mir die Deutung der Worte Jesu an den Hohenpriester (Mt. 26, 64) als Antwortsverweigerung sehr fraglich. Es weckt starke Bedenken, die zweifellos bejahende Aussage in der Markusparallele einfach als sekundär abzutun. Ähnlich ist in der Erklärung von Jo. 18, 37 der einschränkende Sinn des Nachsatzes zu wenig beachtet. Möge die fleißige Arbeit recht viele zur Beschäftigung mit dem wichtigsten Prozeß der Rechtsgeschichte anregen.

Jesus. Wer war er? Ein Wort der Aufklärung für jedermann. 7.—11. Tausend. Von D. Otto Borchert. 8°. 86 S. Geheftet 1,70 Mk. Verlag H. Wollermann, Braunschweig.

Das flott geschriebene, recht lesenswerte Büchlein enthält die Hauptgedanken des größeren, in dieser Zeitschrift 40 (1929) 152—53 besprochenen Werkes des gleichen Verfassers. Es gelingt Borchert besonders die menschliche Persönlichkeit Jesu herauszuarbeiten und an ihrer Einzigartigkeit zu zeigen, daß darin mehr als ein bloßer Mensch vor uns steht. S. 8—9 wird die Geschichtlichkeit des Jesusbildes der Evangelien auf einen etwas wankenden Boden gestellt. Leider trifft das Motto des Schriftchens auf viele Darstellungen des Lebens und der Lehre Jesu in der Gegenwart nur im Nachsatz zu: „Das Auge des Weisen sieht, was da ist; — aber das Hirn des Eitlen dichtet Hypothesen." Zu diesen Hypothesen-Dichtern ist Borchert nicht zu zählen.

Aus Gottes Wort. Praktische Erklärung der Briefe des Neuen Testamentes. Zweites Bändchen. Der zweite Korintherbrief. Von Dr. Ulrich Stökle, Studienrat in Ulm. 12°. VI u. 122 S. Geheftet 2,70 Mk., geb. 3,40 Mk. Verlag W. Bader, Rottenburg 1930.

Über das erste Bändchen dieser sehr empfehlenswerten Sammlung wurde bald nach Erscheinen in dieser Zeitschrift kurz berichtet: 37 (1926) 87. Es ist kein erfreuliches Zeichen unserer auf die „Illustrierten" eingestellten Zeit, daß sich für gesunde religiöse Geisteskost nur schwer ein Verleger finden läßt. Umso mehr verdient es Anerkennung, daß der Verfasser sich nicht hat abschrecken lassen, auch

den zweiten Korintherbrief für Schule und Haus kurz zu erklären. Bischof v. Keppler selbst hat ihn dazu ermutigt, indem er ihm schrieb: „Ich bin überzeugt, daß Sie mit ihrer praktischen Exegese den Schülern gute Seelennahrung und ihren Kollegen ein treffliches Hilfsmittel geboten haben. Ich kann Sie nur dringend bitten, mit diesen Studien und Publikationen fortzufahren." Das ist ein Urteil von zuständigster Seite über den Wert des Büchleins.

Des hl. Apostels Paulus Brief an Philemon. Eingehender Kommentar und zugleich Einführung in die Paulusbriefe. Von Dr. Engelhard Eisentraut, Privatdozent an der Universität Würzburg. 8°. XXXVI u. 139 S. Verlag C. J. Becker, Würzburg 1928.

Schon lange brauchten wir einen guten Kommentar zum Philemonbrief, diesem brieflichsten aller Paulusbriefe. Ich begrüßte deshalb freudig das Erscheinen dieses Buches. Leider kann es nicht als das bezeichnet werden, was uns fehlte. Es soll nicht verkannt sein, daß manches Gute darin steht, vor allem in dem exegetischen Teil. Das Ganze aber ist viel zu breit angelegt, zu wenig gesichtet. Hätte der Verfasser den Kommentar um die Hälfte gekürzt, so wäre wohl mehr herausgekommen. Als Einführung in die Paulusbriefe überhaupt bietet das Buch zu wenig. Die reiche Fülle theologischer, historischer und literarischer Fragen, wie sie uns die Paulusbriefe stellen, läßt sich an dem zwar einzigschönen, aber verhältnismäßig einfachen und nur 25 kurze Verse umfassenden Philemonbrief nicht leicht erörtern.

Trier. Ketter.

ALTES TESTAMENT

Die Psalmen, übersetzt und erklärt von D. Rudolf Kittel. Fünfte und sechste Auflage. Mit einem Nachwort. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung D. Werner Scholl. 1929. LVIII u. 472 S. Preis geh. 15 Mk.; geb. 17,50 Mk.

In seinem Todesjahre erlebte Kittel noch die fünfte und sechste Auflage seiner 1914 zum ersten Male erschienenen Psalmen. Dieses Buch tritt der zeitlichen Herabsetzung der Lieder durch Duhm und der Auflösung der frommen Gefühle der Sänger in die der Gemeinde durch Baethgen entgegen. Verf. will weniger eine besonders gelehrte als vielmehr eine für die Studenten und Geistlichen verständliche und leichtlesbare Erklärung schreiben. Der herangezogene gelehrte Stoff und das Textliche ist deshalb durchweg in die Anmerkungen verwiesen. Um die fortlaufende Auslegung nicht zu stören, sind besonders wichtige Stücke an passender Stelle für sich zusammenhängend behandelt. K. sucht die einzelnen Psalmen als Ganzes zu verstehen, ihre religionsgeschichtliche Bedeutung zu erfassen und die Lieder zu beleuchten durch verwandtes altmorgenländisches Schrifttum, namentlich durch Heranziehung der altägyptischen und sumerisch-akkadischen Hymnendichtung. Die Textsichtung bietet viel Wertvolles. Die Übersetzung ist ansprechend und bewußt an Luther angelehnt. Sehr beachtenswert sind seine Ausführungen über die rhythmische Form der Psalmen. Während die dritte und vierte Auflage Verbesserungen enthielt, ist die jetzige Auflage nur ein mechanischer Neudruck. Um diesen Nachteil einigermaßen wettzumachen, nimmt Verf. in einem Nachwort Stellung zu den wichtigsten Psalmwerken, die in den sechs vorhergehenden Jahren erschienen sind. In Einzelheiten wäre trotz aller Vorzüge des Kommentars Kittels viel zu beanstanden, insbesondere wird der katholische Leser in theologischen Dingen, wie messianische Psalmen, nicht ohne weiteres mit K. übereinstimmen. Für ernstes Psalmstudium ist Kittels Buch unentbehrlich.

De libris didacticis. Auctore P. Alberto Vaccari S. J. (Institutiones Biblicae scholis accommodatae. vol. II. De libris Veteris Testamenti. III.) Romae. E Pontificio Instituto Biblico. 1929. Pret. 12,— L.

Diese Einführung behandelt zunächst die besonderen Einleitungsfragen und gibt dann Erklärungsproben aus den Psalmen und den anderen Lehrbüchern. Der Umfang der Schrift ist seinem Zweck entsprechend gehalten. Sehr geschickt ist die sinngemäße Reihenfolge der Lehrbücher gewählt. Alle wichtigen Dinge sind beachtet und kurz und bündig dargestellt. Das einschlägige Schrifttum ist gebührend herangezogen und für eindringenderes Studium finden sich treffliche Literaturangaben. In vielen Stücken, namentlich in der Textbehandlung und Auslegung der Psalmen wird man von dem Verfasser abweichen. Für Psalm 2 und 110 (109) sei z. B. hingewiesen auf Past. bon. Jhrg. 1915/16 u. 1916/17. Unter anderm sei bemerkt, der Name Amen-em-Ope ist nicht gleich Amenophis, sondern diesem entspricht Amen-ḥtp). Alles in allem hat der Verf. ein sehr empfehlenswertes Lehrbuch geschaffen.

Der Prophet Jeremia übersetzt und erklärt von D. Paul Volz. Zweite Auflage. Leipzig. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung D. Werner Scholl. 1928. LII u. 450 S. Preis geh. 25 Mk.; geb. 28 Mk.

Dieser, im Past. bon. Jhrg. 1925, S. 313/4 besprochene und empfohlene Jeremiaskommentar ist, abgesehen von Verbesserungen in Einzelheiten, im ganzen sich gleich geblieben.

Geschichte der Offenbarung des Alten Testamentes bis zum Babylonischen Exil. Von Dr. Franz Feldmann. Dritte verbesserte und erweiterte Auflage. Bonn. Verlag von Peter Hanstein. 1930. XI u. 230 S. Preis geh. 7,60 Mk.; geb. 9,60 Mk.

Diese erweiterte Neuauflage umfaßt im Gegensatz zu den früheren Gestalten des Buches vorläufig nur die Geschichte bis zum Babylonischen Exil. Auch sie verfolgt den Zweck, die Theologiestudierenden mit dem Stoff der altbundlichen Schriften in geschichtlicher Folge bekannt zu machen und für das Verständnis der Einleitungsvorlesungen ins Alte Testament vorzubereiten. Über diesen Zweck hinausgehende Abschnitte werden dem Theologen in höheren Semestern und dem Geistlichen sehr willkommen sein. Denn Feldmanns Buch ist die gut ausgereifte Frucht langjähriger Lehr- und Forschertätigkeit und unterrichtet in ausgezeichneter Weise über die vielen und schweren Streitfragen der altbundlichen Geschichte, namentlich der Urzeit. Damit der Umfang des Buches nicht zu groß werde, ist der Stil kurz und knapp gehalten. Wo für manchen Leser die Verständlichkeit darunter leiden sollte, möge das ihn anreizen, die jeweilig genau in den Anmerkungen angegebenen biblischen Abschnitte nachzulesen. Das Werk kann in jeder Beziehung nur sehr warm empfohlen werden.

Trier. Theis.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI.: **Über die christliche Erziehung der Jugend** (Divini illius Magistri vom 31. Dezember 1929). Amtliche vatikanische Übersetzung, erläutert von Prof. Dr. von Meurers, Trier. (Trierer Ausgaben der päpstlichen Rundschreiben, Nr. 11), 67 S. Paulinus-Druckerei, Trier 1930. Preis 1,40 Mk.

Das päpstliche Rundschreiben vom 31. Dezember 1929, über dessen Bedeutung ich mich an anderer Stelle in der gleichen Nummer dieser Zeitschrift geäußert habe, liegt nunmehr in der bei den Trierer Ausgaben der päpstlichen Rundschreiben üblichen Bearbeitung vor. Prof. von Meurers hat die deutsche Ausgabe

der vatikanischen Druckerei übersichtlich gegliedert; die in der vatikanischen Ausgabe am Rande stehenden Einteilungen sind in seiner Anordnung des Textes zwischen die Zeilen gesetzt; dafür sind am Rande weitere Einteilungen und Schlagworte hinzugesetzt worden, die den Inhalt des Rundschreibens noch deutlicher hervortreten lassen sollen. — Dieser Zweck ist bestens erreicht, wie ein Vergleich mit der vatikanischen oder der im Literarischen Institut von Haas und Grabherr erschienenen Ausgabe dartut. — Der Bearbeiter hat ferner in seinen Erläuterungen praktische Hilfen geboten, um den Inhalt der so überaus bedeutsamen Enzyklika zu erschließen. So ist es jedem leicht gemacht, dieses hochbedeutsame Dokument zu studieren. Diese Ausgabe ist sehr praktisch und verdient weiteste Verbreitung.

Schüler- und Jugendbüchereien. Vorträge, gehalten auf dem zweiten Sonderkursus des Borromäusvereins, veranstaltet in Verbindung mit den katholischen Lehrer- und Lehrerinnenverbänden in Bonn an der Zentrale des Borromäusvereins vom 2. bis 3. Januar 1930. 8°. 96 S. Preis kart. 1,20 Mk.

Die Referate behandelten Aufgabe, Aufbau und Auswertung der modernen Schülerbücherei, Technik und Verwaltung der Schulbücherei, Ziel und Aufbau der Jugendbücherei, Zusammenarbeit der Schule mit der Volksbücherei, Die Eigenbücherei des Kindes und Jugendlichen, Kinderlesestuben an katholischen Volksschulen, Auswahl empfehlenswerter Jugendschriften. — Die auf dem zweiten Sonderkursus behandelte Frage interessiert naturgemäß auch den Seelsorger, der hier gediegene und sachkundige Führung findet.

Um die Reinheit der Jugend. Ein Buch über die Erziehung zur Keuschheit. Von Hardy Schilgen S. J. Gekürzte Volksausgabe. 64 S. u. 8 Heftchen. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1929. Preis 2,00 Mk.

P. Schilgen, der 1927 das von der Kritik gut aufgenommene Buch „Um die Reinheit der Jugend" erscheinen ließ, hat sich entschlossen, eine gekürzte Volksausgabe dieses Buches zu bringen. Aus mehreren Rücksichten: „Zunächst ist vielen Eltern wegen der wirtschaftlichen Not die Anschaffung des Buches zu kostspielig. Dann lesen zahllose Eltern, besonders vielbeschäftigte Mütter, nicht gerne lange theoretische Abhandlungen.... Ferner: Es ist... den Eltern lieber, wenn sie ein Buch den Kindern in die Hand geben können, als daß sie selbst die betreffenden Belehrungen so ausführlich erteilen müßten." — Darum hat P. Schilgen diese Belehrungen gesondert in acht Heftchen herausgegeben: a) Schöner als jedes Märchen (für Knaben), b) Schöner als jedes Märchen (für Mädchen). c) Innere Festigung (für Knaben von 10 bis 14 Jahren). d) Reifendes Leben (für Jungen). e) Reifendes Leben (für Mädchen). f) Ergänzende Belehrung über die Reifezeit (für Jungen). g) An heiliger Schwelle (für Jungmänner). h) An heiliger Schwelle (für Jungfrauen). Diese Heftchen sind in einer Mappe mit dem Text vereinigt. — P. Schilgen ist der Meinung, es wäre am meisten zu empfehlen, wenn die Eltern sich durch aufmerksames Lesen den Inhalt der Heftchen zu eigen machten und dann mündlich die Belehrung erteilten. Wenn sie sich dazu nicht imstande fühlen, können sie das betreffende Heftchen bei der Belehrung mit dem Kinde durchgehen, indem sie es vor sich hinlegen. Sollten sie auch das nicht über sich bringen, so sollen sie das Heftchen dem Kinde zum Lesen geben. Das ist noch immer besser, als daß es von unberufener Seite aufgeklärt wird."

Die Botschaft des Wortes Gottes. Predigten im Geiste der Heiligen Schrift auf die Sonntage des Kirchenjahres. Von Dr. Johannes Honnef, Pfarrer. XVI u. 399 S. Verlag Herder, Freiburg 1929. Preis Leinen 7,50 Mk.

Der Verfasser setzt sich in einem kurzen gehaltvollen Vorwort mit Nachdruck für den Primat der Homilie unter den übrigen Predigtarten ein, in der Überzeugung, „daß wir auch heute die Geister und Herzen am ehesten gewinnen

können für Christus durch ihn selbst, durch sein in der Heiligen Schrift uns überliefertes Wort und Leben, „non in peruasibilibus humanae sapientiae verbis". — Der Verfasser vertritt weiter den Standpunkt, „daß die Homilie sich an die ganze Heilige Schrift heranwagen und daß die Predigt über die Sonntagsperikope durch Homilien über freie Texte ergänzt werden darf." Er beruft sich für seine Auffassung auf den hochseligen Bischof Keppler von Rottenburg, der an die Homileten die Bitte richtete, „Reihen von kleineren Schriftabschnitten mit recht geschlossenem Inhalt, durchsichtiger Gliederung und nicht allzu schwieriger Gedankenfolge zusammenzustellen und auszuarbeiten." Dieser Bitte hat Honnef in dem vorliegenden Buch entsprochen. — Man muß ihm das Zeugnis ausstellen, daß er uns eine homiletische Gabe geschenkt hat, die ob ihrer Gediegenheit und ihres Gehaltes warme Anerkennung verdient. Der Seelsorger, der nach dem Predigtbuch von Dr. Honnef greift, wird nicht enttäuscht sein.

Jahr des Heiles. Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Von Pfarrer Dr. theol. Joh. Engel. III. Teil: Festtage. kl. 8. 235 S. 1. bis 5. Tausend. Verlag G. P. Aderholz, Breslau 1930. Preis ?.?? Mk.

Pfarrer Dr. Engel, der die Epistelperikopen der Sonn- und Feiertage in Homilien bearbetet hat (Von Kraft zu Kraft. Epistelpredigten für Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Drei Teile. Verlag G. P. Aderholz, Breslau) hat sich auf vielfaches Bitten entschlossen, seinen Homilien thematische Predigten folgen zu lassen. — Engel ist ein Homilet von anerkanntem Ruf. Der vorliegende Band bezeugt die auch in dieser Zeitschrift mehrfach hervorgehobenen Qualitäten der Engelschen Predigtweise.

Trier. Weiler.

ASZETIK

Zu Füßen des Meisters. Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester von Anton Huonder S. J. Dritter Band: Der Verklärungsmorgen. Mit einem Titelbild. 1929. Herder & Co., Freiburg i. Br. 12°. XIV u. 398 S. 4 Mk., Leinen 5,40 Mk.

Zu Füßen des Meisters usw. Vierter (Schluß-) Band: Die Morgendämmerung (Kindheitsgeheimnisse). Mit einem Gesamtregister. 1930. Herder & Co. 12°. XIV u. 350 S. 3,60 Mk., Leinen 5 Mk.

Ohne Zweifel sind diese letzten Bände des bekannten Werkes wiederum der echte Huonder in Geist und Sprache, im edlen Schwung der Heilandsbegeisterung und in eindringlicher Kenntnis der hl. Schrift und der Theologie, der Zeitgeschichte Christi und der modernen Verhältnisse. Aber wie schon beim 2. Band so auch hier: es ist nicht mehr jene Art des Betrachtungsbuches für Priester, die im 1. Band weithin große und berechtigte Beachtung fand. Statt der kurzen, warmen Betrachtungen, die wie ein Lichtstrahl aufblitzten und das Leben, Streben, Wirken des Priesters überraschend beleuchteten, finden wir jetzt seitenlang theologische Erwägungen, die gewiß alle oben erwähnten Eigenschaften zeigen, aber die unmittelbar praktische Note vermissen lassen, wie sie dem betrachtenden Gebet eigen sein soll. Schon die Druckanordnung macht jetzt einen, ich möchte sagen, intellektualistischen Eindruck. Dieses ausgetüftelte Dispositionsschema konnte man ins Inhaltsverzeichnis verweisen, um uns im Text damit zu verschonen. Auch jetzt leuchten immer wieder Betrachtungen auf, die Prachtstücke im Sinne des ersten Bandes sind. Die Schwierigkeit lag offenbar im Stoff, wenn man eben die paar Kapitel Leidens-, Verklärungs-, Kindheitsgeschichte zu je einem so starken Bande ausgestalten wollte. Auch ist die heilige Geschichte gerade dieser Teile bei all dem Herrlichen und Ergreifenden im einzelnen doch mehr von einem gemeinsamen Grundgedanken und einer Grundstimmung getragen als die bunte Mannigfaltigkeit des „Öffentlichen Lebens" Jesu. Als

geistliche Lesung von reichster Anregung und Belehrung behalten auch diese Bände einen unvergleichlichen Wert. Besonders aber dürften sie eine wahre Schatzkammer für die Belebung des Religionsunterrichtes sein.

Mai-Andachtsbüchlein. Betrachtungen über das Leben der Gottesmutter für den Maimonat von E. Thill S. J. Fünfte, verbesserte Auflage. 22. bis 32. Tausend. Herausgegeben von Wilh. Hutmacher S. J. L. Schwann, Düsseldorf. 12 × 17½ cm. 96 S. 0,90 Mk. elegant kartoniert.

Dies ist wohl das beste Maiandachtbüchlein für die Pfarr- und Ordensgemeinde wie für den Hausgebrauch. Die Betrachtungen sind schlicht und klar, ohne Übertreibungen, in einfacher und doch edler Sprache gehalten, immer praktisch zur Liebe der Gottesmutter und zur Nachahmung ihres Tugendlebens anregend. Das ist im besten Sinn christlicher Lebensunterricht. Die Ausstattung ist bei billigem Preis vorbildlich sauber und schön.

Ma vie de Fils adoptif de Dieu. Méditations, Lectures, Vie des Saints pour tous les jours de l'année. Ch. Chouzier, prêtre du diocèse de Bourges. 4 Bändchen kl. 8°. 1516 S. Frs. 38,50. P. Téqui, Libraire-Editeur, Paris.

Diese vier Bändchen sind auf einer ganz neuen und glücklichen Idee aufgebaut: Klar, lebendig und anschaulich sollen der gläubigen Seele die Grundwahrheiten und Grundnotwendigkeiten des Lebens in Gott und mit Gott vorgelegt, entfaltet und nahegebracht werden. Das geschieht so, daß der Leser jeden Tag zugleich durch das Vorbild eines heiligen Lebens erbaut und angeregt, in einer ganz kurzen und einfachen, aber gedankenklaren Betrachtung tiefer in den Gehalt der Glaubenslehre von der Kindschaft Gottes eingeführt und durch den zündenden Gedanken einer kurzen Lesung belebt wird. Das alles täglich auf etwa 4, höchstens 5 Seiten, die sich auch der Vielbeschäftigte leisten kann. Den Christen im Alltag mit dem Geist des Glaubens zu durchdringen — eine prachtvolle Idee. Und man wird die Durchführung als durchaus gelungen bezeichnen dürfen. Vielleicht hat diese Art in unserer Zeit gerade eine Mission zu erfüllen!

Der hl. Joseph im Evangelium. 31 Lesungen für den St.-Josephs-Monat von Y. d'Isne. Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von P. J. Eyl, Oblate der Unbefleckten Jungfrau Maria. Druck und Verlag F. X. Le Roux & Cie., S. A. Straßburg 1929. 142 S. 1,20 RM.

Die Jungfrau Maria im Evangelium. Lesungen für den Maimonat, den Rosenkranzmonat und die Marienfeste von Y. d'Isne. Aus dem Französischen ins Deutsche übertragen von P. J. Eyl, Oblate der Unbefleckten Jungfrau Maria. Druck und Verlag F. X. Le Roux & Cie., S. A. Straßburg 1929. 116 S. 1,20 RM.

Der geistvolle und fromme Franzose hat in diesen Lesungen wirklich herrliche Gedanken über den hl. Joseph wie Schätze ausgebreitet, die aus den Tiefen des Wenigen aber Bedeutungsvollen heraufgeholt sind, was die hl. Schrift berichtet. Und all diesen Schätzen ist der eine Charakterzug des Heiligen aufgeprägt: Aufgehen im hl. Willen Gottes. Dadurch wirkt dieses Büchlein so einheitlich. Dem Übersetzer müssen wir dankbar sein, daß er diese tiefinnerlichen Lesungen einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht hat.

Viel mehr erzählt uns die hl. Schrift von der Mutter Gottes. Mit immer neuer Wärme und Wonne liest der Verfasser in der Seele der über alle begnadeten Magd des Herrn die Geheimnisse ihrer Begnadungen und die Erhebungen ihrer Hingabe an Gott, an Gott allein. Auch hier wieder lebt alles in wunderbarer Einheit und Geschlossenheit des Charakterbildes, auch dieses Büchlein ist eine herrliche Anleitung zur wahrsten Innerlichkeit nach dem Vorbild derjenigen, die unserem Herzen besonders nahe und deren Bild so lebendig vor uns steht.

Trier. P. Hartmann S. J.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Anler, P. Ludwig O.F.M.: Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi. 6. Aufl. 8°, 320 S. Ganzleinen, biegsam 6,50 Mk. Verlag der Fuldaer Actiendruckerei Fulda.

Berberich, Wilh. Aug.: Die hl. Beschauung in fünf Büchern, kl. 8°, XVI u. 502 S., gbd. 6,— Mk. Paderborn 1930. Junfermannsche Verlagsbuchhandlung.

Beyer, G., S. J.: Wie machen wir der Männerwelt die Pfarrpredigt anziehend? Heft 5 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. München 1930. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet. Gr. 8°. 40 Seiten. Geheftet 1.— Mk., bei Subskription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je —,75 Mk.

Busch, Dr. Joh.: Das Sektenwesen unter besonderer Berücksichtigung der Ernsten Bibelforscher. Entstehung, Ausbreitung und Hauptirrtümer, sowie Widerlegung und Abwehr der modernen Sektiererei. Groß 8°. 360 Seiten, brosch. 6,— Mk., Ganzlbd. 8,— Mk. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Das geistliche Leben. Aszetische Abhandlungen der Schwester Maria Fidelis Weiß von Reutberg. Herausgegeben von J. E. Mühlbauer, Spiritual. Drittes Bändchen: Das allerheiligste Altarsakrament; die innerliche Seele und das hochheilige Meßopfer; das heiligste Herz Jesu unseres Gottes, unseres himmlischen Königs, kl. 8°, 96 S. brosch. 1,— Mk., gebd. 1,50 Mk. Salesianer Verlag, München.

Das Kommunionglöcklein. Seit 4 Jahrzehnten bewährte Kinderzeitschrift. Unentbehrliches Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die 1. hl. Kommunion. Herausgeg. von Pfr. L. Nüdling, 8°, 12 achtseitige Nummern, 0,50 Mk. mit prakt. Sammelmappe 0,90 Mk. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Das Fähnlein der Getreuen, Nachklänge des „Kommunionglöckleins". Kinderzeitschrift zur Nachbereitung der 1. hl. Kommunion. Herausgeg. von Pfr. L. Nüdling, 8°, monatlich 16 S., 2 Jahrg. 1929/30, Jahresab. 1,— Mk. mit Sammelmappe 1,40 Mk. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Deuster, Adolf: Katholische Kinderfreundearbeit Grundsätzliches und Praktisches. 8°, 62 S. Mit 4 Bildern. 60 Pfg. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Dieckmann, Hermannus, S. J., De Revelatione Christiana. Tractatus philosophico-historici. gr. 8° (XXVI u. 694 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. 20 — Mk.; in Leinwand 22.— Mk.

Die hl. Schrift des Alten Testamentes, herausgeg. von Dr. Franz Feldmann a. D Heinr. Herkenne (Bonner Bibel) I. Bd. 1. Abt. Das Buch Genesis, übers. u. erklärt von Dr. Paul Heinisch. XII u. 436 S gr. 8°, brosch. 15,— Mk. gebd. 17,50 Mk. Bonn 1930, Verlag Peter Hanstein.

Die Tonkunst im Heiligtum. Die Erlasse Pius X. und Pius XI. über Liturgie und Kirchenmusik. kl. 8°, 73 S. kart. Preise: einzeln —,70 Mk., ab 10 Exemplare —,65 Mk., ab 100 Exemplare —,60 Mk. Verlag Friedrich Pustet Regensburg.

Dörner, Karl, Religionslehrer. Die alten Werke in der neuen Zeit, sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt, 8°, 93 S. brosch. 2,50 Mk. Ln. gebd. 3,50 Mk. Verl. Herm. Rauch, Wiesbaden.

Drouven, Ernst, S. J., Farmerbuben. Aus verlorenem Winkel der Vaccaria. Mit Bildern von Lothar Rohrer. (Aus fernen Landen. Eine Sammlung illustrierter Erzählungen für die Jugend. 37. Bd.) 8° (VIII u. 118 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. In Leinwand 2.80 Mk.

Diurnale, Regensburger Miniatur 48°, Editio IV juxta typicam amplificata. In Lederband mit Rotschnitt 8,90 Mk. In Lederband mit Goldschnitt 9,70 Mk. In bestem Ziegenlederband mit Rotschn. 12,— Mk. In bestem Ziegenlederband mit Goldschnitt 12,80 Mk. Friedrich Pustet, Regensburg.

Faulhaber, Kardinal. Erzbischof von München-Freising: Die Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage weiteren Kreisen erklärt. Verbesserte und vermehrte Neuauflage. Mit einem Titelbild in Kupfertiefdruck. 8°. 342 S. Preis: 8,50 Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Fischer, Zyrill, Franziskaner: Kinderfreunde und Rote Falken. 5. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. 112 Seiten. 0,75 Mk. und Zusendung. Erhältlich im Verlag der Typographischen Anstalt, Wien 1., Ebendorferstr. 8, und in allen Buchhandlungen.

Fischer, P. Zyrill. Die proletarischen Freidenker. O. F. M.: Neues-Reich-Bücherei, Band 8. Verlagsanstalt Tyrolia Innsbruck-Wien-München. kl. 8°, 142 S. Kart. 2,— Mk.

Florilegium Patristicum, ediderunt Bernh. Geyer et Joan Zellinger — Fasc XXI: S. Tasci Caecilii Cypriani. De Lapsis Recensuit Dr. Jos Martin. 48 S. 8°, brosch. 2,— Mk. Verlag Peter Hanstein, Bonn.

Frassinetti, Josef: Das Kleinod der christlichen Mädchen. Ins Deutsche übertragen durch P. Leo Schlegel, Zisterzienser von Mehrerau. 29.—33. Tausend. 120 Seiten. Kartoniert 50 Pf., 100 Stück 40.— Mk. Verlag Carl Aug. Seyfried & Comp. (C. Schnell u. Söhne) München 2. SW.

Gebete großer Seelen. 16°. 166 S. Zweif. Ganzl. 3,40 Mk., 5,70 Schill., 4.25 Fr. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13.

Grabinski, Bruno. Moderne Totenbeschwörung. Die große Lüge des Spiritismus. 8°. 159 S., brosch. 2.50 Mk. Verlag: Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Graf, Dr. Karl: Der göttliche Kreuzträger, Betrachtungen über das Leiden des Herrn. kl. 8°. 175 S. Lein. gebd. 3,10 Mk. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner), München.

Heimanns P. Heinr. S. C. J. Eucharistie u. Caritas, Monatsbetrachtungen, kl. 8°. 48 S. kart 0,90 Mk. ders. Das Gebet der Kirche. kl. 8°, 53 S. kart. 1.— Mk., Verlag Missionshaus Sittard Wehr, Bez. Aachen.

Henseler, P. Ewald SS. CC.: Der Apostel von Molokai. Sein Leben und Wirken. Mit 12 photographischen Bildern. 8°. 132 S. Kart. 2,— Mk.

Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Hentrich W., S. J.: Gregor von Valencia und der Molinismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Prämolinismus mit Benützung ungedruckter Quellen. (Philosophie und Grenzwissenschaften II 4/5.) Verlag Fel. Rauch, Innsbruck. VIII u. 169 S. 8°, 6.— Mk.

Hertling L. von, S. J.: Antonius der Einsiedler (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens, herausgeg. von Dr. Franz Pangerl, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck). XVI u. 96 S. gr. 8°. 4,— Mk. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Hessenbach A. Wann beginnt bei uns die Blutherrschaft Satans? Die Vorboten des Antichrist im russischen Bolschewismus. Ein Warnungssignal usw. 2. Aufl. Verlag: Martinusbuchhandlung Illertissen, Bayern. 74 S. m. Bildern. Kart. 1,50 Mk. gr. 8.

Hynek. Dr. R.-W. Konnersreuth à la lumière de la science médicale et psychologique, traduit du tchèque par O.-A. Tichy, in-12 de 200 p., 1929. 9 fr.; franco 9 fr 75; étranger . . . 10 50. Librarie P. Téqui 82 rue Bonaparte Paris.

In der Schule der hl. Theresia vom Kinde Jesu. Kl.-8°. 77 Seiten. Preis kart. 1,20 Mk. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Joannes Cc.: Les Audiences divines et la Voix de Dieu dans les êtres et les choses. Préface de S. G. Mgr. Baudrillart, de l Académie Française. In-12 de L-258 pages. Prix: 12 fr.; franco 12 fr. 75; étranger 13 50. Librairie P. Téqui, rue Bonaparte, Paris-VI°.

Kaiser, Karl C. ss. R.: Der hl. Clemens Maria Hofbauer. Der erste deutsche Redemptorist. Apostel von Wien. kl. 8° 79 S. kart. Mk. 1.35 Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Kroeker Abr. Bilder aus Sowjetrußland. 160 S. 8° brosch. 2,25 Mk. Ganzleinen 3,25. Verlag Theodor Urban, Striegau i. Schl.

Langbehn — Der Geist des Ganzen. Von Julius Langbehn, dem Rembrandtdeutschen. Zum Buch geformt von Benedikt Momme Nissen. Mit 12 Tafeln. 1.—15. Tausend. gr. 8° (IV u. 242 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. Kartoniert 4 20 Mk.; in Leinwand 5,50 Mk.

Lange Hermannus S. J. De Gratia, Tractatus dogmaticus 8° 611 S. brosch. 18 00 Mk. Ln. gebd. 20 00 Mk. Friburgi Brisgoviae MCMXXIX Herder u Co.

„Lautsprecheranlagen für Kirchen". Broschüre zur Information, herausgegeben von Siemens & Halske A.-G., Berlin-Siemensstadt, 4°, 16 Seiten mit 14 Bildern.

Lesaar, Heinrich Hubert: Der Heilige Augustin. Ein Lebensbild mit acht Bildern. 8°. 313 Seiten. Ganzleinen 7,50 Mk. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Marianische Sodalen als Seelsorgehelfer. Sonderdruck aus der „Fahne Mariens" 12°, 28 S. Verlag der „Fahne Mariens" Wien IX. 1 Lustkandlgasse 41.

Meunier (R. P. Dom), O. S. B. — Monsieur Bouray, Le Vincent de Paul de la Touraine (1594-1651), sa belle vie, son Institut d'Hospitalières. La survivance. In-12. 9 fr.; franco 9,75; étr. 10 50 Librairie P. Téqui, 82 rue Bonaparte, Paris-VI.

Meyer P. Wendelin O. F. M. Kreuzwegandacht f. Priester zum Gebrauch bei Priester-Exerzitien u. zum Privatgebrauch. 12° 27 S. mit Kunstdruckbild brosch. Vier Quellen Verlag, Leipzig.

Mohr — Menschen und Heilige. Katholische Gestalten. Herausgegeben von Heinrich Mohr. Mit Holzschnitten von Hans Unkel. gr. 8° (IV u. 432 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. 8 Mk.; in Leinwand 10.— Mk.

Morath, Karl, Veranschaulichung im Religionsunterricht der Volkshauptschule. Heft 3 der Religionspädagogischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. Josef Göttler und Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Gr. 8°. 40 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet 1,— Mk., bei Subskription auf eine Jahresreihe (4 Hefte) je —,75 Mark.

Nepp, Dr. Josef. Jesus, Freund der Armen. Ein Trostbüchlein für die Enterbten des Glückes. Domchorvikar in Salzburg: Mit einem Geleitwort des H. H. Fürsterzbischofs Dr. Ignatius Rieder von Salzburg. 120 Seiten mit 8 Bilder in feinstem Kupfertiefdruck. Kartoniert Mark 2,40, Schill. 4,—, Fr. 3,—. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13, Friedrichstrasse 18 und Werneckstraße 9.

Niggli, Martha, Zwischen Zwanzig und Dreißig. Der Roman einer Berufstätigen. 8° (VI u. 264 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. In Leinwand 4 80 Mk.

Noldin H., S. J.: Summa Theologiae Moralis Vol. II. De Praeceptis Dei et ecclesiae, quam recognovit et emendavit A. Schmitt S. J., Theol. mor. professor in Universitate Oenipontana. Innsbruck 1930. Fel. Rauch. 746 Seiten, 8°. Mark 8.—.

Parsch Prof. Dr. Pius: Das Jahr des Heiles 1930. Klosterneuburger Liturgiekalender. 2. Band. 8°, 624 und [54] Seiten. Kartoniert 2,25 Mk. Ganzleinen 3 25 Mk. Verlag Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg bei Wien.

Pfister Paul F. und Karl J. **Winter:** Lieb' Nachtigall. Ein Büchlein zu Spiel und Sang für unsere Buben und Mädchen. Buchschmuck von Walther Meyer-Speer. 2., verbesserte Auflage. 1930. Kl. 8°, 136 Seiten. Kart. Mk. 1,50, Leinen Mk. 2 —. Düsseldorf. Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands.

Pfleger Luzian: (Lebensbilder elsässischer Katholiken, herausgeg. von der Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte I. Bd.) Der Straßburger Münsterprediger Simon Ferdinand Mühe 1788—1865. Ein Zeit- und Lebensbild. Mit sechs Mühe-Bildnissen. Zweite Auflage 8° XXI — 318 S. Leinen gebd. 4,20 Mk. Verlag: Butzon und Bercker, Kevelaer.

Puntigam Anton, S. J., Exerzitien. 22 ausgeführte Vorträge für Laienexerzitien unter besonderer Berücksichtigung für die Jugend, herausg. von G. Harrasser S. J. 157 S. 8° (M. 2.—). Geb. (M. 3.—).

Reck, Dr. Th. Freiherr von. Die Lösung der Römischen Frage. Die Verträge vom 11. Februar 1929 zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien, 1930. Carl Heymanns Verlag Berlin. Pr. 4,— Mk.

Richtlinien für die Arbeit der Katholischen Aktion, aufgestellt von der Fuldaer Bischofskonferenz 12° 15 S. Stck. 0 10 Mk., ab 10 Stck. 0 09 Mk., ab 100 Stck., 0,08 Mk. Verlag Fredebeul u. Koenen, Essen.

Rösch P. Constantin O. M. Cap. Die am meisten beliebte und verbreitete Ausgabe des Neuen Testamentes, soeben in neuer, verbesserter Auflage erschienen. Kl. 8°. 604 S. Auf gutem, weißem Dünndruckpapier gedruckt. Preis in Halbleinen gebd. Mk. 2.—. Von ca. 30 Exemplaren ab 1,80 Mk. — Geschenkausgabe in Ganzleinen 3,30 Mk. — Indanthrenleinen 4,50 Mk. Für den Schulgebrauch in Deutschland und Österreich ministeriell genehmigt.) Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn.

Rubatscher Thomas S. J., Die Exerzitien unsere Rettung. 2. verm. Aufl. 151 S. 8° Mk. 2,—. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck. Geb. 3,— Mk.

Ruland, Prof. Dr. Ludw.: Handbuch der prakt. Seelsorge. Erster Band: Grenzfragen der Naturwissenschaften u. Theologie (Pastoralmedizin) gr. 8°, 380 S. brosch. 11,80 gebd. 14,30 Mk. Verlag Max Kueber, München.

Salzmann A. M.: Therese Neumann, die Stigmatisierte von Konnersreuth. Persönliche Eindrücke und Berichte von Augenzeugen, kl. 8°, 80 S. kart. mit 8 Abbildungen. Verlag von Martin Salzmann, Dessau, Preis 1,— Mk.

Sancta Maria. Marienvorträge (Maipredigten) III. Teil: Maria, die Braut des Heiligen Geistes. 292 Seiten Großoktav. — Preis 3 80 Mk., Kc 30 —. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Santeler Dr. Josef, S. J., Der kausale Gottesbeweis bei Herveus Natalis nach dem ungedruckten Traktat „De cognitione primi principii" (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe herausg. vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie. III/1. 1930. IV u. 92 S. 8° Mk. 3,50. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Schaumberger Thomas C. SS. R. Lebensbild des P. Petrus Donders, des Apostels der Aussätzigen in Surinam. Nach dem Holländischen bearbeitet. 8° 327 S. kart. 4,— Mk. Verlag A. Kuber, München Neuturmstr. 2a u. 4.

Scherer Emil Clemens: (Lebensbilder elsässischer Katholiken, herausg. von der Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte II. Bd.) Carl Braun Ein Priesterleben im Dienste der Jugend und Heimat. Zum Gedächtnis seines 50. Todestages. Buchschmuck von Marcel Waeldin. Zweite Auflage. 8° XIV—297 S. Lein. gebd. 4,20 Mk. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer.

Schilling, Otto Dr. theol. sc. pol. Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin 2. wesentl. vermehrte u. verbesserte Aufl. 8° VIII u. 300 S. brosch. 13,50 gebd. 16,00 Mk. Max Hueber Verlag in München.

Schotts Chormesse lateinisch und deutsch. Im Anschluß an die Meßbücher von Anselm Schott O. S. B. herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. kl. 12° (38 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. 0,25 Mk.; ab 25 Stück je 0,20 Mk.

Schott — Des Kindes Opferfeier. Im Anschluß an Schott-Bihlmeyers Meßbücher bearbeitet von Therese Wolff. Hilfsschullehrerin. Mit vielen zum Teil farbigen Bildern. (Schott Nr. 8) 24° (VIII u. 104 S) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. In Leinwand 1,40 Mk.; ab 10 Stück je 1,30 Mk.

Schuster Joh. B., S. J., Der unbedingte Wert des Sittlichen. Eine moralphilosophie Studie. (Philosophie u. Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie. II/6.) 1929. Gr. 8°. III u. 106 S. Preis Mk. 4,—.

Seidl Johann. Vergessene u. verleugnete Wahrheiten. Vollst. Verifizierung der Gesichte Anna Catharina Emmerichs. II. Teil Tradition u. Offenbarung. gr. 8°, 294 S. brosch. 8,00 Mk. Graz 1930 Verlagsbuchhandlung „Styria".

Spesz Prof. Dr. Dr. Alexander. Okkultismus und Wunder. Ein Verhältnisproblem der Wissenschaft und des Glaubens. 8°. X und 215 Seiten. Brosch. 5,— Mk. Ganzleinenband 7,50 Mk. Verlag von Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Sticco, Maria, Pflicht und Traum. Ein Buch vom Leben der Frau. Unter Mitwirkung von Else Hasse ins Deutsche übertragen von Anita Buich. (VI u. 276 S) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. Mit einem Nachwort von Dr. Rudolf Allers. 8° 4,— Mk.; in Leinwand 5,60 Mk.

Stiefenhofer Dr. Dionys. Kommet u. kostet, Erstkommunion-Ansprachen. kl. 8° 56 S. kart. 1,20 Mk. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn.

Stolz Wilhelm Friedrich, Schloßkaplan. Was haben wir an der Kongregation? 12°. 96 Seiten. Preis —,80 Mk. Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX/$_1$, Lustkandlgasse 41.

Svensson, Jon, Die Geschichte des kleinen Guido. Erzählung für die katholische Jugend. Mit Titelbild. 8° (VI u. 132 S.) Freiburg im Breisgau 1930, Herder. In Leinwand 2,80 Mk.

Une Conquête de Jésus Crucifié. — Mère Marie de la Passion, religieuse franciscaine de Sainte Marie des Anges, illustré de 3 gravures hors texte. 9 fr. franco 9 fr. 75 étranger . . . 10,50 Librairie P. Téqui 82 rue Bonaparte Paris-VI.

Vie de la Mère Anne-Régis Filliat, du monastère de la Visitation de Lyon-Fourvière (1841-1923). 1 vol. 19 mal 12 de 354 p. 15 francs; franco 16 fr. étranger 17. Librairie P. Téqui 82 rue Bonaparte Paris-VI.

Vogt, Elise: Das Licht am Wege und andere Erzählungen für Marienkinder. Verlag der Fahne Mariens, Wien, IX./$_1$, 1930. 128 S. Pappe gebunden Mk. 1,40.

Volkskanzel Skizzen u. Material für Sonn- u. Festtagspredigten II. Heft: Predigten für die Sonn- und Festtage der Fasten- und Osterzeit von P. Lullur Seeboth O F. M. 8° 170 S. brosch. 4,50 Ln. gebd. 5 50. Verlag Herm. Rauch, Wiesbaden.

Waldner P. Seb Maria immer hilf! 42 Marianische Lesungen besonders für den Blütenmonat Mai. 260 Seiten. Oktav. Preis 2.80 Mk. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen.

Welzel B. S J.: Ein Höhenweg. Die völlige Hingabe an Jesus durch Maria. kl. 8°, 80 S brosch. 60 Pfg. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Wilmers, W. Priester der Gesellschaft Jesu. Lehrbuch der Religion. Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterricht. Band 4: Von der Gnade und den Gnadenmitteln. 8. Auflage. Neu bearbeitet von August Deneffe, Priester der Gesellschaft Jesu. Aschendorff, Münster i. W., 1930. XX, 948 S. Geheftet RM. 16,—; gebunden RM. 19,—.

Witsch, Dr. A., Christliches Grab und Feuerbestattung. Heft 4 der Homiletischen Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Gr. 8°. 44 Seiten. München 1930. Verlag Kösel & Pustet. Geheftet Mk. 1,—, bei Subkription auf eine Jahresreihe (6 Hefte) je Mk. —,75.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Ihr **Auto** nur von

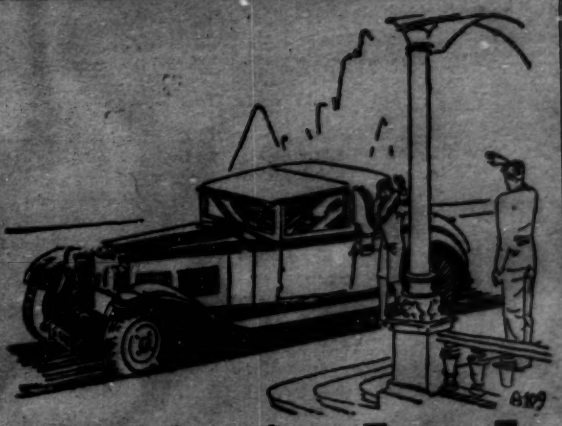

Garagen-Auto-Junk

Hans Jos. Junk

Telefon 2243 **TRIER** Telefon 2244

Hauptgeschäft: Moselstr. 19 • Verkaufsraum: Simeonstr. 58

AUTO-MÖBELTRANSPORTE

zwischen beliebigen Orten der Diözese werden prompt und sachgemäss ausgeführt.

Den Herren Geistlichen bestens empfohlen.

TRIER

Fernsprecher 4900 / Thebäerstr. 47—49